



Rechtsgeschichtliche Vorträge

DIE AUSWIRKUNGEN POLITISCH-SOZIALER
UMBRÜCHE AUF DAS STRAFRECHT

Budapest
2017



Rechtsgeschichtliche Vorträge

DIE AUSWIRKUNGEN POLITISCH-SOZIALER
UMBRÜCHE AUF DAS STRAFRECHT

Budapest
2017

DIE AUSWIRKUNGEN POLITISCH-SOZIALER
UMBRÜCHE AUF DAS STRAFRECHT

BUDAPEST, 2017

A kiadvány az Igazságügyi Minisztérium jogászképzés színvonalának emelését szolgáló oktatásfejlesztési és kutatási programja keretében készült.

Diese Publikation wurde in den Rahmen des Lehr- und Forschungsprogramms des Justizministeriums für die Qualitätsverbesserung der Juristenausbildung verfertigt.

Publikation des Lehrstuhls für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte
ELTE Eötvös-Loránd-Universität, Budapest, Ungarn

Herausgegeben von: Prof. Dr. Barna Mezey

Lektorin: Prof. Dr. Erzsébet Knipf

© Arnd Koch
Markus Hirte
Barna Mezey
Gábor Bathó
Dóra Frey
Imre Képešsy
Barbara Koósné Mohácsi
Eszter Losonczi
Tímea Mireisz

ISSN 1218-4942

INHALT

Vorwort.....	7
Arnd Koch: Wozu (Straf-)Rechtsgeschichte?	9
Markus Hirte: Vom Einbruch des Schuldgedankens in das Strafrecht des Frühen Mittelalters	17
Barna Mezey: Reformation, Arbeit, älteste Zuchthäuser	39
Gábor Bathó: Die Frage des ungarischen Gefängniswesens vor dem Ministerrat 1867-1920	55
Dóra Frey: Strafe ohne Schuld? – Konzeptionen der kollektiven Schuld der Ungarndeutschen nach dem zweiten Weltkrieg Einleitung	67
Imre Képešy: Strafrechtliche Fragen an der Konferenz der Landesrichter	78
Barbara Koósné Mohácsi: Die Grenzen der Freiheitsentziehung – Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Haftsurrogaten und alternative Sanktionen in dem ungarischen Recht.....	87
Eszter Losonczy: Rechte der Gefangenen gemäß der Empfehlung von 1843.....	96
Tímea Mireisz: Die Rolle und die Beurteilung vom Beschuldigten im XIX. Jahrhundert In Ungarn.....	105

Vorwort

„Das ganze Leben der Gläubigen soll Buße sein.“¹

Laut Zeugnis des Philipp Melanchthon soll Martin Luther seine 95 Thesen am 31. Oktober 1517 an die alte Tür der Wittenberger Schlosskirche angeschlagen haben. Die später in Basel, Leipzig und auch in Nürnberg gedruckte Streitschrift revolutionierte die Theologie des 16. Jahrhunderts, sie formte das Christentum in seinem Wesensgehalt um und veranlasste gewaltige Bewegungen in der Gesellschaft. Fast zeitgleich schickten Ulrich Zwingli und Johannes Calvin ihre protestantischen Initiativen auf den Weg, im Ergebnis deren die protestantischen Konfessionen entstanden. Eine Reform der Kirche wollten schon viele und seit Langem erreichen, sowohl außenstehende Kritiker als auch Kritiker innerhalb der Kirche, Anhänger des Humanismus genauso wie für die Kirche engagierte Kleriker. Bewegungen, die die gesellschaftliche Unzufriedenheit zum Ausdruck brachten, reihten sich hinter den Initiatoren auf. Die Thesen Luthers hatten eine bis dahin unvorstellbare Wirkung. Seine Lehren verbreiteten sich im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und auf dem Kontinent wie ein Lauffeuer.

Die neuen Lehren teilten die deutschen Länder. Unter Schirmherrschaft des sächsischen Kurfürsten nahm die Zahl derer rasch zu, die sich neben die Reformation stellten. Das Volk feierte Luther, und auch ein großer Teil der Adeligen unterstützte ihn. Wo sich die Lutherschen Ideen verbreiteten (in Hessen und im Sächsischen Kurfürstentum, in Mecklenburg und in Preußen, in Schlesien und in Pommern, in Livland), dort gewann der Staat die Oberhand über die Kirche, der Glaube geriet unter weltliche Kontrolle. Man brach mit dem Papst, Mönchs- und Nonnenorden wurden aufgelöst, Klostergebäude wurden verstaatlicht und kirchliche Güter enteignet. Anderswo wurden Anhänger der Reformation heftig angegriffen und Mitstreiter für die neuen Lehren fielen Repressalien zum Opfer.

In Ungarn verbreiteten sich die Lutherschen Lehren überraschend schnell, was der wohl bekannten Situation zu verdanken war, dass ein erheblicher Teil der ungarischen Städte deutsche Stadtbürger hatte. Das städtische Bürgertum (egal ob sächsisch, ungarisch oder slowakisch) war übrigens im Allgemeinen sehr empfänglich für die neuen Ideen, und es organisierte ziemlich rasch seine evangelische Kirche. Nach der lutheranischen Konfession kam bald die Calvinische

1 Originaltext von Luther: „1. Da unser Herr und Meister Jesus Christus spricht „Tut Buße“ usw. (Matth. 4,17), hat er gewollt, daß das ganze Leben der Gläubigen Buße sein soll.“

Reformation, und so wurde der Protestantismus auch in Kreisen des Adels zum entscheidenden Faktor. In Ungarn kam der lutherischen und der kalvinistischen Konfession eine wichtige Bedeutung zu, da die ungarischen Stände einen Unabhängigkeitskampf gegen die Habsburger auf dem ungarischen Thron führten. Die ungarischen Stände stützten sich bei ihrer Argumentation gegen die katholischen Habsburger und das *ius imperium* nicht wenig auf das Gedankensystem der Reformation, während sie ihre eigenen Rechte verteidigten und sich auf die historische Verfassung und auf ihr ureigenes Widerstandsrecht beriefen. Da im dreigeteilten Ungarn (das so genannte königliche Ungarn, die von den Türken besetzten Gebiete und das Fürstentum Transsylvanien) die neue Religion auch die Unabhängigkeit symbolisierte, übernahm sie eine Riesenrolle auch in der Entwicklung der ungarischen juristischen und politischen Wissenschaftlichkeit, der ungarischen Sprache und Literatur und des Unterrichtswesens. Calvinismus wurde im Fürstentum Transsylvanien zur Staatsreligion. Das von der Union dreier Nationen betätigte Staatssystem war übrigens ein Spiegelbild der Religion verschiedenen Nationen. Deshalb konnte 1568 die Landesversammlung zu Torda die Gleichberechtigung der vier offiziellen Konfessionen (kalvinistisch, lutherisch, katholisch und unitarisch) deklarieren.

Die Reformation erneuerte auch die Auffassung über das Strafrecht. Sie deutete die Begriffe Schuld, Bußfertigkeit, Sühne um, und gleichzeitig brachte sie auch im weltlichen Strafrecht Änderungen. Bezüglich des Arbeitsethos dehnte sie die Grenzen der strafrechtlichen Schuld aus, und das Erscheinen der ältesten Zuchthäuser gestaltete die Methoden des Strafvollzugs um. Das Verhältnis zwischen Reformation und Strafrecht bietet reichlich Stoff für die Strafrechtsgeschichte.

2017, wenn die Welt des 500jährigen Jubiläums der Reformation gedenkt, beraten sich die deutschen und ungarischen Teilnehmer des bereits 17. deutsch-ungarischen strafrechtshistorischen Seminars über Auswirkungen der großen gesellschaftlichen Änderungen auf Strafrecht, Kodifikation und Praxis. In der ältesten Stadt Westungarns, im Geburtsort des Heiligen Martins, im ehemaligen Verkehrsknotenpunkt der Provinz Pannonia (Savaria), in der Stadt Szombathely (Steinamanger) treffen sich wieder deutsche und ungarische Studierende, Doktoranden, Assistenten und Professoren zu einer Fachveranstaltung. Der vorliegende Band mit früheren und jetzigen Arbeiten der Teilnehmer erscheint zu Ehren der 2000 von Professor Günther Jerouschek initiierten und gegründeten Veranstaltungsreihe, die Freundschaft, fachliche Zusammenarbeit und wissenschaftliche Bestrebungen symbolisiert.

Barna Mezey

Wozu (Straf-)Rechtsgeschichte?

Prof. Dr. Arnd Koch

Universität Augsburg

I. Legitimationsversuche

Als Grundlagenfach ohne direkten Bezug zur Dogmatik steht Rechtsgeschichte unter Legitimationsdruck.¹ Dieser geht zum einen von der Politik aus, die Rechtswissenschaft unter Nützlichkeitsaspekten im Sinne einer unmittelbaren praktischen Verwertbarkeit betrachtet. Juristenausbildung soll sich hiernach in erster Linie an den Bedürfnissen der Anwaltschaft orientieren, des zahlenmäßig weitaus bedeutendsten Arbeitgebers für junge Juristen. Leitbild wäre, wie es der Kölner Rechtshistoriker Hans Peter Haferkamp auf den Punkt bringt, „die Bereitstellung möglichst schnell ausgebildeter, frühzeitig spezialisierter Interessenvertreter, die vor allem ökonomischer Hilfskenntnisse bedürften“². Zum anderen bezweifeln selbst Fachkollegen den Sinn von Rechtsgeschichte innerhalb des juristischen Curriculums. Um den emeritierten Freiburger Rechtshistoriker Karl Kroeschell zu zitieren: „Nicht wenige kluge und scharfsinnige Juristen können sich Rechtsgeschichte höchstens noch als abseitige Gelehrsamkeit oder als amüsante Liebhaberei vorstellen (...)“³.

Was aber rechtfertigt vor dem Hintergrund des soeben skizzierten Stimmungsbildes den Verbleib einer historisch arbeitenden Teildisziplin an juristischen Fakultäten? Während manche Verfasser rechtshistorischer Lehrbücher einer Antwort auf diese Grundsatzfrage ausweichen und sich in Schweigen hüllen⁴, verweisen andere auf die Vermittlung von „allgemeine(r) Bildung für Juristen“⁵, auf „das

1 Zu der sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts entwickelnden „Krisenliteratur“ Ogorek, in: Simon (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik, 1994, S. 22 ff. und KLIPPEL: Juristische Zeitgeschichte, 1985, S. 16 ff.

2 HAFERKAMP: Humboldt Forum Recht, 2/2001, S. 12.

3 KROESCHELL: zit. nach Ogorek (Fn. 45), S. 28.

4 So etwa MEDER: Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 2014. Nicht thematisiert wird, weshalb der Jurastudent etwa wissen muss, dass – so der erste Satz des Lehrbuchs – „auf dem hügeligen Gelände, das später ‘Rom’ heißen wird, (...) sich um 1000 v. Chr. einige Siedlungen, die überwiegend von Latinern und Sabinern bewohnt waren (, befanden, A.K.)“.

5 GMÜR/ROTH: Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 14. Aufl. 2014, S. 6.

ursprüngliche Erkenntnisinteresse, die Frage nach dem Woher und Wohin⁶ oder auf die Vermeidung dogmatischer Erstarrung der Rechtswissenschaft.⁷ Werfen wir im Folgenden einen kritischen Blick auf die gängigen Argumentationsmuster, die sich schlagwortartig betiteln lassen als „Problemlösungsarsenal“ (unten, a), „Verständnisförderung“ (unten, b) und „kritische Distanz“ (unten, c).

a) „Problemlösungsarsenal“ – Bereitstellen von Lösungsmodellen

Wie der Rechtsvergleichung wird auch der Rechtsgeschichte die Bereitstellung eines „Problemlösungsarsenals“, eines „Lösungsvorrats“, zugeschrieben.⁸ Beide Fächer eröffneten den Zugang zu einem reichen Erfahrungsschatz. Entsprechend seien rechtsgeschichtliche Kenntnisse, wie es optimistisch heißt, unentbehrlich für die Rechtsfortbildung, ja sie seien ein „bewährter Wegweiser in die Zukunft“⁹. Emphatisch gewendet: „Geschichtliche Erfahrung ist die Grundlage jeder gesunden Rechtspolitik, aus ihr können Richter und Gesetzgeber Anregungen schöpfen; indem sie die Gegenwart erhellt und für die Zukunft arbeitet, wird die Rechtsgeschichte zur geschichtlichen Rechtswissenschaft“¹⁰.

Derlei Aussagen mögen ihren festen Platz in „akademischen Sonntagsreden“ beanspruchen, doch schon für die Rechtsvergleichung treffen sie allenfalls eingeschränkt zu. Dass vergleichenden Aspekten bei der unmittelbaren Rechtsfindung nicht mehr als eine bloße „Alibifunktion“ (W. Frisch) zukommt, ist wiederholt nachgewiesen worden.¹¹ Nur ganz vereinzelt verweist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf ausländische Rechtsordnungen. Entsprechende

6 KROESCHELL: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Bis 1250, 13. Aufl. 2008, S. 6.

7 So schon MITTEIS: Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte, 1947, S. 78 f.; auch MITTEIS/LIEBERICH: Deutsche Rechtsgeschichte, 19. Aufl. 1992, S. 1 f.; CONRAD: Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 1962, S. XVII; mit Blick auf die Strafrechtsvergleichung ESER: FS Kaiser, 1998, S. 1516; Schutz vor „theoretischen Überzüchtungen“. Klassisch EHRLICH: Grundlegung der Soziologie des Rechts, 3. Aufl. 1967, Seite 2 f.: „Die Rechtsgeschichte hat der Dogmatik unschätzbare Dienste geleistet und als echte Wissenschaft überhaupt erst konstituiert. Wer von der Rechtsgeschichte herkommt wird nie Formalist sein, weil er die lebendige Anschauung der Verhältnisse mitbringt. Es hatte einen guten Sinn, wenn die deutschen Fakultäten den Rechtshistoriker stets auch als für das geltende Recht ausgewiesen behandeln.“

8 Mit Blick auf die Strafrechtsvergleichung Hierzu ESER (Fn. 7), S. 1517; mit weiteren Nachweisen FRISCH: FS Greve, 2008, S. 139 f.

9 FEHR: Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 1962, Vorwort, ebd.: „Sie (die Rechtsgeschichte, A.K.) gibt uns ebenso den Schlüssel in die Hand für neu aufzubauendes Recht. Der echte Historiker ist der beste Beurteiler des kommenden Rechts“. Auf den Erfahrungsschatz abhebend auch GMÜR/ROTH (Fn. 5), S. 5; MITTEIS/LIEBERICH (Fn. 7), S. 1 f.

10 MITTEIS/LIEBERICH (Fn. 7), S. 1 f.

11 FRISCH (Fn. 8), S. 139 f.; SIEBER; in: SIEBER/ALBRECHT (Hrsg.): Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach, 2006, S. 96.

Exkurse dienen regelmäßig der Absicherung und Bestätigung eines zuvor auf konventionellem Wege gewonnenen Ergebnisses.¹² Eine vergleichbare „Alibi-funktion“ war Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte in der unmittelbaren Nachkriegszeit zugekommen. Nach 1945 stellte sich die Frage, ob während des Dritten Reichs erlassene Strafnormen spezifisch nationalsozialistisches Denken verkörperten und damit unanwendbar blieben. Die Alliierten hatten durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 rund vierzig der vor 1945 erlassenen Strafgesetze ausdrücklich aufgehoben.¹³ Neben nationalsozialistischen Terrorgesetzen wie der sog. „Verordnung gegen Volksschädlinge“¹⁴, der „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“¹⁵ oder dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“¹⁶ verloren beispielsweise die Normen zur Analogie (§ 2 RStGB)¹⁷, zur Wahlfeststellung (§ 2 b RStGB)¹⁸, zur Kastration (§ 42 k RStGB)¹⁹, das gesamte politische Strafrecht (§§ 80–94 RStGB) oder auch das „Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen“²⁰ ihre Gültigkeit. In keinem der nicht explizit aufgehobenen Strafgesetze vermochte die Nachkriegsrechtsprechung spezifisch nationalsozialistisches Denken zu entdecken. In ihren Urteilsgründen verwiesen die Gerichte ergänzend auf historische oder ausländische Vorbilder, um etwa die Fortgeltung der 1933 eingeführten Maßregel der Sicherungsverwahrung (§ 42 e RStGB)²¹, die Gültigkeit des 1941 reformierten § 211 RStGB²² oder die 1935 erfolgte Verschärfung des § 175 RStGB abzusichern.²³

Ähnlich ernüchternd fällt das Ergebnis bei Betrachtung der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion über umstrittene dogmatische Rechtsfiguren aus.

12 Vgl. hierzu SCHRAMM, in: BECK/BURCHARD/FATEH-MOGHADAM (Hrsg.): Strafrechtsvergleichung als Lösung und Problem, 2011, S. 155 ff., S. 169.

13 Amtsblatt des Kontrollrats, S. 55 ff. Ausführlich ETZEL: Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945-1948), 1992, S. 83 ff., S. 169 ff.

14 VO vom 5. September 1939, RGBl I, S. 1679.

15 VO vom 1. September 1939, RGBl. I, S. 1683.

16 Gesetz vom 15. September 1935, RGBl. I, S. 1146.

17 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935, RGBl. I, 839.

18 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935, RGBl. I, 839.

19 Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933, RGBl. I, S. 995, 997.

20 Gesetz vom 22. Juni 1938, RGBl. I, S. 651.

21 Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933, RGBl. I, S. 995, 996.

22 OGHSt 1, 74 ff., OGHSt 1, 81 ff.; OGHSt 1, 95 ff.; OLG Köln DRZ 1946, 94; KG JR 1947, 27.

23 OLG Frankfurt NJW 1949, 432; a.A. OLG Düsseldorf MDR 1946, 60 ff. Nach BGHSt 1, 293, 297 verlangt das strittige Merkmal des „Unzuchtreibens“ aus systematischen und grammatikalischen Gründen eine enge Auslegung. Nach einem kursorischen historischen und rechtsvergleichenden Überblick kann das Gericht absichernd feststellen: „Indem der Senat § 175 StGB nF in diesem Sinne auslegt, fügt sich die deutsche Rechtsprechung wieder in den Rahmen der europäischen Entwicklung ein“.

Als Beispiel sei auf die umfassende Strafbarkeit des untauglichen Versuchs oder auf das im internationalen Vergleich notorisch scharfe Notwehrrecht verwiesen. Gängige Lehrbücher und Kommentare lassen historische oder vergleichende Lösungsmodelle weitgehend unberücksichtigt.²⁴ Dass Rechtsgeschichte in der täglichen wissenschaftlichen und praktischen Arbeit als „Problemlösungsarsenal“ dienen, kann nach alledem nicht festgestellt werden.

b) Besseres Verständnis des geltenden Rechts

Dass Rechtsgeschichte ebenso wie Rechtsvergleichung zu einem besseren Verständnis des geltenden Rechts beitrage, wird ebenso gerne wie pauschal behauptet.²⁵ Bereits ein Blick in die Kommentar- und Lehrbuchliteratur, die heute praktisch ohne historische Bezüge auskommt, lässt an der Richtigkeit dieser Behauptung zweifeln.²⁶ Der Prüfungsnote und damit der „Marktwert“ des jungen Juristen bemisst sich nahezu ausschließlich nach seiner Befähigung zu schematischer „Falllösung“.²⁷ So lehrt die Erfahrung, dass sich trotz eklatanter historischer Wissenslücken hervorragende juristische Staatsexamina absolvieren lassen.

Die These von der verständnisfördernden Funktion der Rechtsgeschichte kommt regelmäßig ohne Begründung aus. Manche der vereinzelt aufgeführten Beispiele entbehren nicht einer unfreiwilligen Komik. So etwa, wenn Gmür/Roth jedem Rechtsstudenten „schon aus rein praktischen Gründen“ das Studium der Rechtsgeschichte anempfehlen wollen, „weil es nach wie vor viele Fälle gibt, die ohne Kenntnis der Rechtsgeschichte überhaupt nicht gelöst werden können“²⁸. Zur Illustration müssen sodann die prüfungsrechtlich gänzlich irrelevanten länderrechtlich normierten Bereiche des Jagd-, Fischerei- und Waldgenossenschaftsrechts herhalten. Ungeachtet derlei Kuriosa gilt dennoch, dass sich zahlreiche

24 Anders JESCHECK/WEIGEND: Strafrecht AT, 5. Aufl. 1996, S. 336 f. Historisch argumentierend HIRSCH/SEMINARA: Zur strafrechtlichen Versuchslehre im 19. und 20. Jahrhundert, 2008, S. 61 ff.

25 Zur Tradition dieses Arguments KLIPPEL (Fn. 1), S. 18 ff.; für die Strafrechtsvergleichung ESER (Fn. 7), S. 1516.

26 Vgl. etwa ROXIN, Strafrecht, AT 1, 4. Aufl. 2006, S. IX, der in seinem Vorwort den Verzicht auf „ausgreifende historische und rechtsvergleichende Exkurse“ mit der „Konzentration auf eine diskutierende und didaktisch einlässliche Darbietung des geltenden Rechts“ begründet. Anders noch v. LISZT, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 21./22. Aufl. 1919, dessen einleitendes Kapitel „Geschichte des Strafrechts“ mehr als fünfzig Seiten umfasst (S. 26–83). Zudem wird den Einzeldelikten jeweils ein Abschnitt „Geschichte“ vorangestellt.

27 Vgl. hierzu CHR. MÖLLERS/HEINING: FAZ, 24. März 2011, S. 8: „Die Studierenden meinen ohne fundierte Kenntnisse der gesellschaftlichen und ideengeschichtlichen Kontexte des Rechts auskommen zu können und werden durch die vorherrschende Art der Lehre darin bestärkt.“

28 GMÜR/ROTH (Fn. 5), S. 6.

strafrechtliche Rechtsinstitute oder Entscheidungen ohne ihren historischen Hintergrund nicht begreifen lassen. Wie etwa können die §§ 218 ff. StGB oder § 240 StGB verstanden werden, ohne die jahrzehntelange Diskussion über das Abtreibungsstrafrecht bzw. den Gewaltbegriff zu kennen?²⁹ Wie soll man die Rechtsfigur des sog. übergesetzlichen entschuldigenden Notstandes würdigen, ohne um seine Entstehung zu wissen?³⁰ Eingeführt wurde die Figur, was heute weitgehend in Vergessenheit geraten ist, um Ärzte straflos zu stellen, die im Rahmen der NS-Euthanasie ihnen anvertraute Patienten zu Tode spritzten.³¹ In zunehmend großzügigerem Maße unterstellten Rechtsprechung und Lehre, dass die Täter nur deshalb einzelne Menschen töteten, um eine größere Anzahl vor fanatischen SS-Ärzten zu retten. Eine Rechtfertigung aus § 34 StGB wäre an der Abwägungsresistenz des Rechtsguts „Leben“ gescheitert, eine Entschuldigung über § 35 StGB am fehlenden Näheverhältnis zwischen Retter und Gerettetem.

c) Kritische Distanz

Das zuletzt genannte Beispiel verweist auf einen weiteren, meines Erachtens den wichtigsten Punkt. (Straf-)Rechtsgeschichte vermittelt – ebenso wie (Straf-)Rechtsvergleichung – kritische Distanz gegenüber dem geltenden Recht.³² Oder, wie es der Bonner Rechtshistoriker Mathias Schmoeckel treffend formuliert: „Wer nur eine Ordnung kennt und keinen Vergleich bilden kann, kann auch keine Kritik bilden“³³. Rechtsgeschichte verdeutlicht, dass zahlreiche dogmatische Figuren nicht als Frucht reiner logischer Deduktion entstanden, sondern aufgrund handfester rechtspolitischer Interessen. Auf das Institut des übergesetzlichen entschuldigenden Notstandes wurde bereits hingewiesen. Weitere Beispiele sind die Kreation der extrem-subjektiven Teilnahmetheorie durch das Reichsgericht³⁴ sowie deren partielle Übernahme in der Nachkriegsrechtspre-

29 FABRICIUS: Die Formulierungsgeschichte des § 240 StGB, 1991; CHR. KOCH: Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 ff. StGB), 2004.

30 Kritisch gegenüber dieser Rechtsfigur JAKOBS: FS Krey, 2010, S. 207 ff.; SCHÜNEMANN: ARSP Beiheft Nr. 100, 2005, S. 154.

31 Zur Entwicklung der Nachkriegsrechtsprechung FREUDIGER: Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, 2002, S. 108 ff., S. 230 ff., S. 272 ff., S. 336 ff. Weitere Nachweise bei KOCH, GA 2011, S. 136 ff.

32 EISENHARDT: Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 2013, S. 2; für die Strafrechtsvergleichung ESER (Fn. 7), S. 1516; auch SENN: Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss, 4. Aufl. 2007, S. 3: „Das geschichtliche Denken lehrt also die Einsicht in die Relativität der Gegebenheiten“.

33 SCHMOECKEL: Editorial, JA 2009, S. I.

34 RGSt 74, 84 ff. („Badewannen-Fall“). Das Reichsgericht kreierte diese Figur, um die Angeklagte nicht zum Tode verurteilen zu müssen. Diese hatte ihrer unverheirateten Schwester bei der heimlichen Geburt geholfen und sodann auf deren Drängen das Neugeborene ertränkt. Hierzu ROXIN, Strafrecht, AT 2, 2003, § 25 Rn. 39.

chung.³⁵ Unter Anwendung dieser „Theorie“ blieben die Massenverbrechen des Dritten Reiches weitgehend „ohne Täter“. Sowohl den unmittelbar Ausführenden als auch den Organisatoren im Hintergrund fehlte hiernach der erforderliche „Täterwille“, sie mutierten zu bloßen „Gehilfen“.³⁶ Um diesen Missstand zu beseitigen, kreierte Claus Roxin die Figur der mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft, die er erstmals in seinem bahnbrechenden Aufsatz aus dem Jahre 1963 vorstellte.³⁷ Die Rechtsprechung griff diesen Gedanken erst nach dem Zusammenbruch der DDR auf, um die Befehlsgeber der Todeschüsse an der innerdeutschen Grenze als (mittelbare) Täter zur Rechenschaft ziehen zu können.³⁸ Während der Bundesgerichtshof mit Blick auf NS-Unrecht sowohl Ausführende als auch Hinterleute als bloße Gehilfen qualifiziert hatte, verurteilte er bezüglich des DDR-Unrechts beide Personengruppen als Täter.³⁹ Ein vergleichbarer interessengeleiteter Auslegungswandel findet sich in der wechselnden Interpretation des Rechtsbeugungstatbestandes.⁴⁰ Die Anhebung der Vorsatzanforderungen seitens des Bundesgerichtshofs⁴¹ führte bekanntlich dazu, dass kein Berufsrichter, auch kein Richter oder Staatsanwalt am Volksgerichtshof, für seine während des Dritten Reiches gefällten Unrechtsurteile zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Richter mussten nach Auffassung der Nachkriegsrechtsprechung sicher wissen, dass sie mit ihrem Urteil das Recht brachen; abzustellen war auf die Perspektive der damals Handelnden.⁴² Erst post festum, erneut im Zuge der Aufarbeitung des DDR-Justizunrechts, distanzierte sich der Bundesgerichtshof in Form eines Aufsehen erregenden „Schuldbekennnisses“ von seiner früheren Judikatur.⁴³ Zugleich legte das Gericht den Rechtsbeugungstatbestand auf eine Weise aus, die eine angemessene Verfolgung von NS-Justizunrecht ermöglicht hätte.⁴⁴

35 BGHSt 18, 87, 89 f. („Staschinskij“).

36 Zur sog. „Gehilfenrechtsprechung“ FREUDIGER (Fn. 31), S. 62 ff.; I. MÜLLER: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, 1989, S. 250 ff.

37 ROXIN: GA 1963, S. 193 ff.; vgl. zu seiner Motivation *dens.*, in: HORSTMANN/LITZINGER (Hrsg.): An den Grenzen des Rechts, 2006, S. 203 ff., S. 208 f.

38 BGHSt 40, 218, 230 ff. Mit diesem Urteil stellte der BGH zugleich per obiter dictum die Weichen für eine Ausdehnung der „Organisationsherrschaft“ auf das Unternehmensstrafrecht (ebd., S. 237). Zu den Hintergründen NACK GA 2006, S. 342.

39 Die Umkehrung der Rechtsprechung erfolgte, ohne dass sich das zugrunde liegende Strafrecht substantiell geändert hätte.

40 Näher A. KOCH: ZIS 2011, S. 470 ff.; zur Entwicklung der Rechtsprechung QUASTEN: Die Judikatur des Bundesgerichtshofs zur Rechtsbeugung im NS-Staat und in der DDR, 2003, S. 16 ff.

41 BGHSt 10, 296 ff., zuvor bereits OLG Bamberg SJZ 1949, 491.

42 BGHSt 10, 294, 299 f.

43 BGHSt 41, 317, 339.

44 Auf subjektiver Ebene genügt *dolus eventualis*, während nunmehr im objektiven Tatbestand einschränkend ein „elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege“ verlangt wird. Zusammenfassend BGH NStZ-RR 2010, 310, mit Blick auf DDR-Justizunrecht: BGHSt 40, 30, 43; BGHSt 41, 317, 321.

Das Wissen um historische Hintergründe schafft Problembewusstsein und sensibilisiert beim Umgang mit dogmatischen Figuren. Die Folgen mangelnden historischen Bewusstseins verdeutlicht ein Beispiel aus der Versuchsdogmatik. Bis heute ist die Strafbarkeit des sog. „untauglichen Subjekts“ umstritten. Nach dem Schulfall geht der Täter eines (vermeintlichen) Amtsdelikts irrig von seiner wirksamen Bestellung zum Amtsträger aus. Die herrschende Ansicht sieht hierin einen strafbaren untauglichen Versuch.⁴⁵ Nicht selten wird in aller Unschuld auf die Autorität des Reichsgerichts verwiesen.⁴⁶ Tatsächlich begründete ein im 72. Band der Amtlichen Sammlung publiziertes Urteil den Rechtsprechungswandel.⁴⁷ Allerdings bezog sich die Entscheidung aus dem Jahre 1933 auf das nationalsozialistische „Blutschutzgesetz“. Der Verurteilte nahm irrig an, er sei nach den Nürnberger Rassegesetzen als Jude zu qualifizieren und hatte in diesem Bewusstsein Geschlechtsverkehr mit einer Deutschen. Bei hinreichender historischer Sensibilisierung wäre die unbesehene Bezugnahme auf das genannte Urteil nicht erfolgt.⁴⁸

Neben der Schaffung von Problembewusstsein und der Sensibilisierung für interesselgeleitete Auslegungen hat das Fach (Straf-)Rechtsgeschichte eine weitere wichtige Aufgabe. Rechtsgeschichte, insbesondere der Juristischen Zeitgeschichte, kommt eine gesellschaftliche Funktion zu. Gerade mit Blick auf die deutsche Vergangenheit ist es eine schwer erträgliche Vorstellung – Mathias Schmoeckel spricht gar von einem „Skandal“⁴⁹ –, dass heute immer mehr Juristen in führenden Positionen tätig werden, die buchstäblich noch nie etwas von der Justiz und ihrer Rolle im Dritten Reich gehört haben.

II. Fazit

Die Grundlagenfächer Rechtsgeschichte und Strafrechtsvergleichung blicken mit unterschiedlichen Erwartungen in die Zukunft. Während der Strafrechtsvergleichung mit fortschreitender Internationalisierung ein erheblicher Bedeutungsgewinn prophezeit wird, befindet sich die Rechtsgeschichte in der Defensive, die Spezialdisziplin der Strafrechtsgeschichte muss mittelfristig gar um

45 FISCHER: Strafgesetzbuch, 64. Aufl. 2017, § 22 Rn. 55; *Eser/Bosch*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 22 Rn. 75.

46 KÜHL: Strafgesetzbuch, 28. Aufl. 2014, § 22 Rn. 13.

47 RGSt 72, 112.

48 Vgl. etwa ROXIN (Fn. 26), der den Hintergrund des fraglichen Urteils offenlegt.

49 SCHMOECKEL (Fn. 33): „Vor allem in Deutschland sind Juristen, die nicht erfahren, wie das Dritte Reich sein Recht so leicht zum Werkzeug des Genozids umgestaltete, ebenso eine Gefahr wie ein Skandal“; ähnlich HAFERKAMP (Fn. 2), S. 12.

ihr Überleben im juristischen Ausbildungsbetrieb fürchten.⁵⁰ Dennoch bleibt Rechtsgeschichte, auch und gerade in Gestalt Juristischer Zeitgeschichte, ein wichtiger Bestandteil einer sich als wissenschaftlich verstehenden Juristenausbildung. Zugleich sind strafrechtshistorische Erkenntnisse für die Grundlagendisziplin der Strafrechtsvergleichung unerlässlich, gerade dann, wenn diese sich mit einer neueren Strömung als „kulturbezogene Strafrechtsvergleichung“ versteht. Ohne Kenntnis ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer geisteshistorischen Wurzeln lassen sich weder ausländische Normenkomplexe noch die ihnen zu Grunde liegenden kulturgeschichtlichen Hintergründe begreifen. Strafrechtsgeschichte trägt ebenso wie Strafrechtsvergleichung zum Verständnis des geltenden Strafrechts bei und verschafft kritische Distanz. Provokante Zuspitzung erfuhr dieser Gedanke bei Michael Stolleis, wonach „der gutmütig gehorchende, nur auf Wortreize reagierende, aber nicht mehr kritisch reflektierende Jurist, (...) der potentiell furchtbare Jurist (ist)“⁵¹; oder mit der Überschrift seines Beitrags, der „geschichtsblinde Jurist ist gefährlich.“⁵²

50 Hierzu auch KOCH: Wider ein Feindstrafrecht, 2012, S. 58 f.

51 STOLLEIS: FA[^]Z, 23. Januar 1996, S. 29.

52 STOLLEIS (Fn. 99), S. 29. Damit soll dem geschichtsbewussten Juristen freilich keineswegs a priori „Harmlosigkeit“ attestiert werden.

Vom Einbruch des Schuldgedankens in das Strafrecht des Frühen Mittelalters

Dr. Markus Hirte LL.M.

Mittelalterliches Kriminalmuseum, Rothenburg ob der Tauber

I. Einleitung

Der folgende Beitrag widmet sich mit dem Schuldgedanken einem uns allgegenwärtigen Phänomen.¹ Wenige Begriffe sind so ambivalent und werden - gerade in den Geisteswissenschaften - so divergierend gebraucht, wie jener der Schuld. Im deutschen Strafrecht bildet das Schuldprinzip einen Grundpfeiler mit Verfassungsrang und ist zwingende Voraussetzung für die Legitimität allen Strafs.² Das Schuldprinzip offenbart sich in unserem Rechtssystem in drei verschiedenen Ausprägungen. So darf Kriminalstrafe nur darauf gegründet werden, dass dem Täter seine Tat persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann (Strafbegründungsschuld). Zudem muss eine sogenannte Schuld-Unrechts-Kongruenz gegeben sein, also die Schuld sämtliche Elemente des konkreten Unrechts umfassen. Schließlich darf die vom Gericht verhängte Strafe in ihrer Dauer das Maß der Schuld nicht übersteigen (Strafmaßschuld).³

Dieses Schuldverständnis ist dem Strafrecht keineswegs von Natur aus inhärent. Vielmehr setzte sich erst langsam der Gedanke von der Schuld als Anknüpfungspunkt der strafrechtlichen Zurechnung durch. Jenseits dieser Vorstellung galt lange Zeit der Grundsatz: „Die Tat tötet den Mann“. In diesem Prinzip der Erfolge-

1 Der Aufsatz stellt eine um Fußnoten erweiterte Fassung des am 9. Juli 2009 auf dem deutsch-ungarischen strafrechtshistorischen Seminar zu Rothenburg ob der Tauber gehaltenen Festvortrages dar. Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten.

2 Vgl. BVerfGE 96, 245 (249); BGHSt 2, 194 (200); THEODOR LENCKNER/JÖRG EISELE, in: ADOLF SCHÖNKE/HORST SCHRÖDER (Hrsg.): StGB-Kommentar, 28. Auflage 2010, Vor § 13 ff. Rn. 103/104 m.w.N.; UDO EBERT: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage 2000, S. 92.

3 BERND HEINRICH: Strafrecht Allgemeiner Teil - Band 1, 2. Auflage 2010, Rn. 527; JOHANNES WESSELS/WERNER BEULKE: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 38. Auflage 2008, Rn. 398.

Igshaftung war primär der schädliche Erfolg einer Handlung Anknüpfungspunkt der strafrechtlichen Zurechnung.⁴

Verfolgen wir die Spur des Schuldgedankens über die Jahrhunderte zurück, wandeln wir in der Frühen Neuzeit noch auf verhältnismäßig ausgetretenen Pfaden. So ist das für diese Epoche maßgebliche Strafgesetzwerk - die *Constitutio Criminalis Carolina* - vom Schuldstrafrecht geradezu durchdrungen.⁵ Weiter zurückgehend in das Hohe Mittelalter treffen wir hingegen an vielen Stellen auf ein noch sehr lebendiges Erfolgsstrafrecht, das mit dem Schuldgedanken konkurriert.⁶ Es ist deshalb auch diese Epoche, in der die Durchsetzung des Schuldgedankens in die strafrechtliche Zurechnung anzusiedeln ist. Begeben wir uns noch weiter zurück in das Frühe Mittelalter, scheint sich die Spur des Schuldgedankens zu verlieren.

II. Schuldstrafrecht in den frühmittelalterlichen Stammesrechten?

Ein Blick in die weltlichen Rechtsquellen des Frühen Mittelalters offenbart das Primat der Erfolgshaftung. In den mit dem Ende der Völkerwanderung entstehenden einzelnen Stammesrechten (*Leges Barbarorum*)⁷ knüpfte der zu ahnende Rechtsbruch vorrangig an den Taterfolg, weniger an die schuldhafte Begehung einer Tat. Dabei sanktionierten die Stammesrechte einen Rechtsbruch mit einer genau festgelegten Bußleistung. Ob der Täter für die Tat „etwas konnte“, interessierte nur am Rande. Systematisch benannten die Stammesrechte alle nur erdenklichen Rechtsbrüche und stellten ihnen jeweils eine adäquate Bußleistung, die sog. *compositio*, gegenüber.⁸ Man spricht insoweit bei den Stammesrechten

4 MARKUS HIRTE/RONNY HÜBSCH: Einführung in die ältere Strafrechtsgeschichte, in: JA (Juristische Arbeitsblätter) 2009, S. 606 (606 f.).

5 ROLF LIEBERWIRTH: Lemma „*Constitutio Criminalis Carolina*“, in: HRG (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte) - Band 1, 2. Auflage 2008, Spalte 885 (889).

6 Zur Erfolgshaftung in der Zeit der Völkerwanderung vgl. HINRICH RÜPING/GÜNTER JEROUSCHEK: Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 5. Auflage 2007, Rn. 6.

7 Zu den Stammesrechten vgl. instruktiv UWE WESEL: Geschichte des Rechts, 3. Auflage 2006, Rn. 175 ff.

8 GÜNTER JEROUSCHEK: Buße, Strafe und Ehre im frühen Mittelalter - Ein Beitrag zur Entstehung und Begründung peinlichen Strafens, in: Günter Jerouschek/Hinrich Rüping (Hrsg.); „Auss liebe der gerechtigkeit vnd umb gemeines nutz willenn“ - Historische Beiträge zur Strafverfolgung, 2000, S. 13 ff. Zur Sozialgeschichte in den *Leges Barbarorum* vgl. auch ADELHEIT KRAH: Das Bild der Sozialgeschichte in den *Leges Barbarorum* - Analyseperspektiven, in: THOMAS HERMANN/HANS-GEORG GUTMANN ET AL. (Hrsg.): Von den *leges barbarorum* bis zum *ius barbarum* des Nationalsozialismus - Festschrift für Hermann Nehlsen, 2008, S. 77 ff.

auch von einem Kompositionensystem. Beispielhaft sei hier das Stammesrecht der Alemannen aus dem 8. Jahrhundert zitiert, das für Körperverletzungen bestimmte:

1. *Wenn einer dem andern den Daumen abhaut, zahle er 12 Schillinge.*
2. *Wenn er lähmt oder (jen)er beim ersten Knöchel abgehauen wird, zahle er 6 Schillinge.*
3. *Wenn der zweite Finger abgehauen wird, zahle man 10 Schillinge.*
4. *Wenn er lähmt, zahle er 5 Schillinge.*
5. *Wenn er im ersten Gelenk abgehauen wird, zahle man 3 Schillinge.*
6. *Wenn der dritte Finger abgehauen wird, zahle man 6 Schillinge.*
7. *Wenn er lähmt, zahle er 3 Schillinge.*⁹

Derart detailliert fährt der Wundbußkatalog fort bis zum Verlust der ganzen Hand, die mit 40 Schillingen oder einem Schwur mit 12 zur Hälfte Ausgewählten zu Buche schlägt. Die inneren Beweggründe für die Körperverletzung interessierten dabei kaum. Notstands- oder Versuchstatbestände waren nur ausnahmsweise und rudimentär erkennbar. Für die frühmittelalterlichen Stammesrechte lässt sich mithin resümieren, dass diesen der Schuldgedanke bei der „Bestrafung“¹⁰ in den uns heute geläufigen Ausprägungen (Strafbegründungs-, Strafmaßschuld, Schuld-Unrechts-Kongruenz) eher fremd war.

III. Die Schuldfrage im Bußwesen und in den Bußbüchern

Ogleich in den weltlichen Stammesrechten die Erfolgshaftung dominierte, war dem Frühmittelalter der Schuldgedanke keineswegs unbekannt. Zu verweisen ist hier vor allem auf die Einflüsse des Christentums und insbesondere dessen Bußpraxis.¹¹

9 Pactus Legis Alamannorum X § 1-7, in: KARL AUGUST ECKHARDT (Hrsg.): *Leges Alamannorum I - Einführung und Recensio Chlothariana (Pactus)*, 1958, S. 107.

10 Zur Verwendung des Begriffes Strafe und zum Verhältnis von Strafe und Buße vgl. als Einstieg MARKUS HIRTE, *Poenae et poenitentiae - Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters*, Budapest 2003, S. 7 ff. Im folgenden Beitrag wird als Oberbegriff für Buße und Strafe auf den Terminus „Sanktion“ rekurriert.

11 Vgl. HINRICH RÜPING/GÜNTER JEROUSCHEK: *Grundriss der Strafrechtsgeschichte*, 5. Auflage 2007, Rn. 26.

1. Das Bußwesen

Die Buße als Sanktion auf Verfehlungen war von Beginn an ein zentrales Element im Christentum. In der Anfangszeit dominierte die Form der öffentlichen Buße, bei der die Sünde öffentlich bekannt und auch das Bußwerk öffentlich erbracht werden musste. Die Entwicklung zu einer der Öffentlichkeit vorenthaltenen Privatbuße hatte ihren Ursprung in den ostkirchlichen Klöstern des 3. Jahrhunderts. Einzug in die Westkirche hielt die Privatbuße - vermutlich unter östlichem Einfluss - zunächst im irisch-schottischen Mönchtum.¹² Bereits bei der Christianisierung West- und Mitteleuropas spielte das altkirchliche öffentliche Bußwesen kaum eine Rolle, wohl aber das von der irischen und keltischen Kirche ausgehende Bußwesen mittels Privatbuße.¹³ Unter dieser neuen, auf Kleriker und Laien gleichermaßen zugeschnittenen Bußpraxis erfolgten Beichte und Festsetzung sowie ggf. Durchführung der Buße zwischen dem Sünder und dem Geistlichen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Auch war nach dem früheren Bußverständnis und Bußverfahren nur die einmalige Buße schwerer Schuld erlaubt. Nunmehr wird dem Büßer die Möglichkeit eingeräumt, beliebig oft dem Kleriker die Sünden zu bekennen, die Rekonziliation zu erhalten und eine angemessene Buße zu übernehmen.

2. Die Bußbücher

In der täglichen Bußpraxis standen die Geistlichen des frühen Christentums oft vor der Frage, ob im jeweiligen Einzelfall tatsächlich eine Sünde vorlag und auf welche Buße zu erkennen war. Dem halfen die im 6. Jahrhundert mit der Etablierung der Privatbuße aufkommenden Bußbücher (*Libri Poenitentiales*) ab.¹⁴ Mit ihnen ließ sich verhältnismäßig einfach die Sündenschuld in der Beichte ausforschen und das Bußmaß festsetzen. Die frühmittelalterlichen Bußbücher, von denen uns heute noch über 300 verschiedene Handschriften überliefert sind, waren somit keine wissenschaftlichen Werke, sondern zunächst Praxishandbücher für den seelsorgenden Klerus.¹⁵ Ob die Bußbücher darüber hinaus *ab ovo* auch im Zusammenhang mit der ordentlichen Jurisdiktionsgewalt des Bischo-

12 FRANZ NIKOLASCH: Lemma „Buße (Westkirche)“, in: LexMA (Lexikon des Mittelalters) - Band 1, 2. Auflage 2003, Spalte 1130.

13 WINFRIED TRUSEN: Forum internum und gelehrtes Recht im Spätmittelalter, in: ZRG KA (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte - Kanonistische Abteilung) - Band 57 (1971), S. 83 (83).

14 MATTHIAS SCHWAIBOLD: Mittelalterliche Bußbücher und sexuelle Normalität, in: *Ius Commune - Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte* - Band XV, 1988, S. 107 (111).

15 MARKUS HIRTE/RONNY HÜBSCH: Einführung in die ältere Strafrechtsgeschichte, in: JA (Juristische Arbeitsblätter) 2009, S. 606 (607 f.).

fes standen, etwa als Sammlungen für den bischöflichen Jurisdiktionsbereich,¹⁶ erscheint mir jedoch eher zweifelhaft.¹⁷

a) Herkunft und Entwicklung der Bußbücher

Ihren Ursprung hatten die Bußbücher in den irisch-keltischen Klöstern des 6. und 7. Jahrhunderts. Die Urheberschaft im Mönchtum mag *prima facie* verwundern, waren doch die Bußbücher auch Hilfsmittel für die Laienseelsorge. Nachvollziehbar wird der monastische Ursprung hingegen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass in der am Rande des Abendlandes aufblühenden irischen (Mönchs-)Kirche die Seelsorge von Beginn an ureigene Pflicht der Mönche war. Von den mannigfach in irischen Klöstern als Privatarbeiten verfassten Bußbüchern sind nur wenige Bücher unter dem Namen ihrer Verfasser überliefert, etwa jene des Columban (543 - 616) oder des Cummean (591 - 661).¹⁸ Irische Missionare führten diese Bußbücher bei ihren ausgedehnten Pilgerschaften (*peregrinatio*) mit sich und trugen damit maßgeblich zur Verbreitung des neuen Bußverfahrens bei. Ende des 7. Jahrhunderts sind dann große angelsächsische Poenentialkompilationen überliefert, die wohl auf den Erzbischof Theodor von Canterbury (602 - 690), Beda Venerabilis (672/673 - 735) oder Egbert von York (678 - 766) zurückgehen. Auch auf dem Kontinent wurden die von den missionierenden irischen und englischen Mönchen adhibierten insularen Bußbücher nicht einfach übernommen. Vielmehr wurden auf dem Boden des Frankenreiches ab dem 8. Jahrhundert eigenständige Bußbücher gefertigt, die regionale Besonderheiten berücksichtigten. Diese Freiheit bei der Abfassung von Bußbüchern schlug auch auf deren Verwendung durch. Bis in das 9. Jahrhundert sind die Bußbücher nie von einer kirchlichen Autorität für ihren Hoheitsbereich als Hilfsmittel der Seelsorge promulgiert worden. Vielmehr gründete die Aner-

16 FRANZ KERFF: Libri paenitentiales und kirchliche Strafgerichtsbarkeit bis zum Decretum Gratiani - Ein Diskussionsvorschlag, in: ZRG KA (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte - Kanonistische Abteilung) - Band 75, 1989, S. 23 (32 ff.).

17 Während EDUARD EICHMANN/KLAUS MÖRSDORF: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici - Band 3, 11. Auflage 1979, S. 306 die Bußbücher als „älteste Strafgesetzbücher in der Hand des Bischofs“ betrachten, ordnen etwa RAYMUND KOTTJE: Busspraxis und Bussritus, in: Segni e riti nella chiesa altomedievale occidentale (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'alto Medioevo 33), 1987, S. 369 ff.; LOTTE KÉRY: Gottesfurcht und irdische Strafe - Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts, 2006, S. 119 ff. sowie GÜNTER JEROUSCHEK: Rezension von Lotte Kéry, Gottesfurcht und irdische Strafe, in: ZRG KA (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte - Kanonistische Abteilung) -Band 94, 2008, S. 337 (338) die Bußbücher eher der Privatbuße und damit pastoralen Zwecken zu.

18 Eine Sammlung von frühen irischen Bußbüchern mit englischer Übersetzung findet sich bei LUDWIG BIELER: The Irish Penitentals, 1975.

kennung eines Bußbuches oft auf der Autorität des jeweiligen Verfassers.¹⁹ Zu Beginn der Karolingerzeit wurden diese Sammlungen - im Zuge einer umfassenden Reform der Kirche mit dem Ziel der Wiederherstellung der Disziplin und des kirchlichen Lebens in allen Bereichen - zum Gegenstand konziliarer Beratungen und bischöflicher Regelungen.²⁰ In Folge dessen entstanden weit wirkungsmächtigere Bußbücher, etwa jene von Hrabanus Maurus (780 - 856), Halitgar von Cambrai (um 790 - 831), Regino von Prüm (um 840 - 915) oder Burchard von Worms (um 965 - 1025).

b) Inhalt der Bußbücher

Bußbücher waren vorrangig Hilfsmittel für die tägliche Seelsorge. Als Dokumente der praktischen Anwendung kirchlicher Rechtsnormen waren die Bußbücher deshalb kurz und einfach gehalten. Sie beschrieben mit wenigen Worten ein Delikt und warfen sogleich eine ebenso knapp formulierte Buße aus.²¹ Die Bußbücher ähneln damit auf den ersten Blick den weltlichen Stammesrechten, mit denen sie ein ausgeprägtes Tarifbußensystem und eine Fokussierung auf den Schadensausgleich teilen.²² Gleichwohl traten hinter den zunächst kaum schuldbezogenen Tarifbußen deutlich die individuelle Motivation berücksichtigende Bußerschwerungs- und Milderungsvorgaben hervor.²³ Auch differenzierten sie deutlicher als die *Leges Barbarorum* zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Exemplarisch sei in diesem Zusammenhang das zwischen 550 und 650 n.Chr. in einem Kloster in Britannien oder Irland entstandene Paenitentiale Abrosianum genannt.²⁴ Dort heißt es im 4. Kapitel „*de ira*“ unter Kanon 6 sinngemäß:

1. *Wer im Zorn einen Menschen durch Schläge verletzt oder entstellt, der erstatte dem anderen den Wundschaden, die Heilungskosten und leiste Ersatz für den Arbeitsausfall des Verletzten.*

19 GÜNTER JEROUSCHEK: *Lebensschutz und Lebensbeginn - Die Geschichte des Abtreibungsverbots*, 2002, S. 54.

20 FRANZ KERFF: *Libri paenitentiales und kirchliche Strafgerichtsbarkeit bis zum Decretum Gratiani - Ein Diskussionsvorschlag*, in: ZRG KA (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte - Kanonistische Abteilung) - Band 75, 1989, S. 23 (49).

21 Vgl. dazu bereits RAYMUND KOTTJE: *Eine wenig beachtete Quelle zur Sozialgeschichte: Die frühmittelalterlichen Bußbücher - Probleme ihrer Erforschung*, in: VSWG (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) - Band 73, 1986, S. 63 (64).

22 WINFRIED TRUSEN: *Die gelehrte Gerichtsbarkeit der Kirche*, in: Helmut Coing (Hrsg.); *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte - Band 1 Mittelalter (1100 - 1500)*, 1973, S. 467 (495 f.).

23 GÜNTER JEROUSCHEK/DANIELA MÜLLER: *Die Ursprünge der Denunziation im Kanonischen Recht*, in: Heiner Lück/Berndt Schildt (Hrsg.); *Recht - Idee - Geschichte - Festschrift für Rolf Lieberwirth*, 2000, S. 3 (9 f.), vgl. auch ARNOLD ANGENENDT: *Das Frühmittelalter - Die abendländische Christenheit von 400 bis 900*, 3. Auflage 2001, S. 211 f.

24 LUDGER KÖRNTGEN: *Studien zu den Quellen der frühmittelalterlichen Bußbücher*, 1993, S. 86.

2. *Wenn er diese Kosten nicht tragen kann, soll er ein Jahr bei Wasser und Brot büßen.*²⁵

Deutlich sind hier die Prinzipien der Tathaftung und der Restitution zu erkennen. Durchbrochen werden sie jedoch insoweit, als bei Unvermögen einer Restitution der Täter bei Wasser und Brot zu sühnen hat. Auch die Anknüpfung an den Zorn als subjektive Komponente ist eher dem Konzept der Intentionshaftung zuzuordnen.

Im Vergleich zu den auf das „Ob“ des Erfolgseintritts fokussierten Volksrechten interessierte bereits im Bußwesen und in den Bußbüchern das „Warum“ der Tatbegehung deutlich mehr. Insoweit sind deutliche Ansätze eines „Schuldstrafrechts“ erkennbar. In der Gesamtschau der Bußbücher rangiert die Intentionshaftung der Bußpraxis hingegen noch hinter der Erfolgshaftung.²⁶

3. *Verhältnis von Bußbüchern und Volksrechten*

Das Verhältnis und die gegenseitige Beeinflussung von kirchlichen und weltlichen Rechtstraditionen, vor allem deren Niederschlag in den Bußbüchern und den Volksrechten, sind nach wie vor weitgehend ungeklärte und wenig erforschte Probleme.²⁷ Auf eine starke Beeinflussung der Leges der germanischen Stämme durch christliches Gedankengut hat immer wieder *Hermann Nehlsen* hingewiesen und aufgezeigt, dass den Redaktoren der Stammesrechte das Alte und Neue Testament präsent gewesen sein muss.²⁸ Die Ähnlichkeiten von Stammesrechten und Bußbüchern mit Blick auf das Kompositionensystem veranlasste *Winfried Trusen* zu der Nachfrage, ob das in den Volksrechten anzutreffende Kompositionensystem wirklich kontinental-germanischen Ursprungs sei und ob hier wie im irisch-keltischen Bereich gleiche Auffassungen vorhanden gewesen sind, welche die schnelle Aufnahme jener neuen kirchlichen Praxis erklären oder ob jenes

25 Edition des Paenitentiale Ambrosianum in: LUDGER KÖRNTGEN, Studien zu den Quellen der frühmittelalterlichen Bußbücher, 1993, S. 263.

26 WINFRIED TRUSEN: Forum internum und gelehrtes Recht im Spätmittelalter - Summae confessorum und Traktate als Wegbereiter der Rezeption, in: ZRG KA (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte - Kanonistische Abteilung) - Band 57, 1971, S. 83 (85).

27 RAYMUND KOTTJE: «Buße oder Strafe?» Zur «Iustitia» in den «Libri Paenitentiales», in: La giustizia nell'alto medioevo (secoli V-VIII) (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'alto Medioevo 42), 1995, S. 443 (471 f.).

28 HERMANN NEHLSSEN: Der Einfluss des Alten und Neuen Testaments auf die Rechtsentwicklung in der Spätantike und im frühen Mittelalter bei den germanischen Stämmen, in: Gerhard Dilcher/Eva-Marie Distler (Hrsg.); Leges Gentes Regna - Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schriftradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur, 2006, S. 203 (207, 218).

durch den Klerus neu übernommene System sich durch die in der Regel wohl klerikalen Verfasser der Volksrechte ausgewirkt hat.²⁹ Weitergehend setzte *Günter Jerouschek* aufgrund der vielen schuldstrafrechtlichen Ansätze in den *Libri Poenitentiales* den Einbruch des Schuldgedankens in das Strafrecht in Beziehung zu dessen nachhaltiger Prononcierung im Beicht- und Bußsakrament.³⁰

Diesem Ansatz folgend möchte ich einen Faden von *Oda Hagemeyer OSB* aufreifen, die auf einen möglichen terminologischen Einfluss der (frühen) germanischen Stammesrechte auf die wirkungsmächtige Regel des Benediktinerordens, die *Regula Benedicti* hinwies.³¹ Der Verweis auf eine Mönchsregel - die *Regula Benedicti* - scheint mir für die Frage des Schuldgedankens in den größtenteils auf Mönche zurückgehenden Bußbüchern eine interessante Fährte zu sein, der folgend - nach einigen kurzen einführenden Worten zum Mönchtum - ein Stück nachgegangen werden soll.

IV. Mönchtum und Regula Benedicti

1. Das Mönchtum

Das Eintauchen der Kirche in die antike Gesellschaft führte zwar zu deren Verchristlichung, erhöhte für den Klerus jedoch gleichsam die Gefahr, sich zunehmend im Weltlichen zu verstricken. Schon früh bildete sich deshalb mit dem Mönchtum eine asketische Lebensweise heraus, die christliche Existenz kompromisslos auszudrücken versuchte.³² Als Träger christlich-asketischen Lebens begegnen uns im 2. und 3. Jahrhundert vor allem Wanderapostel, Wanderasketen, aber auch zahlreiche junge Mädchen, die sich der Sexualaskese verschrieben hatten. Aus dieser noch innergemeindlichen Askese erwuchs im Laufe des 3. Jahrhunderts die eigentlich monastische Askese mit dem Wesensmerkmal der sichtbaren Trennung des Asketen (Anachoreten, von *ἀναχωρεῖν* = entweichen) von der übrigen Gemeinde. Besonders plastisch zeigt sich dies am Beispiel

29 WINFRIED TRUSEN: Zur Bedeutung des geistlichen Forum internum und externum für die spätmittelalterliche Gesellschaft, in: ZRG KA (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte - Kanonistische Abteilung) - Band 76, 1990, S. 254 (257).

30 GÜNTER JEROUSCHEK: Die Herausbildung des peinlichen Inquisitionsprozesses im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: ZStW (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft) - Band 104, 1992, S. 328 (344).

31 ODA HAGEMEYER OSB: *Ecce lex ...*, in: StMGBO (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige) - Band 96, 1985, S. 238 ff. zur Auslegung des Terminus *lex* in der *Regula Benedicti*.

32 Vgl. zur Einführung KARL SUSO FRANK: *Geschichte des christlichen Mönchtums*, 6. Auflage 2010, S. 1 ff.

Ägyptens, dessen Wüsten nach und nach Rückzugsort für sich den weltlichen Verstrickungen entziehende Mönche wurden.³³ Von dort verbreitete sich das Mönchtum über Syrien und Griechenland nach Westeuropa. Zur Weitergabe der Mönchstradition dienten den frühen Mönchen vor allem die Lebensbilder beispielhafter Glaubensbrüder. Ab dem 4. Jahrhundert bildeten die Mönche verstärkt klösterliche Gemeinschaften unter einem Vorsteher, die mit dessen Charisma standen und fielen. In der Folgezeit etablierten sich feste Regeln für die einzelnen, zunehmend zur ausschließlichen Wohn- und Wirkstätte der Mönche avancierenden Klöster. Eine dieser Mönchsregeln war die *Regula Benedicti*, die Regel des Benediktinerordens.

2. *Benedikt von Nursia*

Der Benediktinerorden geht auf den um 480 n.Chr. in Mittelitalien geborenen Benedikt von Nursia zurück. Dass wir trotz dieser quellenmäßig eher armen Zeit heute vergleichsweise viel über Benedikt wissen, verdanken wir Papst Gregor dem Großen, der ca. 30 Jahre nach dem Tod Benedikts dessen *vita* schriftlich festhielt.³⁴ Danach soll Benedikt zunächst eine Zeit lang in Rom studiert haben. Dann habe ihn das „sittenlose Treiben“ dort so angewidert, dass er aus Rom flüchtete und sich um 500 n.Chr. für drei Jahre im Umland in einer Höhle verborgen hielt. Eine in der Nähe wohnende Mönchsgemeinschaft berief Benedikt zu ihrem Vorsteher. Nachdem er wegen seiner Strenge bei dieser Gemeinschaft und später auch als Vorsteher anderer Klöster scheiterte, gründete er mit einigen getreuen Mönchen auf dem Monte Cassino zwischen Rom und Neapel ein neues Kloster. Diese Pflanzstätte des Benediktinerordens verließ der Namenspatron bis zu seinem Tode im Jahr 560 n.Chr. nicht mehr.³⁵

3. *Die Regula Benedicti*

Nach Gründung des Klosters auf dem Monte Cassino verfasste Benedikt mit hoher Wahrscheinlichkeit eigenhändig eine „Regel der Mönche“, die *Regula*

33 KARL BIHLMAYER/HERMANN TÜCHLE: *Kirchengeschichte* - Teil 1. Das christliche Altertum, 19. Auflage 1996, S. 371 f. m.w.N.

34 2. Buch der *Dialoge* 593/594; vgl. die kritische Ausgabe von ADALBERT DE VOGÜÉ: *Grégoire le Grand - Dialogues (Sources Chrétiennes 260)*, 1979.

35 Zur *vita* vgl. als erster Einstieg: JACQUES BIARNE: *Der Aufschwung des abendländischen Mönchtums (430-610)*, in: Norbert Brox/Odilo Engel et. al. (Hrsg.); *Die Geschichte des Christentums* - Band 3, S. 965 (974 f.) und zum historischen Kontext AQUINATA BÖCKMANN OSB, *Perspektiven der Regula Benedicti* - Ein Kommentar zum Prolog und den Kapiteln 53,58,72,73, 1986, S. 2 ff.

Benedicti.³⁶ Die Urschrift wurde im Kloster verwahrt und von dort vor den herannahenden Langobarden im Jahre 577 n.Chr. nach Rom in Sicherheit gebracht. Nach dem Wiederaufbau des zerstörten Klosters kehrte das Dokument im Jahre 740 n.Chr. zurück auf den Monte Cassino. Im Zuge des Sarazeneneneinfalls in Italien galt es im Jahre 884 n.Chr., die Urschrift erneut in Sicherheit zu bringen. So verweilte das Original der Regula im Kloster Teano, wo es im Jahre 896 n. Chr. bei einem Brand vernichtet wurde. Dass wir dennoch heute auf eine mit der Urregel nahezu identische Fassung zurückgreifen können, verdanken wir dem Umstand, dass von dieser originalgetreue Abschriften gefertigt wurden, etwa diejenige, die Karl dem Großen im Jahr 787 n.Chr. gewährt wurde und seither in Aachen verwahrt wird.³⁷

a) Rechtliche Aspekte der Regula

Die Regula bezeichnet sich zwar an zwei Stellen selbst als *lex* (RB c. 58,10 und 58,15). Über deren normativen Charakter herrscht im Schrifttum jedoch lebhafter Streit. Während etwa *Uwe Kai Jacobs*,³⁸ *Hans-Jürgen Derda*³⁹ oder *Karl Suso Frank*⁴⁰ die Regula als Gesetz und Verfassungsurkunde begreifen, ordnen *Dieter von der Nahmer*,⁴¹ *Oda Hagemeyer OSB*,⁴² *Joachim F. Angerer*⁴³ und andere⁴⁴ sie eher als Weisung und Unterweisung mit pädagogisch-spirituellen Absichten denn als Gesetz ein. Unabhängig von der Frage, welche Bindungswirkung Benedikt seiner Regel nun *in concreto* zugemessen hat, dürfte

36 ADALBERT DE VOGÜÉ: Lemma „Regula S. Benedicti“, in: LexMA (Lexikon des Mittelalters) Band 1, 2. Auflage 2003, Spalte 603; FRUMENTIUS RENNER: Lemma „Benediktusregel“, in: TRE (Theologische Realenzyklopädie) - Band 5, 1980, S. 573.

37 MAX HEIMBUCHER: Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, 5. Auflage 1987, S. 160 f.

38 UWE KAI JACOBS: Die Regula Benedicti als Rechtsbuch - Eine rechtshistorische und rechtstheologische Untersuchung, 1987, S. 19; *ders.*: Über den Strafkodex der Regula Benedicti - Anmerkungen aus juristischer Sicht, in: Erbe und Auftrag - Band 60, 1984, S. 110 ff.; *ders.*: Was versteht Benedikt von Nursia unter „lex“? Zu einer Studie von Oda Hagemeyer OSB, in: RBS (Regulae Benedicti Studia) Annuarium Internationale - Band 13, 1984, S. 69 (70).

39 HANS-JÜRGEN DERDA: Vita communis - Studien zur Geschichte einer Lebensform in Mittelalter und Neuzeit, 1992, S. 171.

40 KARL SUSO FRANK: »Siehe das Gesetz, unter dem du dienen willst«. Der geschichtliche Ort der Benediktusregel, in: Erbe und Auftrag - Band 56, 1980, S. 427 (436, 438).

41 DIETER VON DER NAHMER: Gregor der Grosse und der heilige Benedikt, in: RBS (Regulae Benedicti Studia) Annuarium Internationale - Band 16, 1987, S. 81 (86).

42 ODA HAGEMeyer OSB: Ecce lex ..., in: StMGBO (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige) - Band 96, 1985, S. 238 ff.

43 JOACHIM F. ANGERER: Zur Problematik der Begriffe: Regula - Consuetudo - Observanz und Orden, in: StMGBO (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige) - Band 88, 1977, S. 312 (315 ff.).

44 Vgl. dazu mit weiteren Nachweisen STEFFEN PATZOLD: Konflikte im Kloster - Studien zu Auseinandersetzungen in monastischen Gemeinschaften des ottonisch-salischen Reichs, 2000, S. 303.

die neuzeitliche Bezeichnung als „Gesetz“ wohl zunächst wenigstens insoweit zutreffend sein, als der Verfasser die Regula als ein einheitliches und Verbindlichkeit beanspruchendes Ganzes betrachtete. Davon zu unterscheiden ist freilich die Frage der praktischen Anwendung der Regula in späterer Zeit.⁴⁵

Bei der strafrechtlichen Betrachtung der Regula imponiert, dass sich wenigstens zwölf Kapitel und damit ein Sechstel aller Kanones mit Strafvorschriften im weiteren Sinne beschäftigen. Im Gegensatz zu den Stammesrechten sind diese jedoch nicht lose aneinandergereiht, sondern vielmehr in zwei Kapitelgruppen aufgeteilt und bilden ein Strafsystem, einen Strafkodex unter dem Titel „*disciplina regularis*“⁴⁶. Nach heutigem Verständnis enthalten die Strafvorschriften der Regula sowohl materielles Recht als auch Verfahrens- und Vollzugsrecht.

b) Gesetzestechnik, Schutzgüter und Strafzwecke

„Gesetzestechnisch“ greift die Regula an vielen Stellen auf die uns heute so geläufige Tatbestandstechnik zurück, wenn sie unmittelbar nach einer abgeschlossenen Beschreibung oder Aufzählung von Unrechtsmerkmalen sogleich eine Rechtsfolgenbestimmung oder Strafandrohung folgen lässt.⁴⁷ So heißt es etwa in RB c. 70:

*Man beuge im Kloster jeder Gelegenheit zur Anmaßung vor. Darum bestimmen wir: Keiner darf einen seiner Brüder ausschließen oder schlagen, es sei denn, der Abt habe ihm dazu die Vollmacht erteilt. Wer sich dagegen verfehlt, werde vor allen zurechtgewiesen, damit die anderen abgeschreckt werden.*⁴⁸

Wie Uwe Kai Jacobs aufzeigt, stellt die Regula den Ungehorsam, Hochmut, Stolz oder die Missachtung der monastischen Ordnung unter Strafe, etwa die Verschleuderung von Klostergut. Dabei führt Benedikt äußeres Fehlverhalten eines Mönches auf dessen innere Fehlhaltungen zurück, fragt also nach dem

45 STEFFEN PATZOLD: Konflikte im Kloster - Studien zu Auseinandersetzungen in monastischen Gemeinschaften des ottonisch-salischen Reichs, 2000, S. 304 mit dem Hinweis darauf, dass wohl kein Mönch bis in das 11. Jahrhundert hinein die Frage nach dem normativen Charakter der Regula gestellt, geschweige denn hätte beantworten können.

46 UWE KAI JACOBS: Die Regula Benedicti als Rechtsbuch - Eine rechtshistorische und rechtstheologische Untersuchung, 1987, S. 104.

47 Insgesamt 27 Mal, vgl. RB 3,10; 21.5-7; 23; 24.3-7; 25; 26; 28; 30,2 f.; 32.4 f.; 33.7 f.; 34.7; 42.9; 43.10-17; 45; 46; 48.19 f.; 51; 54.5; 57.2 f.; 62.8-11; 65.18-21; 67.5 f.; 67.7; 69.4; 70.6; 71.5; 71.9.

48 Zitiert nach Regula Benedicti/Die Benediktusregel (lat./dt.), Hrsg. im Auftrag der Salzburger Äbtekonzferenz, 2. Auflage 1996. Vgl. zu den einzelnen Kanones auch MICHAELA PUZICHA: Kommentar zur Benediktusregel - Mit einer Einführung von Christian Schütz, 2002.

psychischen Movens des Delinquenten - Gesinnungsstrafrecht par excellence.⁴⁹ Soweit es die Strafzwecke betrifft, mutet die Benediktusregel geradezu modern an, wenn in ihr die Vergeltung, die Besserung des Täters und der Schutz der Gemeinschaft miteinander verwoben sind.⁵⁰

c) Rechtsfolgen

Auf der Rechtsfolgenseite baut die Regula eine Art Sanktionspyramide auf. So werden erste Anzeichen von Trotz, Ungehorsam und Murren bei einem Mönch seitens des Abtes zunächst unter vier Augen und nach dem dritten Verstoß vor dem gesamten Kloster abgemahnt. Auf diese öffentliche Ermahnung folgen - wenn nötig - das Auferlegen von Fasten, körperlicher Züchtigung sowie als nächste Stufe Ausschlussstrafen, etwa die Exklusion von den gemeinsamen Mahlzeiten oder dem Gebet. Als schärfste Sanktion droht dem Mönch der Ausschluss aus dem Klosterverband.⁵¹

Im Gegensatz zu den Bußbüchern werden diese Rechtsfolgen in der Regula den einzelnen Taten nicht in einem ausdifferenzierten Kompositionensystem gegenübergestellt. So sucht man in den 30 Tatbeständen der Regula präzise gefasste Bußleistungen oder Strafen für die jeweiligen Taten vergebens. Vielmehr räumt die Regula dem Abt ein weites Ermessen bei der Sanktionierung ein.

d) Schuld

Bemerkenswert sind dabei vor allem die Kapitel, die sich mit Begrenzung der Strafe und Schuld beschäftigen. So fordert RB c. 24.1-2:

Nach der Schwere der Schuld muss sich das Maß von Ausschließung und Bestrafung richten. Es steht dem Abt zu, die Schwere der Schuld zu beurteilen.

Die Schuld des Täters begrenzt nach Benedikt somit dessen Strafe. RB c. 30 bestimmt weiterhin:

Nach Alter und Einsicht muss es unterschiedliche Maßstäbe geben. Daher gelte: Knaben und Jugendliche oder andere, die nicht recht einsehen können, was die Ausschließung als Strafe bedeutet, sollen für

49 UWE KAI JACOBS: Die Regula Benedicti als Rechtsbuch - Eine rechtshistorische und rechtstheologische Untersuchung, 1987, S. 106.

50 UWE KAI JACOBS: Über den Strafkodex der Regula Benedicti - Anmerkungen aus juristischer Sicht, in: Erbe und Auftrag - Band 60, 1984, S. 110 (115 f.).

51 UWE KAI JACOBS, Die Regula Benedicti als Rechtsbuch - Eine rechtshistorische und rechtstheologische Untersuchung, 1987, S. 107.

Verfehlungen mit strengem Fasten oder mit kräftigen Rutenschlägen bestraft werden. Sie sollen dadurch geheilt werden.

Ähnlich regelt RB c. 23.4-5 für Mönche, die trotz mehrfacher Ermahnung weiterhin sündigen:

Wenn er sich aber auch so nicht bessert, treffe ihn die Ausschließung, falls er einsehen kann, was diese Strafe bedeutet. Wenn er es aber nicht versteht, erhalte er eine körperliche Strafe.

Diese und viele weitere Kapitel der Benediktusregel bestimmen die persönliche Schuld als Anknüpfungspunkt und Grenze für Strafe. Unabdingbar für dieses Schuldprinzip war die Kenntnis des Mönches um diese Bestimmungen. Deshalb ordnete Benedikt an, dass neue Brüder vor ihrer Aufnahme in die Gemeinschaft wenigstens drei Mal in die Regula eingewiesen werden (RB c. 58) und forderte, dass seine Regel häufig im Kloster vorgelesen werde, damit sich kein Bruder mit Unkenntnis entschuldigen könne (RB c. 66.8).⁵²

e) Zusammenfassung

Wie die juristische Betrachtung der Regel Benedikts gezeigt hat, steht diese ganz in der Tradition der antiken Intentionshaftung und ist geradezu durchdrungen vom Schuldgedanken. In ihr spiegelt sich Benedikts zentrale Sorge um die individuelle Heilung eines jeden Sünders wider. Die individuelle Zumessung der Buße durch den Abt avanciert dabei zum *officium nobile*.⁵³ Der Benediktusregel bereits aufgrund ihrer pädagogisch-spirituellen Absichten den normativen Charakter (als gesetzesähnliche Regulierung des Klosterlebens) absprechen zu wollen,⁵⁴ greift jedoch aus juristischer Sicht zu kurz und vermengt in unzulässiger Weise Ziel und Zweck einer Bestimmung mit deren Bindungswirkung (Außenwirkung). Diesem Ansatz folgend bliebe unzähligen Bestimmungen aus Vergangenheit und Gegenwart schon deshalb der normative Charakter verwehrt, weil sie zur Besserung von Individuum oder Gesellschaft erlassen wurden. Stellt man jedoch richtigerweise darauf ab, als „wie verbindlich“ Bestimmungen

52 Zur Frage, ob Benedikt damit dem römischen Rechtsgrundsatz „Lex moneat, priusquam feriat“ zu folgen gedachte vgl. UWE KAI JACOBS: Die Regula Benedicti als Rechtsbuch - Eine rechtshistorische und rechtstheologische Untersuchung, 1987, S. 111 sowie die Gegenauffassung bei GEORG KLINGENBERG: Rezension von Uwe Kai Jacobs, Die Regula Benedicti als Rechtsbuch, in: Jahrbuch für Antike und Christentum - Band 32, 1989, S. 206 (210).

53 Bereits ADALBERT DE VOGÜÉ: La Règle de Saint Benoît - Commentaire historique et critique - Band 5 (Sources Chrétiennes 185), 1971, S. 727 ff. wies darauf hin, dass dieses dem Abt auferlegte seelsorgerische Bemühen eine für das zönotische Leben große Neuheit darstellte.

54 Vgl. dazu bereits oben Ziff. IV Nr. 3 lit. a).

erlassen wurden, spricht vieles für die Deutung einer von Benedikt als Gesetz kreierten Regula.

Die Dominanz des Schuldgedankens in der Regula Benedicti legt es nahe, *Oda Hagemeyers* Ansatz einer möglichen (terminologischen) Beeinflussung der Regula Benedicti durch die germanischen Stammesrechte umzukehren und der Frage nachzugehen, ob nicht vielmehr der Schuldgedanke - wie er sich in der Benediktusregel manifestiert - auf die germanischen Stammesrechte Einfluss gehabt haben konnte.

V. Die Bedeutung der Regula für den Einbruch des Schuldgedankens in das Frühe Mittelalter

Mögen den Redaktoren der Leges Barbarorum auch Altes und Neues Testament präsent gewesen sein⁵⁵ und damit Einfluss auf die Stammesrechte genommen haben. Ob dies gleichermaßen für die Benediktusregel und deren Intentionshaftung gilt, scheint angesichts der in den frühen germanischen Stammesrechten dominierenden Erfolgshaftung eher fraglich. Denkbar ist jedoch ein mittelbarer Einfluss der Regula Benedicti über die zeitlich nach ihr entstandenen, für den Einbruch des Schuldgedankens so bedeutsamen, frühmittelalterlichen Bußbücher. Einen solchen Einfluss belastbar nachzuweisen würde - auch mit Blick auf fehlende fundierte Voruntersuchungen - den Rahmen dieser kurzen Darstellung sprengen. Als erste Diskussionsgrundlage sollen einige Vorbedingungen beleuchtet werden, nämlich eine für diesen Einfluss erforderliche exponierte Rolle der Benediktusregel im Frühmittelalter (vgl. Ziff. 1 und 2) sowie Indizien für benediktinisches Gedankengut in einzelnen Bußbüchern (vgl. Ziff. 3).

1. Stellung der Regula Benedicti im frühen Mönchtum

Benedikt von Nursia war nicht der erste Abt, der eine Mönchsregel für sein Kloster verfasste. Bereits zu seinen Lebzeiten gab es unzählige Mönchsregeln, die teilweise bis in das 3. und 4. Jahrhundert zurückreichten und von denen

55 HERMANN NEHLSSEN: Der Einfluss des Alten und Neuen Testaments auf die Rechtsentwicklung in der Spätantike und im frühen Mittelalter bei den germanischen Stämmen, in: GERHARD DILCHER/ EVA-MARIE DISTLER (Hrsg.): Leges Gentes Regna - Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur, 2006, S. 203 (218).

einige die Regula Benedicti beeinflussten.⁵⁶ Johannes Cassianus wies bereits zu Lebzeiten (um 360 - 435) darauf hin, dass es fast so viele Arten und Regeln gäbe wie Zellen und Klöster.⁵⁷ Wir können also für das 4. bis 6. Jahrhundert im Abendland durchaus von einer fruchtbaren Mönchslandschaft mit einem umfangreichen Schrifttum sprechen, die den Boden für Benedikts Regel bildete.

Anfangs noch eine von vielen, verbreitete sich die Benediktusregel in der Folgezeit im ganzen Okzident und verdrängte nach und nach alle anderen Mönchsregeln. Maßgebliche Bedeutung kam dabei dem Papsttum zu, allem voran dem Mönchspapst Gregor dem Großen (540 - 604). Zwar hat Gregor der Große während seiner monastischen Aktivität vermutlich selbst keinen Gebrauch von der Benediktusregel gemacht.⁵⁸ Sein voll innerer Anteilnahme und Begeisterung im 2. Buch der Dialoge beschriebenes Wunderleben Benedikts trug jedoch maßgeblich zur Akzeptanz und Verbreitung der Regula Benedicti in der Christenheit bei.⁵⁹ Die Wege der Regula zur prädominierenden okzidentalen Mönchsregel waren verzweigt und selbst heute sind noch viele Fragen ungeklärt. Als Stationen der Verbreitung können jedoch England und das Frankenreich ausgemacht werden.

a) Die Verbreitung in England

Ende des 6. Jahrhunderts beorderte Papst Gregor der Große eine Gesandtschaft von Mönchen unter der Leitung des Abtes Augustinus zur Missionierung nach England. Ob es sich dabei bereits um „Benediktiner“ handelte oder ob sie zumindest die Regula Benedicti bei sich führten, wird im Schrifttum unterschiedlich

56 Benedikt selbst erwähnt in der Regula die Regel „unseres heiligen Vaters Basilius“ (RB 73,5). Daneben ist der Einfluss der Hinweise des heiligen Augustinus (gest. 430) zum Leben in Gemeinschaft auf die Regel Benedikts unverkennbar. Ferner lehnen sich vor allem die ersten sieben Kapitel der Regula Benedicti eng an die sog. Magisterregel („Regula Magistri“) an, vgl. AQUINATA BÖCKMANN: Lemma „Benediktsregel“, in: LThK (Lexikon für Theologie und Kirche) - Band 2, 3. Auflage 1994, Spalte 223. Zur Kontroverse um das Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Benediktus- und der Magisterregel vgl. HUBERTUS LUTTERBACH: *Monachus factus est - Die Mönchwerdung im frühen Mittelalter*, 1995, S. 3 ff. m.w.N.

57 MAX HEIMBUCHER: *Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche*, 5. Auflage 1987, S. 163.

58 Die frühere Einschätzung, wonach Papst Gregor der Große selbst Benediktinermönch gewesen sei, wurde bereits 1957 durch KASSIUS HALLINGER OSB: *Papst Gregor der Grosse und der hl. Benedikt*, in: BASILIUS STEIDLE OSB (Hrsg.): *Commentationes in Regulam S. Benedicti (Studia Anselmiana 42)*, 1957, S. 231 (277 ff.) nachhaltig in Frage gestellt. Dem scheint mittlerweile die herrschende Auffassung im Schrifttum zu folgen, vgl. nur FRIEDRICH PRINZ: *Zur Frühgeschichte des benediktinischen Mönchtums - Papst Gregor der Große und Columban der Jüngere*, in: EBERHARD ZWINK (Hrsg.): *Frühes Mönchtum in Salzburg*, 1983, S. 37 (38) sowie die weiteren Fundstellen bei HUBERTUS LUTTERBACH: *Monachus factus est - Die Mönchwerdung im frühen Mittelalter*, 1995, S. 3 m.w.N.; a. A. noch KARL BIHLMAYER/HERMANN TÜCHLE: *Kirchengeschichte - Teil 1*, 19. Auflage 1996, S. 383.

59 Vgl. etwa Dial. II 36 „*Scriptis monachorum regulam discretione praecipuam, sermone luculentam*“.

gesehen.⁶⁰ Nach der Bekehrung des nordhumbrischen Königs Aethelberht von Kent (565 - 616) zwischen 597 und 601 n.Chr. wurden in England auf Grundlage eines von Papst Gregor dem Großen entworfenen Organisationsplanes sukzessive zwei Kirchenprovinzen (London und York) mit je zwölf Suffraganbistümern errichtet.⁶¹ Durch die Entsendung römischer Mönche als Missionare wurde in England eine Kirche aufgebaut, die stark mönchisch geprägt war.⁶² Dies zeigt sich besonders an den sog. Kathedralklöstern (Klöster an Bischofssitzen), deren Mönche regelmäßig die Bischofs- und Priesterämter bekleideten. Wenngleich es als offen dahingestellt bleiben muss, ob die Implementierung der Regula in England bereits im Zuge der päpstlichen Missionierung eingangs des 7. Jahrhunderts erfolgte, ist sie doch zumindest in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts anzusiedeln, als der mehrfach in Rom verweilende englische Mönch Benedict Biscop (628 - 690) sich für die Ordnung seiner Klöster von der Benediktusregel inspirieren ließ.⁶³

Die Missionierung Englands und die Festigung des dortigen Christentums lagen somit von Beginn an in der Hand der Mönche, die sich zunehmend der Regel Benedikts unterstellten. Die angelsächsischen Klöster ihrerseits brachten weitere große Missionare des Frühen Mittelalters hervor,⁶⁴ etwa den als Apostel der Deutschen bekannten heiligen Bonifatius.

b) Das Frankenreich

Die Durchsetzung der Benediktusregel im merowingischen und karolingischen Frankenreich, welches insbesondere in Gallien auf ein jahrhundertaltes Mönchtum zurückblicken konnte, lässt sich in mehrere Phasen gliedern.

60 Entgegen MAX HEIMBUCHER: Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, 5. Auflage 1987, S. 168 ff. bezweifelt HUBERTUS LUTTERBACH: Monachus factus est - Die Mönchwerdung im frühen Mittelalter, 1995, S. 16 mit Verweis auf KASSIUS HALLINGER OSB: Papst Gregor der Grosse und der hl. Benedikt, in: Basilius Steidle OSB (Hrsg.): Commentationes in Regulam S. Benedicti (Studia Anselmiana 42), 1957, S. 231 ff., dass die Missionsgesellschaft tatsächlich aus Benediktinermönchen bestanden habe. Vermittelnd geht DIETER VON DER NAHMER: Gregor der Grosse und der heilige Benedikt, in: RBS (Regulae Benedicti Studia) Annuarium Internationale - Band 16, 1987, S. 81 (95 f.) davon aus, dass Gregor der Große dem Mönch Augustinus und seinen Begleitern zumindest auch die Regula Benedicti mitgegeben haben dürfte, als sie zur Mission der Angelsachsen ausgesandt wurden.

61 Vgl. zur Missionierung Englands als erster Einstieg LUTZ E. VON PADBERG: Christianisierung im Mittelalter, 2006, S. 28 ff.

62 ARNOLD ANGENENDT: Das Frühmittelalter - Die abendländische Christenheit von 400 bis 900, 3. Auflage 2001, S. 229.

63 WALTER KETTEMANN: Der Siegeszug der Benediktregel - Benedikt von Aniane, in: Gerfried Sitar OSB/Martin Kroker (Hrsg.): Macht des Wortes - Benediktinisches Mönchtum im Spiegel Europas, 2009, S. 83 (84); LAURA SWAN/PHYLLIS ZAGANO: The Benedictine Tradition, 1997, S. 8.

64 DAVID KNOWLES: The monastic Order in England - A History of its Development from the Times of St. Dunstan to the Fourth Lateran Council, 940-1216, 2. Auflage 1963 (2004), S. 24.

Die Frühphase ist im 7. Jahrhundert auszumachen und gekennzeichnet von der Erneuerung des tradierten gallischen Mönchtums durch die Pilgerschaft und die nicht unwesentlich vom Pariser Hof ausgehenden Klostergründungen⁶⁵ der iro-schottischen Mönche. Diese Mönche folgten der Regel des Columban, die sich trotz benediktinischer Einflüsse doch von der Regula Benedicti deutlich unterschied. Im Unterschied zur antiken Intentionshaftung der Benediktusregel und deren unbestimmten Bußvorgaben ist die gemeinhin als Bußbuch für die gallischen Klöster irischer oder columbanscher Prägung bezeichnete Regula Coenobialis des Columban wesentlich durch die Tathaftung, ein Tarifbußensystem und das Bußziel des Schadensausgleiches charakterisiert.⁶⁶ Während anfangs beide Regeln und beide - an sich gegenläufige Bußinstrumente - in vielen (gallischen) Klöstern des 7. und 8. Jahrhunderts parallel beachtet wurden (Mischregelzeitalter), konnte sich doch die eher tathaftungs- und schadensausgleichsorientierte columbansche Bußauffassung gegen die spätantike und benediktinische Intentionshaftung auf Dauer nicht durchsetzen.⁶⁷ Besonders deutlich zeigt sich dies für das Stammkloster der iro-fränkischen Mission, das von Columban gegründete Luxeuil. Bereits seine Amtsnachfolger - etwa sein Schüler Donatus - relativierten durch die Aufnahme benediktinischer Regelkapitel in die Klosterregeln für Luxeuil schon kurze Zeit nach dem Ableben Columbans dessen Bußauffassung deutlich. Die auf den dritten Abt der Columban-Gründung Luxeuil zurückgehende als Mischregel ausgestaltete Waldebertregel⁶⁸ liegt dann bereits auf der subjektorientierten Linie der Benediktusregel. Waldebert (Ende 6. Jahrhundert - ca. 670) treibt Benedikts Mühen und Sorgen um die Psyche des Sünders auf einen neuen Höhepunkt, wohingegen er den Einfluss Columbans auf ein Minimum reduziert.⁶⁹ So begann die Regula Benedicti ihren

65 Es wird geschätzt, dass bis zu 104 Klöster von Columban und seinen Anhängern in Gallien und in den angrenzenden Gebieten gegründet wurden, vgl. BENEDICT FITZPATRICK: Ireland and the Foundations of Europe, 1927, S. 72.

66 THOMAS FÜSER: Mönche im Konflikt - Zum Spannungsfeld von Norm, Devianz und Sanktion bei den Cisterziensern und Cluniazensern (12. bis frühes 14. Jahrhundert), 2000, S. 67 f.

67 HUBERTUS LUTTERBACH: Die Klosterbuße am Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter - Zugleich ein Beitrag zur iro-fränkischen „Regula Mixta“, in: ZKG (Zeitschrift für Kirchengeschichte) - Band 106, 1995, S. 56 (69). FRIEDRICH PRINZ: Zur Frühgeschichte des benediktinischen Mönchtums - Papst Gregor der Große und Columban der Jüngere, in: EBERHARD ZWINK (Hrsg.): Frühes Mönchtum in Salzburg, 1983, S. 37 (38, 41) hält es für möglich, dass bereits in Columbans eigener Regel Elemente der Regula Benedicti Einfluss gefunden haben und sieht in Columban von Luxeuil den wichtigsten Vermittler der Regula Benedicti im Merowingerreich.

68 MIRKO BREITENSTEIN: Die Regel - Lebensprogramm und Glaubensfibel, in: GERFRIED SITAR OSB/MARTIN KROKER (Hrsg.): Macht des Wortes - Benediktinisches Mönchtum im Spiegel Europas, 2009, S. 23 (23).

69 HUBERTUS LUTTERBACH: Die Klosterbuße am Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter - Zugleich ein Beitrag zur iro-fränkischen „Regula Mixta“, in: ZKG (Zeitschrift für Kirchengeschichte) - Band 106, 1995, S. 56 (67).

abendländischen Siegeszug im iro-fränkischen Mönchtum, dort aber zunächst nur als „Beimischung“.⁷⁰

Die zweite Phase reicht vom Anfang des 8. Jahrhunderts bis zum Beginn der Regentschaft Karls des Großen und ist gekennzeichnet durch eine räumliche und zeitliche Verdichtung der Bezugnahmen auf den Benedikt der Dialoge Papst Gregors des Großen sowie eine Intensivierung der römischen Aspekte der Benediktinertradition.⁷¹ Gerade letzteres mag neben der Variabilität und Praktikabilität der Benediktinerregel die fast vollständige Verdrängung der irischen und schottischen Regeln bis zum Ende des 8. Jahrhunderts und die weitgehende Alleinherrschaft in den Klöstern des Karolingerreiches erklären, kam doch die Identifizierung mit Rom dem Selbstverständnis der fränkischen Mönche dieser Epoche sehr nahe.

Den Beginn der dritten Phase wird man am ehesten in den 80er Jahren des 8. Jahrhunderts ansiedeln können. Kennzeichnend für diesen Abschnitt ist die Forcierung der reichsweiten Einführung der Benediktusregel durch Karl den Großen an Stelle der tradierten Mischregeln. Höhepunkt und Abschluss des Siegeszuges der Regula Benedicti sind in die Jahre 816/817 n.Chr. zu legen, als Ludwig der Fromme (778 - 840) sie auf den Aachener Reichsversammlungen zur Norm des monastischen Lebens und zur alleinigen Mönchsregel in seinem Reich erhob. Ab diesem Zeitpunkt kann von einer monastischen Reichsgesetzgebung gesprochen werden.⁷² Das Mönchtum war nun gänzlich zum Benediktinertum geworden.⁷³ Diese monastische Einheit wurde erst Ende des 10. Jahrhunderts aufgebrochen, als aus den Benediktinern neue Orden hervorgingen.

c) Der deutsche Sprachraum

Auch im deutschen Sprachraum hielt das Christentum über Mönche Einzug. Zwar begab sich bereits Columban in den Jahren 610/612 n.Chr. auf Mission zu den Alemannen. Für die Bekehrung dieser oder gar des übrigen deutschen

70 ARNOLD ANGENENDT: Das Frühmittelalter - Die abendländische Christenheit von 400 bis 900, 3. Auflage 2001, S. 216.

71 Zur früher vorherrschenden Auffassung, wonach der Regula Benedicti schon kurz nach Benedikts Tod eine dominante Stellung im Frankenreich zukam, vgl. die Literaturhinweise bei HUBERTUS LUTTERBACH, Monachus factus est - Die Mönchwerdung im frühen Mittelalter, 1995, S. 5.

72 FRIEDRICH PRINZ: Frühes Mönchtum im Frankenreich, 2. Auflage 1988, S. 263.

73 Trotz des Sieges der Regula Benedicti brachen auch die Benediktiner des 8. und 9. Jahrhunderts nicht gänzlich mit den früheren monastischen Traditionen. Damit hätten sie auch dem ausdrücklichen Willen von Benedikt von Nursia widersprochen, der die Lektüre der Schriften der großen vorbenediktinischen Mönchsväter (etwa Basilius und Cassianus) in seiner Klosterordnung empfahl, vgl. RB c. 73,2-6.

Sprachraumes spielten die iro-schottischen *peregrini* jedoch nur eine untergeordnete Rolle.⁷⁴ Vielmehr waren es die in der Tradition der Benediktinerregel groß gewordenen angelsächsischen Missionare, vor allem Willibrord und Bonifatius (ca. 673 - ca. 754),⁷⁵ die das Christentum Ende des 7. und vor allem im 8. Jahrhundert östlich der fränkischen Reichsgrenze verbreiteten.⁷⁶ Dabei wurden viele Klostergründungen unter die Regula Benedicti (etwa Fulda) oder diverse Formen der Regula Mixta gestellt.⁷⁷

d) Zwischenergebnis

Eine bunte Vielfalt von Mönchsregeln lässt sich somit für die Spätantike und das Hochmittelalter feststellen. Im Frühmittelalter ist jedoch eine weitgehende Vereinheitlichung auf die Regula Benedicti zu verzeichnen, womit diese für das Mönchtum im Frühmittelalter eine exponierte Rolle einnimmt.

2. Rolle des Mönchtums innerhalb der katholischen Kirche

Diese exponierte Rolle innerhalb des Mönchtums korreliert mit einer im Frühmittelalter stetig zunehmenden Bedeutung des Mönchtums für die gesamte katholische Kirche. Stand das Mönchtum in der Frühzeit noch losgelöst jenseits der Kirche, unternahm bereits im Jahre 451 n.Chr. das Konzil von Chalkedon einen ersten Versuch, die monastische Bewegung zu kanalisieren und ihren Platz in der Kirche festzulegen.⁷⁸ Dem Siegeszug des Mönchtums sollte dies jedoch keinen Abbruch tun. Vielmehr gab das Mönchtum dem gesamten Christentum entscheidende Impulse und galt seinen Zeitgenossen als Stand der Vollkommenheit. Noch in der Spätantike verband sich das Mönchsleben mit dem Ideal

74 NIKLOT KROHN: Das Vermächtnis des Columban - Frühe Glaubensboten in der Peripherie des Frankenreiches, in: Gerfried Sitar OSB/Martin Kroker (Hrsg.): Macht des Wortes - Benediktinisches Mönchtum im Spiegel Europas, 2009, S. 63 (63).

75 KARL SUSO FRANK: Geschichte des christlichen Mönchtums, 6. Auflage 2010, S. 53.

76 Vgl. dazu etwa NIKOLA PROKSCH: The Anglo-Saxon Missionaries to the Continent, in: REES (Hrsg.): Monks of England - The Benedictines in England from Augustine to the Present Day, 1997, S. 37 ff.

77 JOSEF SEMMLER: Kloster, Mission und Seelsorge im Frühmittelalter, in: Franz J. Felten/Jörg Jarnut/Lutz E. von Padberg (Hrsg.): Bonifatius - Leben und Nachwirken. Die Gestaltung des christlichen Europa im Frühmittelalter, 2007, S. 303 (311, 315).

78 MARTINA WIECH: Das Amt des Abtes im Konflikt, 1999, S. 30. Bereits *Leo Ueding*: Die Kanones von Chalkedon in ihrer Bedeutung für Mönchtum und Klerus, in: ALOIS GRILLMEIER/HEINRICH BACHT (Hrsg.): Das Konzil von Chalkedon - Band 2, 1953, S. 569 wies darauf hin, dass die Kanones von Chalkedon, welche die Beziehung zwischen Mönchtum und Klerus regeln, ebenso wie die Ergebnisse dieses Konzils überhaupt, nicht einfach als für die Gesamtkirche verbindlich angesehen werden können, sondern sich in verschiedenen Regionen auch unterschiedlich stark (oder auch gar nicht) auswirkten.

der wissenschaftlichen Arbeit.⁷⁹ Im Zuge dessen wurden die sich im Rahmen der Missionierung rasch vom Zentrum der christlichen Einflussphäre an deren Peripherie ausbreitenden Klöster⁸⁰ nach dem Untergang der weltlichen Schreibkultur und Bildung die maßgeblichen Träger schriftlicher Überlieferung und Bildungszentren des Frühmittelalters. So liegt es nicht fern, dass die dort wenigstens virulente, wenn nicht gar gelehrte und gelebte Regel und ihr Schuldgedanke zumindest mittelbar auf das Kirchenrecht Einfluss gehabt haben könnte, etwa über die in diesen Klöstern ausgebildeten großen Kleriker des Frühmittelalters.⁸¹ Fremd dürfte ihnen nämlich die Benediktusregel und deren Bestimmungen zu Strafe und Schuld kaum gewesen sein.

Ganz unmittelbar offenbart sich ein Einfluss der *Regula Benedicti* jenseits des monastischen Kontextes beispielsweise in Bezug auf die Lebensweise der regulierten Kleriker, etwa über die von Chrodegang von Metz (715 - 766) für den Metzger Domklerus abgefasste *Regula Canonicorum*. Chrodegangs Regel - die zum Muster für künftige kanonikale Lebensordnungen wurde⁸² - war nämlich in enger Anlehnung an die Benediktusregel gearbeitet⁸³ und versuchte, das Leben der Regularkleriker dem der Mönche anzugleichen. Gleichwohl lebte Chrodegang nicht nur in benediktinischer Überlieferung, wie etwa der explizite Rückgriff auf die *sancti patres* und deren Schuldverständnis nahelegt, sondern favorisierte die rücksichtslos strenge Beicht- und Bußdisziplin der iro-schottischen Klöster.⁸⁴

Auf die einfachen Gläubigen dürfte die *Regula Benedicti* hingegen kaum unmittelbaren Einfluss gehabt haben, galten doch für diese weder Mönchs- noch Kanonikerregeln. Ihre Übertragung auf die breite Masse der Weltchristen wäre im Übrigen auch wenig aussichtsreich gewesen, waren sie doch auf einen verhältnismäßig kleinen Klosterverband zugeschnitten und setzten eine in den Klöstern besonders gepflegte Moral voraus. Ein mittelbarer Einfluss - etwa über

79 KURT DIETRICH SCHMIDT, *Grundriss der Kirchengeschichte*, 9. Auflage 1990, S. 128.

80 Wenngleich die *peregrinatio* ein primär iro-schottisches Phänomen war, schloss doch auch die benediktinische *stabilitas loci* eine Missionstätigkeit jenseits der tradierten Klostermauern nicht aus, sondern verband sie - vor allem bei den Angelsachsen und im Frankenreich - mit Klostergründungen in entlegenen Gebieten, mit Rodung und grundherrschaftlicher Organisation.

81 Vgl. zu Bonifatius und der Frage, welche Bußbücher mit diesem in Verbindung zu bringen sind: ROB MEENS: Aspekte der Christianisierung des Volkes, in: FRANZ J. FELTEN/JÖRG JARNUT/LUTZ E. VON PADBERG (Hrsg.): *Bonifatius - Leben und Nachwirken. Die Gestaltung des christlichen Europa im Frühmittelalter*, 2007, S. 211 (219 ff.).

82 MANFRED HEIM: Lemma „Chrodegang von Metz“, in: HRG (*Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*) - Band 1, 2. Auflage 2008, Spalte 842.

83 FRITZ GRIMME: Die Kanonikerregel des hl. Chrodegang und ihre Quellen, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde* - Bände 27/28, 1915/16, S. 1 ff.

84 MARTIN OHST: *Pflichtbeichte - Untersuchungen zum Bußwesen im Hohen und Späten Mittelalter*, 1995, S. 15.

die benediktinische Bußpraxis im Rahmen der seelsorgerischen Tätigkeit der Mönche - scheint mir jedoch nicht von der Hand zu weisen zu sein, schließlich rangiert diese Bußpraxis der Benediktiner als verkleinerte Form der allgemeinen Kirchenbuße.⁸⁵

Wie der *Regula Benedicti* innerhalb des Mönchtums kam auch dem Mönchtum innerhalb der Kirche eine solch exponierte Rolle zu, dass man mit *Kurt Dietrich Schmidt* in einer Gesamtschau durchaus davon sprechen kann, dass alle innerkirchlichen Reformen ihren Ursprung im Kloster hatten.⁸⁶ Insoweit haben auch die das Mönchtum dominierende *Regula Benedicti* und der benediktinische Schuldgedanke ihre Spuren innerhalb der Kirche und des Kirchenrechts hinterlassen.

3. Der Einfluss der *Regula* auf die Bußbücher

Soweit es den Nachweis von benediktinischem Gedankengut - insbesondere dessen Intentionshaftung - in den Bußbüchern betrifft, lassen allein die bloße Anzahl der überlieferten Bußbücher und die vielen Herkunfts- und Kontextfragen eine umfassende Untersuchung dieser Quellen als ein Lebenswerk erscheinen. Dass ein solcher Einfluss der *Regula Benedicti* jedoch nicht ausgeschlossen ist, zeigt etwa die Studie von *Ludger Körntgen*. Er wies in einem der frühesten Bußbücher und der wichtigsten Quelle des *Paenitentiale Cummeani*, dem bereits zitierten *Paenitentiale Ambrosianum*, eine Bußpraxis nach, die in ihren Grundzügen dem frühmittelalterlichen lateinischen Mönchtum gemeinsam war und in ihren wesentlichen Punkten auch durch die *Regula Benedicti* belegt ist.⁸⁷ Geht man nun mit *Friedrich Wassersleben* davon aus, dass die kontinentalen Bußbücher weitgehend aus älteren Texten schöpften, die mit den Namen britischer und irischer Mönche, vor allem Cummean und Columban sowie mit dem angelsächsischen Erzbischof Theodor von Canterbury verbunden waren,⁸⁸ zeigt

85 ARNOLD ANGENENDT: Das Frühmittelalter - Die abendländische Christenheit von 400 bis 900, 3. Auflage 2001, S. 110.

86 KURT DIETRICH SCHMIDT: Grundriss der Kirchengeschichte, 9. Auflage 1990, S. 128. Grundsätzlich wird jedoch das Verhältnis zwischen Mönchtum und Bistum (Kirche im weiteren Sinne) für das Frühmittelalter wohl eher regional und deskriptiv denn normativ und generell zu erfassen sein, vgl. FRIEDRICH PRINZ: Zur Frühgeschichte des benediktinischen Mönchtums - Papst Gregor der Große und Columban der Jüngere, in: EBERHARD ZWINK (Hrsg.); Frühes Mönchtum in Salzburg, 1983, S. 37 (41).

87 LUDGER KÖRNTGEN: Studien zu den Quellen der frühmittelalterlichen Bußbücher, 1993, S. 57 ff. Zugleich konnte Körntgen aufzeigen, dass die Anleihen dieses Bußbuches bei Columbans *Regula Coenobialis* deutlich geringer sind.

88 FRIEDRICH WILHELM AUGUST HERMANN WASSERSLEBEN, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, 1851 (Nachdruck 1958) S. 4 ff.

sich bereits am Ursprung des „Cummeanschen Zweiges“ ein benediktinischer Einfluss. Soweit es den „Columbanschen Zweig“ betrifft, sollte ob der Aufweichung dessen Regel durch die benediktinische Intentionshaftung⁸⁹ auch hier eine Suche nach benediktinischen Einflüssen auf die Bußbücher dieser Gruppe nicht wenig erfolgversprechend sein. Nehmen wir schließlich das Beichtbuch des Theodor zur Hand, finden wir mit dem Hinweis, dass dem Bischof bei der Bestimmung des Bußsatzes stets ein gewisser Spielraum freien Ermessens verblieb (*juxta qualitatem culpae*), auch hier Indizien einer Intentionshaftung benediktinischer Ausprägung.⁹⁰

VI. Zusammenfassung und Ausblick

Mit diesen ersten - in der Gesamtschau freilich noch recht spärlichen - Hinweisen auf den Einfluss der innerhalb des frühmittelalterlichen Mönchtums und der Kirche so bedeutsamen Benediktinerregel auf die Bußbücher schließt dieser Beitrag. Weitere Studien werden aufzuzeigen haben, ob und inwieweit die Regula Benedicti - einen Vergleich von Hermann Nehlsen auf dem Jenaer Rechtshistorikertag im Jahre 2000 aufgreifend⁹¹ - einer der Schleichwege gewesen ist, mit dem das Bollwerk des Kompositionensystems angegriffen wurde. Für das „Ob“ streitet meines Erachtens einiges, gerade mit Blick auf die restringierende Wirkung der Regula Benedicti auf die iro-schottische tathaftungsorientierte Bußauffassung. Mehr als eine Hypothese kann dies zwar vorläufig nicht sein. Aber ist es nach den obigen Ausführungen tatsächlich so unwahrscheinlich, dass die vom Schuldgedanken durchdrungene Regula Benedicti über die Bußbücher einen Beitrag zum Einbruch des Schuldgedankens in das Strafrecht des Frühmittelalters geleistet hat?

89 Vgl. oben Ziff. V Nr. 1 lit. b).

90 FRIEDRICH WILHELM AUGUST HERMANN WASSERSCHLEBEN, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, 1851 (Nachdruck 1958) S. 34.

91 HERMANN NEHLESEN: Der Einfluss des Alten und Neuen Testaments auf die Rechtsentwicklung in der Spätantike und im frühen Mittelalter bei den germanischen Stämmen, in: GERHARD DILCHER/EVA-MARIE DISTLER (Hrsg.); *Leges Gentis Regna - Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, 2006, S. 203 (208).

Reformation, Arbeit, älteste Zuchthäuser

Prof. Dr. Barna Mezey D.Sc.*

Eötvös-Loránd-Universität, Budapest

Die Armut wurde im Mittelalter aus zahlreichen Quellen gespeist. Das Bild der Armut, koloriert von den ursprünglich Armen und von den freiwilligen Armen mit ihren Organisationen wie Bruderschaften, Mönche, Pilger und Büsser war so bunt, dass es schier unmöglich war, die Armut weder einheitlich noch konzeptionell zu behandeln. Die Armut musste sich in eine echte Armut verwandeln, um behandelt werden zu können. Eine Voraussetzung der Realisierung von konsistenten Vorstellungen war die Abtrennung der berufsmäßigen kirchlichen Armut, die dem mittelalterlichen Weltbild entsprach und der freiwilligen Armut. Auch die Welt der Bettler, bestehend aus Arbeitsscheuen, Landstreichern und kriminellen Elementen, musste von den wirklich Notleidenden abgegrenzt werden. Die Städte unternahmen zwar Abgrenzungsversuche, die Lösung ließ jedoch bis zur Zeit der Reformation auf sich warten. Da ergaben sich Änderungsmöglichkeiten, und zwar durch zwei, miteinander verbundene Erscheinungen.

In den 16-17. Jahrhunderten veränderte sich die Struktur der Armut grundsätzlich. Teils durch die Wirkung der Industrialisierung und der Landwirtschaftskrise, teils als Ergebnis der über Europa hinwegfegenden Kriege nahmen die städtische Armut und die Zahl der „wogenden Bevölkerung“ viel stärker als vorher zu. Die auf den Landstraßen hausenden Mengen von Bettlern und Landstreichern bedeuteten eine ernsthafte polizeiliche und justizielle Herausforderung für die Behörden. Gleichzeitig *stürzte das herkömmliche Fürsorgesystem im Wesentlichen ein*. Die durch die gesellschaftlichen Änderungen veränderte Armut konnte mit herkömmlichen Mitteln nicht mehr behandelt werden: weder mit dem Almosenverteilungssystem der Kirchen noch mit der eigenen, an die geschlossenen Gebilde angepasste Armenfürsorge der Städte. Es stand außer Frage, dass die Problembehandlung gelöst werden muss.

* Barna Mezey

ELTE Eötvös-Loránd-Universität, Budapest, Ungarn, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte. ORCID ID: 0000-0002-2234-9452

In der Suche nach neuen Mitteln erschien die Vorstellung des Protestantismus über die Armut, und erlangte später auch eine herrschende Position. Sie erwartete von den Armen ein ganz anderes Verhalten als früher. An diese Vorstellung knüpften dann die protestantische Stadtverwaltung und die Staatsgewalt entsprechende polizeiliche und strafrechtliche Mittel, was sowohl das Armenwesen und das Polizeiwesen als auch den Strafvollzug revolierte.

I. Reformation und Arbeit

Ein grundsätzlich neuer Gesichtspunkt des protestantischen Denkens war die neuartige Auffassung der Arbeit, die *die Rolle der Armut in der Gesellschaft von der Wurzel auf umwertete*. Die Arbeit erschien im Wortgebrauch des Mittelalters und in der mittelalterlichen christlichen Ethik in zwei Bedeutungen. Ritter-, Priester- und Mönchsstand verlangten natürlich die „Arbeit“, aber darunter verstand man keine körperliche, produktive Arbeit, sondern bei den Klerikern beispielsweise eine Art Dienst, der sich im Beten, in geistig-asketischen Übungen und in karitativer Tätigkeit verkörperte.¹ Analog dazu verstand man unter ritterlicher Arbeit Kampf und Liebedienste, sowie den Dienst am Gott und an Senioren, wie auch das Beschützen von Damen und Schwachen. Diese Dienste stellten Bestandteile der ritterlichen Ehre dar. Eine körperliche Arbeit mit den Händen wäre demgegenüber demütigend, und würdelos gewesen. Die damit verbundenen weltlichen Berufe hatten nämlich überhaupt keinen geistigen Wert.² Die Kirche hielt an ihrem ursprünglichen Dogma konsequent fest, was gewissermaßen auch durch die scholastische Philosophie untermauert war. Diese erkannte an, dass die Arbeit zum Leben zwar notwendig, aber keine allgemeine Pflicht sei. Thomas von Aquin vertrat die These, zu körperlicher Arbeit könne nur der Notstand zwingen, und die kirchliche Lehre leitete davon eine Einschränkung der körperlichen Arbeit ab. Die Wertung der Kirche hielt an dieser Behauptung fest und demonstrierte ihre Richtigkeit durch die Existenz von Bettlerorden.³ Dadurch maß sie der Notwendigkeit der Arbeit einen bescheiden-

1 Vgl. RONALD FINUCANE: A középkori szerzetesség Nyugaton (Der mittelalterliche Mönchsstand im Westen). In: A kereszténység története (Geschichte des Christentums). Lilliput Verlag, Budapest, 1996. S. 308.

2 N. PAULUS: Die Wertung der weltlichen Berufe im Mittelalter. In: Historisches Jahrbuch XXXII. Band. 4. Heft. München, Kommissionsverlag von Herder & Co., 1911. S. 728.

3 GEORG ZARNECKI: Kolostorok, szerzetesek, barátok (Kloster, Mönche, Klosterbrüder). Corvina, Budapest, 1986. S. 106.

neren Rang zu als den geistigen Übungen.⁴ So wurde also in der offiziellen Ideologie der Kirche eine Grenze zwischen der *Vita activa* (arbeitsames Leben) und der *Vita passiva* (betrachtende Existenz) gezogen. Wählte jemand diese letztere Lebensform, kehrte er sich vom irdischen Leben völlig ab, um sich Gott weihen zu können. Die geistige Betätigung stand hoch über der körperlichen Arbeit. Auch ein Meister diene Gott mit seinen hergestellten Gütern, aber diese Arbeit habe keine Bedeutung aus Sicht der Heiligkeit. Diese Arbeit stelle keine Berufung dar, während die Betätigung der Kleriker und Mönche eine Berufung sei.⁵ Durch diese Herangehensweise wurde die vom größten Teil der Gesellschaft geleistete körperliche Arbeit in gewissem Sinne abgewertet und die Tatsache des Arbeitens als moralisch unwesentlich abgetan.

Im Gegensatz zum Standpunkt der Kirche zeigte die Sichtweise der Arbeiterschicht in eine andere Richtung. Was das Bild der Kirche über die Beziehung zwischen Beruf und körperlicher Arbeit betrifft, kam es in den „unteren“ Schichten zu Veränderungen, vor allem im Kreise der Bauer und der Bürger. Das war ja auch natürlich. Die körperliche Arbeit gehört nämlich eng zu diesen gesellschaftlichen Gruppen, und besonders das Bürgertum ist zur Erkenntnis gelangt, dass Fleiß und Tätigkeit das Unterpfand seiner Bereicherung und seines Wachstums seien.⁶ Der Zeitzeuge Bertold Rucenberg ließ 1364 in sein Testament schreiben: Die Güter, die er besitze, habe er *meo garviori cum labore* erworben.⁷ Die harte Arbeit der Bauer und der Handwerker erschien in den Gottesdiensten und Gebeten bereits vor Luther. Der Dominikaner Markus von Weida war um 1550 der Meinung, dass es Menschen gebe, die wenig mit dem Mund beten, aber der Herr die Arbeit ihrer Hände genau so hoch achte, wie ein Gebet.⁸ Selbst Luther scheute nicht, diese Behauptung zu wiederholen. Noch mehr: Er war der Auffassung, Arbeit sei Gottes Befehl, ohne Rücksicht auf Stand und Stellung. Es sei genug Aufwand, die wirklich Armen zu betreuen, sie vor Hungertod und Erfrieren zu schützen, deshalb könne es nicht sein, dass Menschen ein müßiges Leben führen, und von der Arbeit anderer leben.⁹ Ein Christ arbeite und vertraue

4 WERNER CONZE: Arbeit. In: *Geschichtliche Grundbegriffe Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Hrsg. OTTO BRUNNER, WERNER CONZE, REINHARD KOSSELECK. Stuttgart, Ernst Klett Verlag, 1974-1984. Band. I. S. 160-162.

5 KLARA VONTOBEL: *Das Arbeitsethos des deutschen Protestantismus von der nachreformatorischen Zeit bis zur Aufklärung*. A. Francke A. G. Verlag, Bern, 1946. S. 4.

6 VONTOBEL 1946, S. 13-15.

7 ERICH MASCHKE: *Das Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Fernkaufmanns*. In: *Beiträge zum Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Menschen*. Hrsg. PAUL WILPERT, Berlin. 1964. S. 308.

8 PAULUS 1911, S. 744.

9 BERNHARD LAUM: *Armenwesen. Geschichte der öffentlichen Armenpflege*. In: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*. Hrsg. LUDWIG ELSTER, ADOLF WEBER, FRIEDRICH WIESER (Redaktion: DIETER WERKMÜLLER). Verlag von Gustav Fischer, Jena, 1923-1929. Band. I. 943. S. 944.

die Fürsorge Gott an. Er dürfe nicht faul und untätig sein und seine Arbeit vergessen. Man solle tätig leben und fleißig arbeiten, man dürfe nicht alles von Gott erwarten.¹⁰

Max Weber fand die Wirkungen des Protestantismus im Fünfeck von Rationalismus, Asketismus, Arbeitsethos, Armut und Kontrolle. In seinem Werk „*Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*“ schrieb er, dass das Ziel seiner Studie, wenn sie eins überhaupt habe, sei es, die Vielschichtigkeit des scheinbar eindeutigen Begriffs der Rationalität nachzuweisen.¹¹ Mindestens zwei Berührungspunkte haben im Hinblick auf unser Thema eine entscheidende Bedeutung. Der eine ist der rationelle Betrieb mit sinnvoller Produktionssteuerung, und der andere besteht in der Askese, die das menschliche Leben rationalisiert und diszipliniert. Diese zwei Säulen unterstützen die besondere Bedeutung der Arbeit und des Berufs in der protestantischen Denkweise, die im Gegensatz zur katholischen Auffassung das moralische Gewicht der hier auf Erden verrichteten berufsmäßigen Arbeit und das dafür gebührende religiöse Entgelt erhöhte.¹²

Die körperliche Arbeit gewann immer mehr an Achtung. Die Verdienste des Arbeiters müssen anerkannt werden, denn seine Tätigkeit ist nicht leicht. (Müdigkeit, Mühe, Bemühungen und Arbeit haben in verschiedenen Sprachen noch lange Zeit die gleiche oder ähnliche Bedeutung.)¹³ Glaube und Arbeit gehören zusammen, ohne Glauben hat die Arbeit kaum einen Wert.¹⁴

Die weitere Legalisierung der Arbeit wurde auch durch eine in den späten Werken von Johannes Calvin erschienene These unterstützt. Diese verband die weltlichen Ergebnisse der Arbeit auch mit dem Gedanken der Prädestination.

Da nach protestantischer Lehre zu den irdischen Genüssen nur die Arbeit berechtigt, erhielt die Arbeit einen viel höheren Wert. Der Glaube hielt die Arbeit für einen Dienst am Gott, und dadurch erhielt jede für die Gemeinschaft nützliche Tätigkeit immer mehr Verehrung. Luther betonte, dass es aus Sicht der Arbeit keinen Unterschied zwischen einem Geistlichen und einem Dienstmädchen gebe. Gott allein bestimme, wem er welchen Dienst zuordnet, und jeder Mensch

10 CONZE 1972, S. 163.

11 MAX WEBER: *A protestáns etika és a kapitalizmus szelleme* (Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus). Cserépfalvi, Budapest, 1995. S. 43.

12 WEBER 1995, S. 83.

13 Synonyme zu „Arbeit“ im Ungarischen: Bemühung, Mühe, Plage, Schuffen, Hetze, Strapaze, Schuffen wie ein Kuli, Holzhacken, Galeere. Vgl. KISS 1998, S. 622.

14 VONTOBEL 1946, S. 17.

habe seine Aufgaben am für ihn bestimmten Ort zu erfüllen.¹⁵ So kam es dazu, dass er auch die Arbeit des Henkers eigentlich als Beruf betrachtete, vorausgesetzt, dass dieser ein Gläubiger war.¹⁶

Im Zeitalter der Reformation verschwand der mittelalterliche Armutsbegriff. Längst überholt war im 16. Jahrhundert das idyllische Bild auf dem Flügelaltar des Karmelitenklosters in Frankfurt am Main aus dem Jahr 1478. Da sind nämlich ein Bürger und eine Bürgerin zu sehen, die nach ihrer Kleidung reich sind und Almosen an Bettler und Pilger verteilen, und als Belohnung dafür eine Glorie über ihrem Kopf erscheint... Auf dem Flügelaltar der Regensburger Pfarrkirche von ca. 1480 konnten die Gläubigen genau sehen, was ein wahrer Christ zu tun habe, um in den Himmel zu kommen. Voraussetzungen des Einzugs ins Himmelreich sind: Beichte, frommes Beten, Teilnahme an den Liturgien, Spenden und Sammeln zu Gunsten der Kirche und zum Schluss Almosenverteilung an die Bettler vor der Kirche. Ein unbekannter Maler stellt auf seinem Bild vom Ende des 15. Jahrhunderts eine lehrreiche Geschichte in mehreren Teilen dar. Auf dem Bild ist ein Schmaus von reichen Leuten zu sehen, bei dem Hunde auf einen armen Wanderer gehetzt werden. Der Wanderer stirbt glücklich unter dem freien Himmel, weil seine Seele von Engeln begleitet in den Himmel fliegt und vor Gott gelangt. Der reiche Mann dagegen muss im Bett unter Qualen von dieser Welt scheiden und kommt in die Hölle, wobei er die Seele des Bettlers in den Armen Gottes noch sehen kann.¹⁷

II. Verurteilen des Bettelns

Ein von der Prädestination (für zukünftige Selige und Verdammte unbekannter Ausgang des Lebens) unabhängiges Streben nach gottgefälliger asketischer Lebensführung und nach nützlicher beruflicher Tätigkeit ergibt das Wachstum durch Arbeit, was den Sieg über der Sünde bedeuten kann. Die Arbeit sei nämlich – so Weber – eine Art besonderes Vorbeugungsmittel gegen Versuchungen, die im Puritanismus unter „unsittliches Leben“ zusammenfasst sind. Die Arbeit sei darüber hinaus auch der von Gott vorgegebene Selbstzweck des irdischen Lebens. Der paulinische Satz „wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“ sei all-

15 JAMES ATKINSON: A reformáció (Die Reformation). In: A keresztyénység története (Geschichte des Christentums). Lilliput Verlag, Budapest, 1996. S. 373.

16 VONTOBEL 1946, S. 17.

17 HARTMUT BOOCKMANN: Die Stadt in spätem Mittelalter. Beck, München, 1986. S. 259, 217, 75.

gemeingütig und beziehe sich auf alle Menschen. Ein Mangel an Arbeitslust bedeute den Anfang eines Mangels am Gnadenzustande.¹⁸

Spielt also die Arbeit eine so wichtige Rolle im Seligwerden, muss auch der Müßiggang dementsprechend gewertet werden. Die diesbezüglichen Thesen von Luther und Calvin sowie anderer Reformatoren können in zwei große Gruppen geteilt werden. Die Thesen der ersten Gruppe (als Programmpunkt gegen Ordensleute und Kirchenführer) enthalten eine Umbewertung der Berufung. Das heißt, der kirchliche Dienst allein ist nicht als Arbeit anerkannt, also Kleriker und Mönche arbeiten nicht, sie sind Arbeitsscheue und damit auch überflüssig. Genauso, wie alle anderen, die ihre Zeit auf der Erde in Müßiggang verschwenden.

Daraus folgt die zweite Behauptung: Die Verurteilung des Müßiggangs „oben“ führt schlichtweg zum Kampf gegen Müßiggänger „unten“. Eine der wichtigsten Aufgaben war es, das Betteln im Christentum einzustellen.¹⁹ Das Betteln ist unzulässig. Bettler und Betteln sind in den Kirchen protestantischer Städte und Dörfer nicht zu dulden.²⁰ Ist das Betteln selbst verwerflich, ist damit natürlich auch die Bettlerpolitik der katholischen Kirche zu verurteilen. Die Reformation trat konsequent gegen Bettler, Almosen und natürlich gegen die analoge freiwillige Armut auf. In den reformierten Ländern wurden „christliche Armut“ und das Leben von Almosen verurteilt, und das Betteln erschien als deviantes Verhalten, als eine für die Gesellschaft unerwünschte Erscheinung. Luther und Calvin verbanden das allgemeine christliche Verhalten mit der Arbeitspflicht, was schließlich dazu führte, dass die Arbeit zum organischen Teil des Christentums wurde. Daher sah man in Müßiggang, Arbeitsscheu und Landstreicherei die Mitwirkung des Satans selbst.²¹ (Armenbetreuung auf den protestantischen Gebieten bzw. in den katholischen Ländern gingen nunmehr ihre eigenen Wege. Das Konzept der christlichen Kirche bezüglich der Armutsbehandlung wurde zwar erneuert, aber das gehört nicht mehr zu unserem Thema.) Das streng verbotene Betteln war gemäß der protestantischen Ethik ein Verhalten gegen die Nächstenliebe. Die niederländischen Synoden verboten immer wieder das Betteln, die Briefe um Almosen und die Bescheinigungen, die zum Betteln berechtigten.²² Man hielt es für eine Sünde, Almosen an gesunde Menschen zu geben, denn dies stürze ihn

18 WEBER 1995, S. 188–189.

19 Zitiert: LAUM 1923, S. 944.

20 CONZE 1972, S. 163.

21 GEORG RATZINGER: Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Herd'schke Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Bibeisgau, 1884. S. 451-453.

22 WEBER 1995, S. 196.

auf den Weg zum Müßiggang.²³ Wohltätigkeit ist nicht mehr in Mode, Bettler werden nicht gerne gesehen. Der Bettler wurde zum Feind, zum Kriminellen, aber mindestens zu einer Figur, die gegen die christliche Wertordnung verstößt. Auf jeden Fall zu einem Menschen, gegen den Maßnahmen zu ergreifen sind.

Der Reformation kam also die Rolle zu, das positive Verhältnis der mittelalterlichen Ethik zum Betteln zu vernichten. Aufrechterhalten des Almosensystems, Verherrlichung der Bettlerorden und Anerkennung der zur Bußfertigkeit führenden Wohltaten bildeten eine dermaßen feste Mauer um die Armut, dass sie erst abgetragen werden musste, um eine zeitgemäße (d. h. puritanische) Armenfürsorge aufbauen und insbesondere die plötzlich zunehmende Armut behandeln zu können.²⁴ Robert Castel²⁵ meint, dass im 16. Jahrhundert nicht eine neue Armenpolitik entstanden sei, sondern die gesellschaftliche Führung sei wegen der beschleunigten gesellschaftlichen Umwälzungsprozesse (in seiner Auflistung: Versorgungskrisen, zunehmende Lebensmittelpreise, die Pest, demografische Entwicklung, Unterbeschäftigung, Strukturwandel in der Landwirtschaft, schnelle und anarchische Expansion der Städte) in eine Situation geraten, in der sie sich den Herausforderungen stellen musste. Wenn auch nicht unbedingt als ausschließlicher Ausgangspunkt, jedoch als ein entscheidender Wendepunkt erschien in der Armenfürsorge die protestantische Auffassung. Da wir uns dem Thema vor Allem aus Sicht der Polizei und des Strafrechts nähern, sei hier eine einschränkende Feststellung erlaubt: Das von der Armenfürsorge und vom Auftritt gegen die Armut herrührende Institut der ältesten Zuchthäuser stellt die Grenznatur der Veränderung sehr plastisch dar. Das protestantische Konzept über Arbeit und Armut brachte eine einschneidende Wende in die kontinentale Strafpraxis, die das Terrain des Strafvollzugs revolutionierte und bis heute wirkt. Diese Wirkung war so stark, dass sie die traditionelle Expansionsunfähigkeit des niederländischen Puritanismus zu durchbrechen vermag,²⁶ und auf einem speziellen Gebiet, im Strafvollzug, sowohl das Denken als auch die Praxis befruchtete. Daran ändert nicht einmal die Tatsache, dass die Änderung in der strafrechtlichen Herangehensweise gleichzeitig mit der schnellen Verbreitung der Armut vor sich ging.

23 VONTOBEL 1946, S. 75.

24 CONRAD 1962, S. 424.

25 ROBERT CASTEL: *Les Métamorphoses de la question sociale*, Paris, Fayard, 1995. In: „A tettetésnek minden mesterségeiben jártasok...”. Koldusok, csavargók, veszélyeztetett gyerekek a modernkori Magyarországon. (Bettler, Vagabunden und Kinder in Ungarn). (Red.: PÁL LÉDERER, TAMÁS TENCZER, LÁSZLÓ ULICSKA). Új Mandátum Verlag, Budapest, 1998. S. 30.

26 WEBER 1995, S. 206.

III. Das neue System der Armenfürsorge

Der Protestantismus machte zwar mit dem Verbot des Bettelns einen entschlossenen Schritt in Richtung Umgestaltung der Armenfürsorge, schuf aber damit ein erhebliches Problem, denn die plötzlich zu Kriminellen gewordenen Bettler und Landstreicher mussten polizeilich und strafrechtlich verfolgt werden. Gleichzeitig machte er klar, wo die Grenze zwischen Arbeitsscheuen und wirklich bedürftigen Armen liegt. Mit Änderung der Auffassung entstand die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Armenfürsorgemodells.

In protestantischen Gebieten wurden die Organisationsrahmen der offiziellen Unterstützung und Arbeitsverrichtung von Armen systematisch ausgebaut, wobei Almosen konsequent abgelehnt wurden. „*Milde Gabe ist keine Wohltat.*“²⁷ In reformierten Gebieten verschwand das Motiv, Almosen sei ein Mittel des Heils, und seinen Platz übernahm die Nächstenliebe. Ideologen des Protestantismus lehrten, dass man Armen nicht durch Verzicht auf einen Teil des eigenen Vermögens helfen könne, und diese negative Tat allein schon einen moralischen Wert habe. Hilfe soll echt sein, die sich auch auf die eigene Kraft des Hilfeempfängers stützt.²⁸ Diese These verlangte von den Behörden eine neue Denkweise. Jedermann konnte nämlich verstehen und sehen, dass Bettler und Arme nicht alle aus dem gleichen Grund dazu geworden sind, was sie heute sind. Es wurde offensichtlich, dass das Betreuungssystem mit Rücksicht auf diejenige Gruppe von Armen, die nicht aus eigener Schuld zu Notleidenden geworden sind, einer Neugestaltung bedarf. Insofern die ursprüngliche Form der kirchlichen Wohltätigkeit eingestellt wird und insofern der Hilfeanspruch gewisser Gruppen anerkannt wird, muss die Betreuungspflicht festgestellt und einer Anstalt auferlegt werden. Luther trat gegen das Betteln auf, aber er nahm Alte und Kranke in Schutz. Es kam zu einem Klärungsprozess, an dessen Ende zwei Kategorien standen: die der „guten“ und der „schlechten“ Armen. Luther meinte dazu, wer arm sein möchte, solle nicht reich werden, wer aber den Reichtum wähle, der solle einen Pflug in die Hand gedrückt bekommen und den Reichtum selber aus dem Boden erwirtschaften.²⁹ 1526 akzeptierte er die Kategorie des Bettlers, aber er war der Meinung, dass nur Menschen geholfen werden solle, die krank und verkrüppelt sind, gesunde, arbeitsfähige Bettler seien „falsche Bettler“, sollten daher bestraft werden. Bartolus fordert in seiner Arbeit 1526, arbeitsfähigen Menschen das Betteln zu verbieten. Er meint, das Verbot könne nur wirksam sein, wenn seine Nichtbeachtung mit Strafe belegt werde.

27 WEBER 1995, S. 196.

28 VONTOBEL 1946, S. 75.

29 LAUM 1923, S. 944.

Fritsch spricht 1569 in seinem *Tractatus* vom zulässigen und nicht zulässigen Betteln. Das mendicitas improba, das verwerfliche und unzulässige Betteln sei das Betteln gesunder, arbeitsfähiger Erwachsener. Er verlangt deshalb eine censura publica, also öffentlichen Augenschein, durch den der körperliche Zustand des Bettlers, bei Bedarf auch unter Zuhilfenahme eines ärztlichen Gutachtens festgestellt werden soll. Gegen diejenigen, bei denen es sich herausstelle, dass ihre Krankheit in Faulheit bestehe, seien Maßnahmen zu ergreifen, die für alle klar machen, dass „falsches Betteln“ zu verurteilen ist.³⁰ Kennzeichnend für das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis ist in diesem Zusammenhang, dass eine derartige Prüfung in Stralsund zu dieser Zeit schon alltägliche Praxis war. Wer Alimente beziehen wollte, musste montags in der Nikolaikirche erscheinen, wo ihn eine Kommission gründlich betrachtete und über seine persönlichen Verhältnisse befragte. Wurde er als gesund und arbeitsfähig befunden, musste er die Kirche ohne „Beute“ verlassen.³¹ *Es wurde also zum Grundsatz, nur wirklich Notleidenden zu helfen.* Wer arbeitsfähig ist, soll arbeiten, wer aber nicht, den muss seine Gemeinschaft gebührend und anständig betreuen und zu unterhalten. Bezüglich der Pflicht der Gemeinschaft wurde also an der bestehenden Praxis nichts geändert. Die Gemeinschaft (die Stadt) sorgte für Kranke, Krüppel, Alte und Geistesranke. Der auf die Gemeinschaft gerichtete Zweig der Fürsorge behielt aber *die Dualität fremder und eigener Armut* bei, die noch lange Zeit bestand. Im Großen und Ganzen kann dasselbe auch von der Armenpolitik der Länder gesagt werden, wobei dort die Kontrolle mit weniger Chance organisiert werden konnte.

Die Umstrukturierung der gemeinschaftlichen Armenfürsorge hatte drei, eigentlich nicht ausgesprochene, nicht deklarierte Grundsätze. Der wichtigste von ihnen war, die bis dahin „verschwendeten Mittel“ zu vereinen, und „den wirklich Bedürftigen statt mit gelegentlichen oder konzeptionslosen Subventionen mit geregelter Fürsorge zu dienen“.³² Der *erste Grundsatz* war also *die geregelte, kontrollierte und konzentrierte Verwaltung der vorhandenen Mittel*. Technisch wurde sie mit Hilfe einer Gemeinschaftsbüchse umgesetzt, in der alle möglichen Unterstützungen, Hilfen, Stiftungsgelder und Spenden gesammelt wurden, und diese durch Einnahmen von gelegentlichen Sammlungen oder Lotteriespielen ergänzt wurden. Aber auch ein Teil der ehemaligen Kirchengüter und das Geld der Laienbruderschaften kamen hinein. Die Stadtführungen vertrauten darauf,

30 OTTO SCHERNER: Arme und Bettler in der Rechtstheorie des 17. Jahrhunderts In: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte. Manz, Wien, 1988. S. 131, 143-148.

31 ERNST WALTER ZEEDEEN: Deutscher Kultur in der frühen Neuzeit. Akademische Verlagsgesellschaft Athenaion, Frankfurt am Main, 1968. S. 113.

32 LAUM 1923, S. 945.

dass der Betrag den zukünftigen Geldbedarf decken werde. Verwaltung der Gelder und Organisieren der Armenfürsorge wurden den so genannten „Büchsenmeistern“ anvertraut, die nach Teil 6 der Apostelgeschichte und nach Teil 3 des Paulusbriefes an Timotheus Diakonen genannt wurden. Die „Herren der Büchse“ schuldeten jährlich eine öffentliche Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben.

Der *zweite Grundsatz* betraf die Hilfeempfänger. Weil man *nur wirklich Bedürftige unterstützen* wollte, fertigten die Herren der Büchse Milieustudien an.³³ Der *dritte Grundsatz* betraf die *Mitwirkung der Kirche*. Weder Luther noch Calvin war bereit, die kirchliche Beteiligung an der Armenfürsorge aufzugeben, da ein wesentliches Element dieser in der Seelenbetreuung bestand. Luthers Vorstellungen setzten eine gesunde Arbeitsteilung voraus, in der die staatliche Obrigkeit zahlreiche administrative Tätigkeiten der Armenfürsorge übernimmt. Calvin hielt eine vom Staat unabhängige Armenfürsorge für notwendig, bei ihm war aber wegen verwaschener Grenzen zwischen kirchlicher und staatlicher Verwaltung die Verantwortung gleich. Besonders gut ist das an der Verwaltung von Genf zu sehen.

In England ging die Armenfürsorge einen etwas anderen, eigenartigen Weg, denn sie wurde als eine völlig staatliche Sache behandelt. Daraus folgte, dass im Inselstaat ein einheitliches, mit Sanktionen belegtes, den ganzen Staat umfassendes absolutes Bettelverbot durchgesetzt wurde. In England wurde als Ergänzung der weltlichen Mittel auch eine Armensteuer eingeführt, was in anderen Ländern der Reformation unbekannt war. Und schließlich kann als eine englische Besonderheit angesehen werden, dass im Mittelpunkt der Armenfürsorge nicht die Unterstützung der Arbeitsunfähigen stand, sondern der Arbeitseinsatz von Arbeitsfähigen. Das bedeutete nur eine Gewichtsverschiebung, nicht die mangelnde Betreuung von Gebrechlichen und Kranken. Im Rahmen des modernen Staates an der Grenze zur Neuzeit erschienen auch in anderen Ländern Europas einige Dimensionen der staatlichen Fürsorge, unter anderen die Schaffung einheitlicher Rechtspraxis und auch die Armenfürsorge.³⁴ Es kann im Allgemeinen gesagt werden, dass der Staat die Armenfürsorge übernahm und damit auch die Gesetzgebungsfragen dieses Bereichs in die eigenen Hände nahm.³⁵

33 LAUM 1923, S. 946.

34 ZEEDEN 1968, S. 122.

35 WILHELM TREUE: *Wirtschaft, Gesellschaft und Technik in Deutschland vom 16 bis 18. Jahrhundert*. In: *Handbuch der deutschen Geschichte*. 9., neu bearbeitete Auflage. Hrsg. BRUNO GEBHART, HERBERT GRUNDMANN. Stuttgart, Ernst Klett Verlag, 1970-1976. Band II. S. 489.

IV. Polizeiliche und strafrechtliche Aspekte von Betteln und Landstreicherei

Die These über „das Heil durch Taten“ verbindet Armut mit Arbeitsscheu, denn vermehrende Tätigkeit ist das Mittel gegen Armut. Arbeitet jemand aus eigenem Entschluss nicht, stellt er die Tätigkeit zu Ehren Gottes in Frage. Ein Teil der Bettler, die bis dahin „geschätzte“ Mitglieder (und Nutznießer) der Gesellschaft waren, verlor seine Existenzgrundlagen von einem Jahr zum anderen, in den reformierten Gebieten gab es für sie keine Almosen und Hilfen mehr, und sogar das Gegenteil war zu erleben: Kirche und weltliche Macht verbündeten sich, um sie Arm in Arm zu verfolgen. Robert Barker verbindet das neue Modell der Armenfürsorge im 17. Jahrhundert mit den lutherischen und kalvinischen Lehren der protestantischen Ethik. Dieses Modell kann am besten mit der Formel Arbeitsscheue = Sünder beschrieben werden.³⁶

Die Erwartung, dass eine Riesenmenge von Armen auf einmal Arbeit finden könne, war augenscheinlich eine Illusion. Die Wohltätigkeitsquellen versiegten, für viele blieb nichts Anderes übrig, als die nicht erlaubten Formen des Lebensunterhalts: die Kriminalität. Das arme Wandervolk, die „wogende Bevölkerung“ versuchte von dem zu leben, woran es herankommen konnte, was es stehlen und rauben konnte. Gewisse untere Gruppen der Gesellschaft wurden auf diese Weise durch die Arbeitsauffassung der Reformation von der Kategorie der Hilfsbedürftigen in die Kategorie der Kriminellen versetzt, und sie brauchten überhaupt nichts zu tun, um ins Fadenkreuz der Behörden zu geraten.

Es ging um die Mittel- und Wurzellosen, die gnadenlos aus der Gesellschaft gestoßen und zum ewigen Wandern verurteilt und auf diese Weise den Landstraßen ausgeliefert wurden.³⁷ Generationen wuchsen auf den Straßen auf und gingen unter, gebürtige Arme steiften in den Ländern umher. Sie taten sich zu Familien oder zu Kompanien zusammen, die wiederum die nächsten Armen assimilierten, die aus den Städten vertrieben wurden oder aus den Dörfern kamen. Ein Ausbruch aus den großen Landstreicherrotten war schier unmöglich. Die Armen der Landstraßen wurden Gefangene einer Situation, die ihre Existenzmöglichkeiten einschränkten. Die Ortschaften ließen sie nicht ansiedeln, und ihre speziellen Berufe trieben sie weiter (wie auch die Zigeuner), nachdem sie die örtlichen Bedürfnisse an Messerschärfen, Löffelmachen, Korbflechten, Pfannenflicken

36 ROBERT L. BARKER – JUDIT ALMÁSI: Meilensteine in der sozialer Beschäftigung. Soziales Zentrum in Budapest, Budapest, 1996. S. 9.

37 GUSTAV RADBRUCH – HEINRICH GWINNER: Geschichte des Verbrechers. Versuch einer historischen Kriminologie. K. F. Kohlers Verlags, Stuttgart, 1951. S. 268.

befriedigt hatten. Ihr Leben führte zwar nicht unbedingt zur Kriminalität, aber diese Laufbahn bot überdurchschnittlich viel Möglichkeiten und Anziehungskraft zum Begehen von Straftaten.³⁸

Vorurteile der ansässigen Bevölkerung und der Behörden festigten sich, und Wanderer der Landstraßen wurden mit Leichtigkeit zur Galeerenstrafe, zu Körperstrafen oder zum Tode verurteilt.³⁹ Dies löste natürlich Gegenreaktionen aus, die innere Kohäsion der herumstreifenden Gruppen verstärkte sich, sie begannen sich zu verteidigen. Das Insichwenden trübte die Werte der äußeren, fremd gewordenen Welt, und die Gruppen schufen eine eigene Werteordnung. Die Menschen außerhalb der Landstreicherrotten wurden zu Feinden, und die selbstorganisierten, autonom gewordenen Gruppen bildeten geradezu eine Gesellschaftsschicht, und damit entstanden die Voraussetzungen einer organisierten Bandenwelt.⁴⁰ Zur Schätzung der Armut und der wogenden Bevölkerung stehen sehr wenige Daten zur Verfügung, nur die historische Statistik bietet einige Anhaltspunkte. Hans-Ulrich Wehler schätzt die Armut im 15. Jh. auf 30-50 %, im 16. Jh. auf 50-60 %, und im 17. Jh. auf 30-40 %. Diese Zahlen sind sehr hoch. Sie bedeuten eigentlich, dass in der untersuchten Zeit auf jeden „nicht Armen“ (Adeligen, Bürger, Bauer, Knechte und Mägde, Häusler) ein Bettler, ein Landstreicher, ein Kranker oder ein Krüppel entfiel.⁴¹

Angesichts der geschilderten Zustände war es eindeutig, dass die Behörden eine Antwort auf die polizeilichen und strafrechtlichen Fragen des bereits zum gesellschaftlichen Problem gewordenen Bettelns finden mussten. Anfangs grenzten sie die polizeilichen und die justiziellen Maßnahmen voneinander ziemlich entschlossen ab. Die herkömmlichen Techniken riefen das Strafrecht zur Hilfe und funktionierten weiter. Der Auftritt gegen die Landstreicherbanden und die Verurteilung der Straftäter verliefen in den herkömmlichen Rahmen, und sie endeten am Pranger, im Kerker oder unter dem Galgen. Die gnadenloseste Zeit der Strafrechtspflege der zentralisierten königlichen Macht und der absolutistischen Monarchien nahm ihren Anfang. Neu war jedoch die im Bereich des Polizeiwesens erschienene Institution des Zuchthauses.

38 CARSTEN KÜTHER: Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1976. S. 16.

39 HANS SCHLOSSER: Die Strafe der Galeree als poena arbitraria in der mediterran Strafpraxis. In: ZNR, 1988. S. 36.

40 KÜTHER 1976, S. 18.

41 WEHLER 1987, S. 193.

V. Arbeitshäuser und Zuchthäuser

Das protestantische Denken verkündete die „tätige Fürsorge“, verwendete zunächst die Arbeitshäuser und schuf dann das niederländische Modell des Zuchthauses.⁴² Die Reformation, insbesondere der Calvinismus machte die fleißige Arbeit zum Programm, verlangte den Kampf gegen Müßiggang und erklärte die Armut beinahe zur Straftat. Sie vertritt den Standpunkt, dass alle resozialisiert und zum fleißigen Mitglied der Gesellschaft gemacht werden müssen, wozu die Arbeit das naheliegende Mittel sei. Sehr wohl zeigt sich diese Auffassung an den Losungen über dem Haupteingang der Zuchthäuser, wie zum Beispiel der Satz an der Fassade des Hamburger Zuchthauses: „*labore nutrior; labore plector*“ (Arbeit erzieht, Arbeit diszipliniert).⁴³ Klar ist der bis heute wirkende Grundsatz: Arbeit führt zurück in die Gesellschaft.

Unter Einwirkung der Reformation entstanden in der Armenfürsorge einige praktische Lösungen, die sich auch auf das spätere Strafrecht und das Gefängniswesen auswirkten. Ausgegangen von der These, dass der Bettler nicht subventioniert werden darf aber die wirklich Bedürftigen Anspruch auf Fürsorge haben, musste den arbeitsfähigen Mittellosen die Möglichkeit der Arbeit angeboten werden. Alle Formen der Armensubventionierung waren notwendig, man durfte nicht einfach bei finanziellen Zuwendungen bleiben. Im Rahmen der Unterstützung durch Naturalien musste auch für eine Arbeit gesorgt werden. Es schien jedoch zu wenig, eine Arbeit anzubieten, auch seelische Betreuung und Erziehung sollten Teil der Armenfürsorge sein, denn dies erweckte im Notleidenden das Interesse am Glauben und ließ ihn das Bedürfnis nach Fleiß und Arbeit erkennen. Nachdem eine Ursache der Verbreitung der Armenfürsorge in der Verarmung lag, musste man dagegen auch durch Vorbeugung vorgehen. Es mussten also die sozialen Einrichtungen der Armenfürsorge aufgestellt werden, es musste für die Hausarmen gesorgt werden, und es mussten Vereine verschiedener Gemeinschaften mit dem Ziel der Armenfürsorge gegründet werden.⁴⁴ Die Aufgabe bestand also im gleichzeitigen Organisieren der Arbeit und der seelischen Betreuung (Erziehung) für Arme, und in der Schaffung einer rationalistischen Organisation. Diese Erfordernisse führten zum institutionalisierten Einsatz der Arbeitshäuser und zum Erscheinen der Zuchthäuser.

42 CONRAD 1962, S. 424.

43 ROGNHILD FESENMEYER – W. TEGGE: Architektur und Resozialisierung (Möglichkeiten und Grenzen der Architektur der Resozialisierungsziele des Gesetzentwurfs über den Strafvollzug 1973 am Beispiel der Hamburger Haftanstalten). Staatliche Hochschule für Bildenden Künste Hamburg, Hamburg, 1973. S. 44.

44 H. NOBBE: Die Regelung der Armenpflege im 16. Jahrhundert nach den evangelischen Kirchenordnungen Deutschlands. In: ZfKG, 1889. Band X., Heft 4. S. 577.

Das *Arbeitshaus* entstand, um *arbeitsfähige und arbeitslose*, notleidende Arme zu beschäftigen, ursprünglich war es eine aus dem Armenhaus hervorgegangene Institution, deren Ziel das Zurückgewinnen der Unterhaltskosten war. Sie entstand aus dem Zusammentreffen des rationalen bürgerlichen Denkens mit der Idee der Solidarität und der Fürsorge, und war eine Begleiterscheinung der Sozialhilfe. Nachdem das Einziehen ins Armenhaus (Arbeitshaus) meist nicht Pflicht war, beruhten Anmeldung und die mit Aufnahme und Verpflegung verbundene Arbeit auf Freiwilligkeit. Wer ins Armenhaus (Arbeitshaus) aufgenommen werden wollte, *nahm auch die damit einhergehende Arbeit in Kauf*.

Das *Zuchthaus* war eine (anfangs) polizeiliche Einrichtung zur Beschäftigung von *arbeitsfähigen aber arbeitsscheuen*, herumziehenden, bettelnden Armen, und es entstand durch die Weiterentwicklung des Arbeitshauses. Es war dazu bestimmt, arbeitsscheue und am Rand der Kriminalität existierende Gruppen aufzunehmen, die durch ihre Lebensführung eine strafrechtliche Ahndung provozierten. Es machte die Arbeit nicht nur möglich, sondern es erzwang sie, und sein deklariertes Ziel war die Erziehung zum nützlichen Mitglied der Gesellschaft, die Erziehung zum Arbeiten durch Arbeiten.

Die *Arbeit als Sanktion* war schon seit Jahrhunderten eine Strafart, aber die Arbeit als eine christliche Pflicht hat auch dieser strafrechtlichen Institution einen neuen Inhalt verliehen. Man kann auch sagen, es wurde ein neuer Typ der Arbeit als Sanktion entwickelt. Ein besonderes Element der Lutherschen Arbeitsauffassung besteht darin, dass sie die Achtung der Arbeit einerseits erhöht und auf den Rang von christlicher Pflicht und göttlichen Dienst erhebt, sie aus der mittelalterlichen Bedeutungslosigkeit herausholt und mit eindeutig positivem Inhalt ausstattet, aber auf der anderen Seite würdigt er die Arbeit zu einer Strafe herab. Arbeit ist bei Luther sowohl Sühne als auch Strafe, und ist eine Folge schuldhafter Tat.⁴⁵ Man konnte damals noch nicht wissen, dass dieser Gedanke den Strafvollzug revolutionieren wird.

Und dieser Gedanke war nichts Anderes, als die Erziehung durch Arbeit, bzw. zur Arbeit. Die in der Reformation gespielte Rolle der Idee des Heils schloss die Besserung von faulen, arbeitsscheuen Elementen nicht aus. Calvin machte die Besserung zur Voraussetzung der Bestrafung: Er griff alle Sanktionsarten scharf an, die dem öffentlichen Interesse und einer Besserung des Delinquenten nicht dienlich sind. Deshalb verurteilte er die Prügel- und Körperstrafen, sowie Ausweisung und Verweisung.⁴⁶ Um die Chance einer Besserung und der Resozialisierung zu wahren, konnten die herkömmlichen Formen der Arbeitsstrafe nicht

45 VONTOBEL 1946, S. 8.

46 WEBER 1961, S. 45.

verhängt werden: Ihre entehrende und quälende Wirkung war für Jedermann bekannt und offensichtlich. Ein Bettler, auch wenn er falsch war, wurde nicht eindeutig als Krimineller eingestuft, seine Tat wurde meistens nicht mit Strafe geahndet, sondern im Allgemeinen mit einer polizeilichen Maßnahme.⁴⁷ In den ältesten Zuchthäusern als Anstalten der Erziehung durch Arbeit *war die Arbeit keine Strafe, sondern ein Züchtigungsmittel.*⁴⁸

Zusammenfassung: Die Aufgabe der Zuchthäuser bestand in der Gewöhnung an die Arbeit und das Erwecken der Arbeitsliebe im Arbeitsscheuen. Als Erziehungsinstrument wurde Arbeit eingesetzt, die angesichts ihrer Besonderheiten zugleich auch als Züchtigungsmittel diente. Ich glaube, es kann nicht stark genug betont werden, dass die Neuigkeit bei den Zuchthäusern nicht im Erscheinen der Erziehung durch Strafe/Züchtigung, sondern in der Erziehung durch Arbeit besteht. Die Straflehre des Strafrechts wurde immer von der Schuld- und Strafauffassung der aktuell herrschenden Ideologie geprägt. Für den *asketisch geprägten Calvinismus* war die Sünde durch Taten, durch puritanische Tätigkeit und schwere Arbeit zu besiegen.⁴⁹

Die determinierende Rolle der Arbeit, der nützlichen Beschäftigung und des Vermehrens hinterließ eine eigenartige Spur auf der Erklärung der Sünde und Buße, die allzeit eine wichtige Rolle beim Interpretieren des weltlichen (strafrechtlichen) Sühneprozesses spielte. Es war nicht fraglich, dass die (in erster Linie kalvinistische) Auslegung der Arbeit auch in der Strafpraxis so unmittelbar wie möglich erscheint. Die Reformatoren hoben die Fahne des Protestantismus hoch und beanstandeten nicht, dass Kirche und Religion das Leben zu sehr unter Kontrolle halten, sondern dass sie es zu wenig tun.⁵⁰ Die Herrschaft des Calvinismus bedeutete von Genf über Schottland bis zu Niederlanden die unerträglichste Form der Kontrolle über das Individuum, eine bis dahin unbekannte puritanische Despotie, die auf allen Gebieten des Lebens die konsequente Durchführung ihrer Lehren erzwang.⁵¹ Auch in der Strafpraxis erschien die Gestalt des von religiöser Frömmigkeit besessenen, mit messianischem Berufungsbewusstsein gewappneten puritanischen Richters, der als Fahnenträger des Glaubens das Gerechtigkeitsschwert Gottes in der Hand führte.⁵²

47 FESENMEYER – TEGGE 1973, S. 44.

48 CONZE 1972, S. 165.

49 WEBER 1995, S. 135.

50 WEBER 1995, S. 27.

51 PAUL JOHNSON: *A kereszténység története* (Geschichte des Christentums). Európa Verlag, Budapest, 2001. S. 382.

52 HEINRICH MITTEIS – HEINZ LIEBRICH: *Deutsche Rechtsgeschichte*. Verlag C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 1985. S. 377.

Das Arbeitsethos der Reformation und ihre Auffassung über Armut und Betteln änderten das Armutsbild der Gesellschaft grundsätzlich. Der entscheidende Punkt der Veränderung besteht in der Umdeutung der Armut, die von den soziologischen Randschichten die „mildtätigen“ und „freiwilligen“ Elemente entfernte. Dadurch wurde möglich, die Armen strikter zu kategorisieren, was den Begriff des für seine Situation verantwortlichen Armen verstärkte. Die reformierte Lehre wies die Sachen bezüglich Arbeitsunfähiger und Hilfebedürftiger der Armen- und Krankenfürsorge zu, und dabei begann sie, die Armut von Arbeitsfähigen mit kriminellen Attributen zu versehen. Wohlgemerkt, sie öffnete gleichzeitig auch die Tore der „Resozialisierung“: Sie zog eine scharfe Grenze zwischen echten Kriminellen und Arbeitsscheuen. Im Zuchthausregime tauchte der Gedanke über Erziehung und Besserung auf, sowie der Wunsch nach individualisierter Behandlung, das Streben nach Beschreibung der Voraussetzungen der Sozialhilfe, die Trennung Minderjähriger von erwachsenen Kriminellen und ihre spezielle Behandlung. In der neuen Auffassung wurde die Bestrafung wegen Müßiggang und der Arbeitszwang für Faule und Müßige möglich, und schließlich setzte sich die Ansicht „durch Arbeit erziehen“ durch. Mit diesem Zusammentreffen, durch Verflechtung der Technik der Armenfürsorge mit der neuen Auffassung der Reformation wurden die Voraussetzungen der modernen Freiheitsstrafe geschaffen. Man muss aber auch sehen, dass die Wirkung der Reformation beschränkt war. Die von den lutherischen und kalvinistischen Lehren indizierten Änderungen fanden in katholischen Staaten überhaupt nicht statt, oder nur später und nur teilweise, und mit erheblicher Verzerrung der ursprünglichen Lehre.⁵³ Marlene Southmann sagt geradewegs, dass das Zuchthaus ein Produkt des Calvinismus sei, es könne nicht anders verstanden werden, nur wenn man es als eine eigentümliche Manifestation der kalvinistischen Ideen betrachtet, also als ein Gemisch der Antworten auf die sozialen Probleme der Zeit mit der strengen kalvinistischen Religionsethik.⁵⁴ In den reformierten Ländern wurde „die christliche Armut“, also das Leben aus Gaben von Anderen verurteilt, und der Bettler, das Betteln erschienen in den Augen der Gesellschaft auf einmal als ein deviantes Verhalten, als eine unerwünschte Erscheinung. Der allgemeine Christenstand wurde mit der Arbeitspflicht verbunden, was schließlich zur Auffassung führte, die Arbeit gehöre zum Christentum und stelle ein Element davon dar. Auf diese Weise sah man im Nichtarbeiten, in Arbeitsscheu, in Landstreicherei – scharf formuliert – den Satan selbst.⁵⁵ Die darauf gegebene adäquate Antwort verkörperte sich in den Zuchthäusern.

53 TREUE 1970, S. 489.

54 MARLENE SOUTHMANN: Das Armen, Arbeits-, Zuchtund Werkhaus in Nürnberg bis 1806. Nürnberg. Schriftenreihe des Stadtarchivs. 1970. Band 2. S. 231.

55 RATZINGER 1884, S. 451–453.

Die Frage des ungarischen Gefängniswesens vor dem Ministerrat 1867-1920

Dr. Gábor Bathó LL.M.

Nationale Universität für Öffentlichen Dienst, Budapest

Vom Gesichtspunkt des ungarischen Gefängniswesens betrachtet, bedeutet die Periode mit der sich diese Arbeit befasst, keinen bloßen Zeitraum zwischen zwei Epochen. Dieses Datum markiert eher eine Trennlinie aus der Perspektive der ungarischen Verfassungsgeschichte und nicht aus dem Blickwinkel der Strafrechtsgeschichte oder aus dem des Gefängniswesens.¹ Dieser Aufsatz betrachtet nämlich das ungarische Gefängniswesen aus einem anderen Gesichtspunkt, nämlich aus der Sicht der Funktionierung des zentralen Staatsapparates.

I. Die Befugnisse des Ministerrates im Zusammenhang mit dem Gefängniswesen

Der Ministerrat war das Beratungsgremium der Minister, bestimmte die politische Leitlinie der Regierung, er war das Forum, wo man Entscheidungen traf, die Fälle von mehreren Ressorts und die Zuständigkeitsdifferenzen betreffend Beschlüsse gefasst hat. Hier wurden die Angelegenheiten, die von den Fachministern vor den Rat gebracht worden sind, diskutiert und Beschlüsse gefasst. Der Rat agierte einerseits als Gesamtheit der Minister (die Bestimmung der Fragen mit Wirkung auf das Staatswesen), andererseits als Körperschaftsamt (Einzelfälle). Die kontinuierliche Erweiterung der Befugnisse des Ministerrates wurde zu einer charakteristischen Tendenz der bürgerlichen Verwaltung. Es sind drei wichtige Meilensteine im Anstieg der Fälle zu beobachten: die Erweiterung der Wirkungsbereiche vom Jahr 1897 (Fälle von Gebietsangliederungen, Haus-

1 LAJOS NAGY: A magyar jogi folyóirati irodalom fejlődésének vázlatja. A Jogtudományi Közlöny 1865-1934 bűntetőjogi tárgyú adatai (Überblick der Entwicklung der ungarischen juristischen Zeitschriftenliteratur. Strafrechtliche Daten des Rechtswissenschaftlichen Bulletins). Ungarische Akademie der Wissenschaften, Budapest, 1988, S. 31.

haltsprobleme der Ministerien, Aussagen über das Regierungsprogramm), die Ermächtigung aus dem Jahr 1912, als die gesetzliche Bestimmung hinsichtlich der Ausnahmemacht die Möglichkeiten des Ministerrates bedeutend erweiterte, beziehungsweise jene Tätigkeiten, die sich aus der öffentlichen Lage nach dem Weltkrieg ergaben (die Verschenkung von Grundstücken an die Träger der Heldenorden, die Modifizierung von Steuertarifen, Luftfahrerlaubnisse).²

Die Tätigkeit des Ministerrates ging in zwei Richtungen. Einerseits wurde die politische Richtlinie der Regierung diskutiert, des Weiteren wurden Entscheidungen getroffen zu Fällen von großer Wichtigkeit, die das Funktionieren des Staates beeinflussten oder mehrere Fachminister betrafen, bzw. zu Fällen von Interessenkonflikten zwischen einzelnen Fachministerien. Andererseits traf der Ministerrat als Körperschaftsorgan in Einzelfällen Entscheidungen, die in seine Zuständigkeit fielen oder von den Fachministern getroffen wurden (Ernennung für das Magnatenhaus, Begnadigungsfälle, Ernennung und Pensionierung von Staatsangestellten, Konventionen, Vertragsschlüsse, Bautätigkeiten über einem bestimmten Wert). Dem Ministerrat unterbreitete man die Einbringungen, die dem Parlament vorgelegt wurden, die Gesetzentwürfe, die Fälle von neuen Ämtern und Stellen, und von einigen Unternehmensgründungen.³

II. Die Eckpfeiler des Gefängniswesens in der betroffenen Periode

Bezugnehmend auf die oben genannten Fakten untersuchte ich die Themen im Zusammenhang mit dem Gefängniswesen im Zeitraum zwischen 1867 und 1920, die aufgrund ihres politischen Gewichts oder aus Befugnisgründen vor den Ministerrat gelangten. Im Rahmen der Untersuchung hatte ich auch einen anderen Gesichtspunkt, namentlich wie und mit welchem Gewicht die Meilensteine des Gefängniswesens der betroffenen Periode zwischen 1867 und 1920 auf der Tagesordnung des Ministerrates erschienen.⁴

2 BARNÁ MEZEY: Magyar alkotmánytörténet (Ungarische Verfassungsgeschichte). Osiris, Budapest, 2003, S. 404-405.

3 GÁBOR MÁTHÉ: A polgári államszervezet kiépülése Magyarországon (Der Aufbau der bürgerlichen Staatsorganisation in Ungarn). In: Rubicon, 1996/4-5. Rubicon, Budapest, 1996, S. 35-37.

4 BARNÁ MEZEY: A polgári börtönügyi tudományosság a XIX-XX. század Magyarországon (Die Wissenschaft des bürgerlichen Gefängniswesens in Ungarn in den 18-19. Jahrhunderte). In: Jogtörténeti Értekezések 20. A magyar börtönügy kialakulásának alapjai (Rechtsgeschichtliche Studien 20. Grundlagen der Entwicklung des ungarischen Gefängniswesens). Gondolat, Budapest, 1997, S. 53-54.

Als so ein Meilenstein kann auch der Gesetzesartikel XXXI. vom Jahre 1871 über die Organisation der Königsgerichte betrachtet werden, in welchem Paragraph 32 die Munizipalbehörden den neu strukturierten Gerichtshöfen ihre Gefängnisse und deren Einrichtungen überließen. Im Weiteren galt auch der Artikel XXXIII von 1871 als Meilenstein, aufgrund dessen die Strafhäuser der Gerichtshöfe den königlichen Staatsanwälten untergeordnet worden sind. Im selben Jahr wurde der Artikel LII von 1871 die körperliche Strafe und die Fessel als Art der Strafe abgeschafft. Aus der Sicht des ungarischen Gefängniswesens wandelten in jener Epoche der Artikel V von 1878 über die Straftaten und Verstöße und der Artikel XL von 1879 über die Delikte das ganze Straf- und Gefängnisystem grundlegend um. Gleichzeitig wurde mit der Inkraftsetzung der neuen Gesetzbücher (Artikel XXXVII vom 1880) begonnen, die Verordnung Nr. 2106/1880. I. M. E. und deren Beilagen (Vorschriften von Zuchthäusern, Gefängnissen, Strafhäusern, usw.) zum Strafvollzug wurden exakt geregelt. Auf Basis des Artikels LVIII von 1881 errichtete man in Szeged ein Gefängnis nach der Panopticon-Bauweise, das am 1. Januar 1885 eröffnet wurde.⁵ Da die Häftlingszahl auch nachfolgend die Zahl der vorhandenen Plätze übertraf, und in Transdanubien noch keine überregionale Strafvollzugsanstalt existierte, entstand aufgrund des Artikels XX von 1884 im Jahre 1886 in Sopron nach Umbau einer Zuckerfabrik ein neues Zuchthaus mit Einzelhaft-System. Schon früher — in 1883 — kam die Anstalt von Kisharta (Artikel CXI vom 1883), 1884 in Vác (Artikel XX vom 1885), 1889 in Lipótvár (Leopoldstadt) zustande. Die Anstalten standen zusammen mit den dortigen Zuchthäusern unter gemeinsamer Verwaltung. Ständige finanzielle Schwierigkeiten verhinderten die weiteren Entwicklungen des Gefängniswesens, diese wurden nur teilweise durch die Maßnahme des Artikels VIII, Paragraph 1 von 1887 beseitigt, die besagte, dass man einen Teil der Geldstrafen für die Errichtung von Haftanstalten verwenden muss. Damals hat man mit der Erweiterung der Anstalten angefangen. In den Jahren 1889-1899 wurden in Illava (Illau), Nagyenyed (Straßburg am Mieresch), Lipótvár (Leopoldstadt), Vác und Márianosztra neue Gebäude mit Zellen errichtet. Das Zuchthaus in Vác und Nagyenyed (Straßburg am Mieresch) weitete man mit neuen Gebäuden samt Arbeitsräumen aus, in Márianosztra entstand ein neues Gefangenkrankenhause. In Szeged entstand 1889 neben dem Bezirksgefängnis ein neues Staatsgefängnis (16.352/1890. I. M.), in Vác erbaute man ein neues Staatszuchthaus, das bis dato in einem Mietshaus existierte (22.004/1894. I. M.). Am 1. November 1896 wurde das königliche überregionale Sammelgefängnis von Budapest (57.090/1896. I. M.) eröffnet, dessen Grundstück von der Residenzstadt kostenlos der Justizregierung zur Verfügung gestellt wurde.

5 KÁLMÁN TÖRÖK: Emlékirat a szegedi királyi kerületi börtön és a törvényszéki fogházakról (Erinnerungen an den königlichen Bezirkskerker und gerichtlichen Zuchthäuser in Szeged). Engel, Szeged, 1886, S. 13-16.

Neben dem Sammelgefängnis wurde schon zum Zeitpunkt der Entstehung eine Beobachtungsstation für Geistesranke aufgestellt, aus dem das spätere Justizinstitut für die Beobachtung und Behandlung von Geisteskranken entstand (Igazságügyi Megfigyelő és Elmegyógyító Intézet (9052/1906. I. M.)). Im Sammelgefängnis wurde 1910 auch das Museum für Gefängniswesen (5900/1910. I. M.) errichtet.⁶ Zusätzlich entstanden zahlreiche gerichtliche Strafhäuser anstelle von Strafhäusern, die bislang in alten umgestalteten Bezirksgefängnissen oder Mietshäusern existierten (1887-1891 in Budapest, Szombathely, Nyíregyháza). Später wurden große Teile der zur Verfügung stehenden Entwicklungskosten für die Errichtung von Besserungsanstalten, später entsprechend des Artikels XXXVI, Paragraph 27 von 1908 für das Landesstrafhaus für Minderjährige (Cegléd) verwendet. Durch den Artikel XXI von 1913 über die gemeingefährlichen Arbeitsscheuen wurde das System der Gefängnisanstalten um eine neue Institution, dem Arbeitshaus, erweitert. Aufgrund des Ausnahmegesetzes über einen Kriegsfall, Artikel L Paragraph 8 von 1914, wurde ein Teil der Inhaftierten zur Außenarbeit geschickt, nicht nur in öffentliche Institutionen sondern auch zu Privaten, meistens in Landwirtschaften.⁷

Das Justizministerium war an allen internationalen Kongressen des Gefängniswesens vertreten (1878 in Stockholm, 1885 in Rom, 1890 in Sankt Petersburg, 1895 in Paris, 1900 in Brüssel, 1905 in Budapest, 1925 in London), und informierte die ausländischen Experten in diesen Arbeiten über die Situation des ungarischen Gefängniswesens.⁸

III. Bau von Gefängnissen vor dem Ministerrat

Aufgrund der Protokolle des Ministerrates kann festgestellt werden, dass im Zusammenhang mit dem ungarischen Gefängniswesen als häufigstes Thema die Entscheidung über den Bau von Strafvollzugsanstalten, mit den Quellen ihrer Finanzierung und deren Sicherstellung erscheint.

Zur Registrierung des Artikels LVIII von 1881 und zum Bau des Gefängnisses Csillag (Stern) in Szeged führte jener Tagesordnungspunkt, dessen Debatte am

6 RUSZTEM VÁMBÉRY: A bűnügyi múzeumokról (An den Strafmuseen). Franklin, Budapest, 1899.

7 ISTVÁN MEGYERI: A magyar börtönügy és az országos letartóztatási intézetek (Das ungarische Gefängniswesen und die Landesgefängnisse). Budapest, 1905.; ISTVÁN GLÁSER: A szabadságvesztés-büntetés végrehajtása. Történeti áttekintés (Der Vollzug der Freiheitsstrafe. Geschichtliche Übersicht). Budapest, 1975.; OSZKÁR SZÖLLÖSY: Magyar börtönügy (Das ungarische Gefängniswesen). Budapest, Révai, 1935.

8 OSZKÁR SZÖLLÖSY: Magyar börtönügy (Das ungarische Gefängniswesen). Budapest, Révai, 1935, S. 42-51.

1. März 1881 stattfand. Der Tagesordnungspunkt wurde nicht nur von einem, sondern gleich von mehreren Ministern unterbreitet, bezugnehmend auf die Tatsache, dass es sich dabei nicht nur um den Bau eines Gefängnisses handelte, sondern um die Anbringung von Staatsangestellten in Szeged in entsprechenden Gebäuden. Nach Unterbreitung des Justizministers war es in Szeged nötig, u.a. ein Bezirksgefängnis aufzubauen. Der Minister hat die entsprechenden Pläne und den Kostenvoranschlag ausgearbeitet, wonach der Bau des Strafgerichtshofes und des Gefängnisses 680.000 Forint kosten würde. Im Hinblick darauf, dass durch den Aufbau der neuen staatlichen Gebäude nur niedrige Kosteneinsparungen zu erreichen waren, konnte der Aufbau des neuen Gefängnisses davon nicht finanziert werden. Deshalb mussten die Kosten vom Staatsbudget getragen werden. Bezugnehmend auf diese Tatsache war es unbedingt notwendig, dass diese Kosten vom Staatsbudget ausbezahlt werden. Der Ministerrat äußerte sich in dieser Frage auf ungewöhnliche Weise. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass das Problem erkannt wurde, und man grundsätzlich zum Bau des Gerichtshofes und des Gefängnisses steht, zumal das Gefängnis eine Inhaftaltung – entsprechend den neuesten Regelungen – ermöglicht. Die Kosten wurden vom Ministerrat jedoch als zu hoch gehalten, um das Jahresbudget damit zu belasten, deshalb bevollmächtigte man den Justizminister, eine Vereinbarung mit dem Finanzminister zu finden und die Pläne dermaßen umzugestalten, dass die Kostenaufteilung für zwei Haushaltsjahre ermöglicht werde. Gleichzeitig wurde der Justizminister dazu ermächtigt, eine Vereinbarung mit dem Finanzminister zum Thema, eine Gesetzesvorlage über die Deckung der Kosten, dem Monarchen vorzulegen.⁹ Diese Frage gehörte in mehrerlei Hinsicht zum Ressort des Ministerrates: Erstens betraf sie mehr als ein einziges Ministerium, zweitens führte sie zur Vorlegung einer Gesetzesvorlage, drittens betraf sie den Staatshaushalt.

Hervorheben möchte ich einen zweiten Fall des Ministerrates im Zusammenhang mit dem Bau von Gefängnissen, bei welchem es um einen „negativen Fall“ geht. Dieser beinhaltet ein klassisches Problem, wofür der Ministerrat zuständig war, namentlich die Bewältigung einer „Meinungsverschiedenheit“ zwischen dem Justizminister und dem Innenminister. Aus rechtlicher Sicht handelte es sich hier nicht um einen Kompetenzkonflikt, nur die zwei Minister waren sich in dieser Frage nicht einig. Es schien so, dass in diesem Fall keiner der beiden Minister nachgeben wollte, und sie wandten sich an den Ministerrat. Als 15. Tagesordnungspunkt der Sitzung des Ministerrates vom 8. Mai 1888 trug der Justizminister vor, dass es zwischen ihm und dem Innenminister eine Meinungsverschiedenheit gibt bzgl. der Übergabe der Kapelle des Strafhauses in Sátorajújhely im Zusammenhang mit der Erweiterung des Zempléner Komitatshauses. Anhand der im Rahmen der Sitzung vorgetragenen Situation wollte man

9 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 1. März 1881. (9. Sitzung)

das Komitatshaus in die Richtung erweitern, wo die Kapelle des Strafhauses stand. Dieser Plan wurde auch vom Innenminister unterstützt. Der Justizminister fühlte sich jedoch beeinträchtigt, da 1874 der Präsident des Gerichtshofes versprochen hat, das Gelände zu übergeben, sollte man das Komitatshaus in Richtung Strafkapelle erweitern wollen. Über dieses Versprechen wusste weder der Justizminister noch das Justizministerium Bescheid. So hielt der Minister dieses Versprechen für ungültig. Der Minister wies darauf hin, dass man laut Paragraph 32 des Artikels XXXI von 1871 gerade gegensätzlich handeln muss: Die Munizipalbehörden sollen die Räumlichkeiten, die zur Gesetzgebung verwendet wurden, auch im Weiteren zur Verfügung stellen. Nach Auffassung des Ministers durften die 270-300 Häftlinge nicht ohne Seelsorge bleiben, so konnte er die Übergabe der Kapelle nicht befürworten. Zu diesem Zweck wäre er bereit gewesen, dem Innenministerium eine Entschädigung zu zahlen. Der Ministerrat akzeptierte die Argumente des Justizministers und befürwortete es nicht, die Strafkapelle für andere Zwecke zu verwenden. Der Ministerrat machte jedoch den Minister darauf aufmerksam, dass er sich bezüglich einer „entsprechenden Entschädigungszahlung“ mit dem Komitat Zemplén einigen, und über die Einigung den Ministerrat informieren solle.¹⁰ In den Protokollen des Ministerrates habe ich keinen Verweis auf einen solchen Bericht des Ministers gefunden.

Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts vervielfachten sich die Vorlagen im Zusammenhang mit dem Bau von Gefängnissen, offensichtlich in Einklang mit dem neuen Strafsystem. So hat der Ministerrat Verhandlungen geführt über den Gefängnisbau in Mezötúr,¹¹ Brassó (Kronstadt),¹² Lőcse (Leutschau),¹³ Lugos (Lugosch),¹⁴ Nyitra (Neutra),¹⁵ Sátoraljajúhely,¹⁶ Székelykeresztúr (Cristuru Secuiesc),¹⁷ Eger,¹⁸ Gyulafehérvár (Karlsburg),¹⁹ Dunaszerdahely (Niedermarkt) und Déva (Diemrich),²⁰ Magyarcséke (Ceica),²¹ Békés,²² Tenke (Tinca),²³ Óbecse

10 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 8. Mai 1888. (10. Sitzung)

11 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 22. September 1897. (36. Sitzung)

12 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 3. April 1900. (12. Sitzung)

13 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 25. April 1900. (14. Sitzung)

14 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 2. April 1901. (12. Sitzung)

15 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 8. Mai 1901. (16. Sitzung)

16 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 9. Juli 1903. (26. Sitzung)

17 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 28. September 1904. (25. Sitzung)

18 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 18. Dezember 1904. (37. Sitzung)

19 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 6. Januar 1905. (1. Sitzung)

20 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 21. Februar 1906. (8. Sitzung)

21 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 1. März 1906. (9. Sitzung)

22 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 6. März 1906. (12. Sitzung)

23 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 14. März 1906. (13. Sitzung)

(Alt-Betsche), Medgyes (Mediasch) und Monor,²⁴ Gyulafehérvár (Karlsburg),²⁵ Nagybecskerek (Großbetschkerek), Eger und Nagyszeben (Hermannstadt),²⁶ Zalaegerszeg,²⁷ Erzsébetváros (Elisabethstadt),²⁸ Zombor,²⁹ Trencsén (Trentschin),³⁰ Karánsebes (Karansebesch),³¹ Gyöngyös,³² und in Körmend.³³ Wenn wir nicht wüssten, dass diese Strafvollzugsanstalten entstanden sind, sollte schon die Tatsache Anerkennung verdienen, wie viel Zeit der Ministerrat diesem Thema widmete.

Der Erste Weltkrieg hatte natürlich auf alles Auswirkungen, so auch auf den Gefängnisbau, doch laut Protokolle des Ministerrates wurden die Bauprojekte nicht eingestellt, sondern diese und die Erweiterungen wurden fortgesetzt. In manchen Fällen wurde die Größe des Gebäudes verkleinert oder es wurde wegen der Inflation oder wegen Rohstoffmangel mit einem erhöhten Kostenrahmen weitergearbeitet. Die Sitzung des Ministerrates am 14. Mai 1915 hatte die Fortsetzung der wegen des Kriegszustandes ausgesetzten Bauarbeiten des Gebäudes des Bezirksgerichtes und Strafhauses in Marosilly (Elienmarkt) und Mezökövesd in der Vorlage des Justizministers auf der Tagesordnung. Die Bauarbeiten wurden am 1. August 1914 wegen Ausbruch des Weltkriegs ausgesetzt. Um der Belastung der Staatskasse vorzubeugen (das bis dahin ausgezahlte Geld sollte nicht sinnlos ausgegeben werden), schlug der Justizminister vor, die Bauarbeiten fortzusetzen. Die Deckung der Kosten stand bereit, und nach Bericht des Ministers haben sich die Kosten trotz des Krieges nicht erhöht. Nach Vereinbarung mit dem Finanzminister wurde das Bauprojekt vom Ministerrat³⁴ genehmigt.

In einem anderen Fall, der die Verbindung zwischen Krieg und Gefängnisbau gut zeigt, und der - meiner Meinung nach - hervorzuheben ist, geht es um die Unterstützung der Fortsetzung der Bauarbeiten des Gerichtshofgebäudes und Strafhauses von Pest und Umgebung bei Reduzierung der Kosten. Dieses Bauvorhaben wurde wegen des Krieges nicht ausgesetzt, aber die Arbeiten gingen immer langsamer voran. Der Justizminister schlug auf jeden Fall die Beendung des Baus und die möglichst baldige Übergabe des Gerichtshofes und des Straf-

24 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 15. Mai 1906. (32. Sitzung)

25 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 20. Mai 1906. (33. Sitzung)

26 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 8. Juni 1906. (36. Sitzung)

27 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 22. März 1907. (14. Sitzung)

28 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 18. Januar 1908. (3. Sitzung)

29 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 19. Dezember 1908. (23. Sitzung)

30 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 1. März 1911. (5. Sitzung)

31 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 11. März 1912. (6. Sitzung)

32 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 6. Juni 1912. (16. Sitzung)

33 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 25. November 1912. (25. Sitzung)

34 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 14. Mai 1915. (9. Sitzung)

hauses vor, da schon früher festgestellt wurde, dass beide dringend benötigt werden, und der vorübergehende Ersatz der Gebäude mit hohen Mietkosten einhergeht. Nach den unterstützenden Beiträgen des Finanz- und des Justizministers und einer offensichtlich langen Diskussion, kam der Ministerrat zum Schluss, dass der Bau beendet werden muss, jedoch nicht mit den Unternehmern, die für die Arbeiten höhere Gebühren verlangten, sondern durch eine „interne Lösung“, d. h. durch Inanspruchnahme des Militärs.³⁵

IV. Gesetze über das Gefängniswesen vor dem Ministerrat

Selbstverständlich gab es vom Ministerrat die großen strafrechtlichen Kodifikationen und deren Modifikationen³⁶ betreffend reichlich lange Beiträge.

An der Sitzung des Ministerrates vom 15. November 1883 brachte der Justizminister eine Gesetzesvorlage über den Bau von Strafhäusern mittels Geldstrafenfonds ein. Der Ministerrat stimmte zu und ermächtigte den Minister, die Vorlage dem Monarchen vorzulegen.³⁷ Diese Vorlage modifizierte letzten Endes den Artikel V von 1878 durch Artikel VIII von 1887. Laut Paragraph 1³⁸ des Artikels sollten drei Viertel der Geldstrafen für die Errichtung und für den Aufbau von Strafvollzugsanstalten ausgegeben werden.

Auf der Tagesordnung des Ministerrates stand am 22. April 1918 die Einbringung der kroatisch-slawonischen autonomen Gesetzesvorlage über das staatliche Strafhaus und die staatliche Haft,³⁹ dann am 6. Juni die Sanktionierung derselben Vorlage, unterbreitet vom Minister der kroatisch-slawonisch-dalmatischen Angelegenheiten.⁴⁰ Laut Protokoll des Ministerrates gab es keine größte-

35 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 6. Juni 1918. (19. Sitzung)

36 Siehe z. B.: MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 29. April 1892 (14. Sitzung) 13. Tagesordnungspunkt: Die Vorstellung des Gesetzesentwurfes zur Modifizierung des Strafgesetzbuches, zu den Haftstrafen und Strafen in Strafhäusern, zur Eintragung des tatsächlichen Besitzers ins Gesetzbuch

37 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 15. November 1883. (32. Sitzung)

38 § 1 Die Geldstrafen, die anhand der Urteile der königlichen Gerichtshöfe einfließen sind auszugeben für: -wenn das Gesetz, das dem Urteil als Grundlage diente, keine anderen klaren Ziele besagt – ein Viertel für die Unterstützung der entlassenen armen Inhaftierten und die Instandhaltung der Besserungsanstalten der jungen Inhaftierten, drei Viertel für den Aufbau von Strafhäusern, Gefängnissen, staatlichen Strafhäusern und von Zuchthäusern, sowie je nach Bedarf von neuen Besserungsanstalten.

39 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 22. April 1918. (16. Sitzung)

40 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 6. Juni 1918. (19. Sitzung)

ren Diskussionen zu diesem Thema, und das Kabinett gab seine Zustimmung.⁴¹ Das Thema regt allerdings aus der Hinsicht zum Nachdenken an, warum einerseits eine so bedeutende Frage in den letzten Tagen des Ersten Weltkrieges dem Ministerrat vorgelegt wurde, zweitens, ist es auch aus dem Grunde interessant, weil es zeigt, dass der Ministerrat auch im Weiteren für die Zukunft der Länder, die später angegliedert werden sollten, Verantwortung trägt.

V. Konferenzen über das Gefängniswesen

Der Ministerrat beschäftigte sich – als Frage der Landespolitik – häufig mit den internationalen Kongressen des Gefängniswesens. Davon unabhängig ging es in der Sitzung des Ministerrates vom 30. Juni 1872 im Rahmen der Vorlage interessant zu, wobei es sich um die Absage der Teilnahme an dem Kongress über das Gefängniswesen in London handelte. Vorgelegt wurde das Thema vom Ministerpräsidenten höchst persönlich. Er teilte mit, dass er vom Justizminister eine Zuschrift bekommen hatte, nach der der Minister keinen Repräsentanten zur Konferenz in London entsenden wolle. Ursprünglich wollte er den Staatssekretär, Károly Csemegi, zur Konferenz schicken, aber Staatssekretär Csemegi musste andere Termine wahrnehmen. Es gäbe keine Daten, die man vor den Kongress bringen könnte, es gibt auch keine ausländischen Informationen, die man per Zeitung oder auf diplomatischem Wege nicht hätte beschaffen können, sodass die Teilnahme keinen positiven Effekt mit sich bringen würde. Der Ministerrat akzeptierte die Vorlage des Ministerpräsidenten ohne Bemerkung.⁴²

Über die Teilnahme am Kongress von St. Petersburg im Jahre 1890, der sich dem Thema des Gefängniswesens widmete, entschied der Ministerrat 1889. Im Rahmen der Sitzung des Ministerrates am 4. April 1889 machte der Staatssekretär des Justizwesens eindeutig klar, warum dieses eingebrachte Thema zu den Fragen gehört, über die der Ministerrat entscheiden soll. Er teilte mit, dass laut der Erklärung des gemeinsamen Außenministers aus politischen Aspekten die Teilnahme am Kongress empfehlenswert sei und dementsprechend werde die österreichische Regierung einen Repräsentanten entsenden. Der Staatssekretär schlug vor, auch einen Vertreter der ungarischen Regierung, Ministerialrat László Zsigmond nach St. Peterburg zum Kongress über das Gefängniswesen zu entsenden. Der Ministerrat war damit einverstanden.⁴³ Zehn Jahre später, am VI. Internationalen Kongress über das Gefängniswesen gab es keinen ausdrück-

41 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 22. April 1918. (16. Sitzung) und 6. Juni 1918. (19. Sitzung)

42 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 30. Juni 1872. (55. Sitzung)

43 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 4. April 1889. (6. Sitzung)

lichen politischen Druck. In der Vorlage des Justizministers ging es nicht um eine Entscheidung, sondern lediglich um die Kenntnissnahme des Teilnehmers am Kongress, nämlich um Gyula Rickl, Sektionsrat.⁴⁴

Der VI. internationale Kongress über das Gefängniswesen hatte aus einer anderen Sicht eine größere Bedeutung. Auf Vorlage des Justizministers entschied der Ministerrat am 9. Juni 1895 über die Organisation dieses Kongresses 1900 in Budapest. Der Justizminister hielt – laut Protokoll – keine allzu lange Vorlegung, er bat nur den Ministerrat um Ermächtigung, am damaligen Pariser Kongress ankündigen zu können, dass die Veranstaltung 1900 nach Budapest eingeladen wird. Er erhielt vom Ministerrat die Vollmacht.⁴⁵ In der Sitzung des Ministerrates vom 11. Juli 1900 bat der Justizminister den Ministerrat darum, seine frühere Entscheidung vom Juni 1895 so zu ändern, dass nicht der VI. Kongress über das Gefängniswesen, sondern dass der VII. Kongress im Jahre 1905 nach Budapest eingeladen werden sollte. Der Justizminister informierte den Ministerrat, dass der Kongress von 1900 von der belgischen Regierung nach Brüssel eingeladen wurde, und dieser dort stattfinden wird. Die Organisatoren des Kongresses riefen die Repräsentanten jener Länder auf, die noch keinen Kongress organisiert haben, bei ihren Regierungen nachzufragen, ob sie die Organisation eines solchen Ereignisses in Zukunft übernehmen. Der Justizminister erhielt die Vollmacht vom Ministerrat, den Kongress im Jahr 1905 nach Budapest einzuladen.⁴⁶ An der Ministerratssitzung am 20. September 1905 stand erneut der Budapester Kongress über das Gefängniswesen auf der Tagesordnung. Bis zu diesem Zeitpunkt ging der Kongress bereits zu Ende, „unter dem höchsten Patronat seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät“, und der Justizminister unterbreitete den Vorschlag, die Regierungsvertreter (Frankreich, Niederlande, Italien, Griechenland, Russland, Bulgarien, das Großherzogtum Baden, Japan und Portugal), die ungarischen Entsandten, die Mitwirkenden und die Organisatoren des Kongresses entsprechend auszuzeichnen. Das Vorhaben wurde vom Ministerrat unterstützt.⁴⁷ An den Sitzungen des Ministerrates vom 3. August 1908 und 6. August 1910 wurde vom Ministerrat die Entsendung von Gyula Rickl, Ministerialrat, Dr. Ferenc Finkey, Professor der Rechtsakademie sowie Dr. Rusztem Vámbéry königlichen Staatsanwalt zum VIII. Internationalen Kongress über das Gefängniswesen in Washington⁴⁸, entschieden. Der Ministerrat entschied nicht nur über die Teilnahme an Kongressen über das Gefängniswesen, sondern z. B. auch über die Teilnahme am internationalen Kongress in Ant-

44 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 21. Februar 1900. (6. Sitzung)

45 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 9. Juni 1895. (24. Sitzung)

46 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 11. Juli 1900. (23. Sitzung)

47 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 20. September 1905. (34. Sitzung)

48 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 3. August 1908. (15. Sitzung) und 6. August 1910. (28. Sitzung)

werpen am 15. Juni 1911 über vernachlässigte Kinder und Betreuung von aus Strafhäusern entlassenen Personen. Zu diesem Kongress entsandte der Minister-rat Dr. Károly Artúr Szilágyi, Rechtsanwalt aus Budapest, Dr. Nándor Bernolák, Professor der Rechtsakademie aus Kassa (Kaschau) und Dr. Pál Angyal, Hofrat und Professor der Rechtsakademie aus Pécs (Fünfkirchen).⁴⁹

VI. Zusammenfassung

Der Justizminister, István Bárczy, hielt am 6. Februar 1920 an der Sitzung des Ministerrates eine lange und mitreißende Vorlegung über die kritische Lage des ungarischen Gefängniswesens. Der Minister erklärte in seiner Rede, dass das ungarische Gefängniswesen bis dahin in eine kritische Situation geriet, obwohl es aufgrund seiner Vergangenheit nicht vorauszusagen war, doch die Zukunft sah nicht gerade vielversprechend aus. Der Erste Weltkrieg, die Periode der Räterepublik, die militärischen Besetzungen und der drohende, schwere Konsequenzen mit sich bringende Friedensvertrag haben ihre Spuren am ungarischen Strafvollzugssystem hinterlassen. Aufgrund dessen drängte der Justizminister auf eine baldmögliche effiziente Lösung der Lage. Er schlug vor, dass die Honved mindestens zwei Kasernen für die Ziele des Gefängniswesens übergeben sollte. Der Ministerrat gab - anhand der Vorlegung - natürlich seine Ermächtigung und Zustimmung.⁵⁰ Es schien eindeutig zu sein, dass für die oben dargelegte Vorlegung und deren Thema von der Bedeutung her, ausschließlich der Ministerrat zuständig war und die Entscheidung des Gemeinsamen Ministeriums in dieser Frage notwendig war.⁵¹ Außer dem Aspekt des Gefängniswesens war das Thema auch aus einer anderen Sicht stark durchpolitisiert, auch politisch wäre es nicht akzeptabel gewesen, dass nicht die komplette Regierung ihre Meinung äußert.

Anhand der Praxis des Ministerrates – über wenige in Gesetzen vorgeschriebene Fälle – fällt man Entscheidungen, die politisch gesehen, die Gegenwart oder die Zukunft stark beeinflussten. Diese Entscheidungen betrafen mal die andere Hälfte der Monarchie, mal kosteten sie unnötig viel Geld, mal konnten sie das Ansehen von Ungarn und der Regierung erhöhen, oder ganz einfach – und selbstverständlich nicht zuletzt – dienten sie der Entwicklung des Landes und der Nation.

49 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 15. Juni 1911. (12. Sitzung)

50 MNL W12 Protokolle des Ministerrates (K27) 6. Februar 1920.

51 Die Anmerkungen des Justizministers waren größtenteils berechtigt. Anhand des Vertrags von Trianon (Gesetz XXXIII. vom 1921) verlor Ungarn 3 Strafanstalten (in Lipótvári, Illava und Nagyenyed), 42 Gerichts- und 200 Bezirksstrafhäuser, die schon zur Zeit der Revolution unter Fremdherrschaft kamen. Dementsprechend sind in Ungarn 6 Landesstrafanstalten, 23 Gerichts- und 113 Bezirksstrafhäuser geblieben. Siehe: OSZKÁR SZÖLLÖSY: Magyar börtönügy (Das ungarische Gefängniswesen) Révai, Budapest, 1935, S. 51

Angesichts des ungarischen Gefängniswesens können wir in der untersuchten Periode Beispiele für jede Situation finden. Aus den vorgebrachten Beispielen und der letzten Vorlegung sieht man, dass das ungarische Gefängniswesen oft zu den Fällen gehörte, denen die Regierung höchste Priorität einräumte.

Strafe ohne Schuld? – Konzeptionen der kollektiven Schuld der Ungarndeutschen nach dem zweiten Weltkrieg

Dr. Dóra Frey LL.M.

Károli-Gáspár-Universität der Reformierten Kirche, Budapest

*„Ungarndeutsche
gekreuzigt begraben
gepriesen vertrieben
gelassen verlassen“*
(Angela Korb: Ungarndeutsche)

I. Einleitung

Die Bevölkerungsbewegungen nach dem zweiten Weltkrieg sind beispiellos in der Geschichte Europas, denn dieser über zehn Millionen Menschen betreffende Vorgang machte auch vor dem Karpatenbecken keinen Halt. In Ungarn wurden hunderttausende Bürger deutscher und slowakischer Muttersprache zum Verlassen ihrer Heimat gezwungen, in den Nachbarländern teilten hunderttausende ethnische Ungaren ihr Schicksal.

Ziel dieses Aufsatzes ist, zur Klärung der Frage beizutragen, inwieweit die Konzeption der Kollektivschuld die Zwangsmigrationsprozesse in Bezug auf die Ungarndeutschen beeinflusst hat. Die Kollektivschuld als konzeptionelles Element und als Legitimationsgrund der Vorgänge ist deswegen wichtig, weil sie die einzige ist, die erst unmittelbar vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges bzw. unmittelbar danach an der Tagesordnung der internationalen Konferenzen und in bilateralen Gesprächen, sowie in innenpolitischen Diskussionen der betroffenen Länder auftaucht. Die anderen Motivationsgründe der Zwangsmigration, so die Veränderung der ethnischen Verhältnisse, die Vorbeugung der Nationalitätenfrage als Konfliktpotenzial, die Herstellung von homogenen Nati-

onalstaaten, der Wunsch nach scharfen und eindeutigen ethnischen Grenzen tauchen schon viel früher in der internationalen Politik auf, nicht nur in Mittel- und Osteuropa, sondern auch im angloamerikanischen Raum als Lösungsvorschlag für die bestehenden Probleme in multiethnisch geprägten Gebieten. Das Deutsche Reich und Ungarn haben vor und während des zweiten Weltkriegs selbst solche Siedlungsaktionen angeregt, unterstützt und selbst durchgeführt, die der Theorie der „ethnischen Trennung“ folgten und die die ethnischen Verhältnisse verändern sollten. Von der Seite Ungarns kann die Umsiedlung der Sekler aus der Bukowina in die Südbatschka als solche betrachtet werden, aber es existierten auch Pläne für die Umsiedlung der Tschangos aus der Moldau, bzw. für einen Bevölkerungsaustausch mit Rumänien in Siebenbürgen.

Das Deutsche Reich hat viel größere Ressourcen für ähnliche Pläne vorgesehen und teilweise auch bereitgestellt, da die Umsiedlung aller Volksdeutschen innerhalb der Grenzen des neu zu schaffenden Großdeutschen Reiches als Ziel gesteckt wurde. Im Rahmen dieser Bestrebungen wurden Bessarabien-, Bukowina-, Wolhyniendeutsche, sowie die deutsche Bevölkerung der Dobrudscha, des baltischen Raumes, Galiziens und der Krain umgesiedelt, vor allem in neue oder wiedereroberte Gebiete in Westpreußen, in die so genannte Reichsgau Wartheland (Posen), aber auch nach Schlesien und Mähren. Dieses Programm, das unter dem Motto „Heim ins Reich“ bekannt wurde, sollte ursprünglich auch ein Teil der Ungarndeutschen umfassen, aber die Umsetzung der diesbezüglichen Pläne scheiterte zum Teil am Widerstand der Betroffenen, zum anderen verhinderten die Ereignisse des Krieges die Weiterverfolgung dieser Ziele.

Die Umsiedlung der Bevölkerung, als Mittel der Konfliktbewältigung war also sowohl theoretisch gegeben, als auch anhand praktischer Erfahrungen, da ein Teil dieser Pläne auch umgesetzt wurde. Die in den Friedensverträgen nach dem Ersten Weltkrieg breit eingeräumten Optimierungsmöglichkeiten für den Staat der eigenen Nationalität bzw. Muttersprache (so auch Art. 64 des Friedensvertrages von Trianon) brachten jedoch nicht das gewünschte Ergebnis, denn die freiwillige Umsiedlung blieb eine Ausnahme. Nach dem Zweiten Weltkrieg war die Umsiedlung aus diesem Grunde nicht mehr auf freiwilliger Basis geplant, sondern anhand von vorher festgelegten Kriterien, staatlich organisiert, mit dem Ziel, eine starke und nachhaltige Veränderung der ethnischen Landkarten zu erreichen. Die Meinung und Interessen der betroffenen Bevölkerungsteile spielten in diesem Vorgang keine Rolle mehr.

II. Das Prinzip der Kollektivschuld und die Zwangsmigration in den internationalen Dokumenten – Interessen und Gegeninteressen

Ungarn war an den Zwangsmigrationsvorgängen sogar doppelt beteiligt: einerseits als Aufnahmestaat, andererseits als aktiver Vollstrecker der Vertreibung. Die Nachbarstaaten wollten nach dem Zweiten Weltkrieg so viele Einwohner ungarischer Nationalität loswerden, wie nur möglich. Diese ethnischen Ungarn musste Ungarn aufnehmen, genauso wie die Flüchtlinge, die während und nach dem Krieg auf dem heutigen ungarischen Staatsgebiet eintrafen. Hinsichtlich der Vertreibung der Ungarndeutschen spielte Ungarn jedoch auch eine aktive Rolle in den Zwangsmigrationsprozessen. Die beiden Vorgänge haben sich natürlich gegenseitig verstärkt, für die Unterbringung und Versorgung der vertriebenen, im Rahmen des Bevölkerungsaustausches „ausgetauschten“ oder geflüchteten Ungarn war man auf die Häuser und Vermögen der Ungarndeutschen angewiesen. Gleichzeitig jedoch betonten mehrere Politiker und hochrangige Beamte während der Planung der Vertreibung der Ungarndeutschen, dass die Forcierung der Aussiedlung, sei es ein Wunsch nach ethnischer Homogenität, aus Gründen der Kollektivschuld oder aus wirtschaftlichen Erwägungen, dass diese Bestrebungen auch in Bezug der ethnischen Ungarn in den Nachbarstaaten hervorgebracht werden können und als Grund zu deren Ausweisung betrachtet werden kann. In der Praxis zeigte sich, dass es tatsächlich so gekommen ist, doch auf dem internationalen Parkett äußerten sich in dieser Frage die ungarischen Politiker und Diplomaten entsprechend zurückhaltend.

Als außenpolitische Akteure aus Sicht der Zwangsmigration aus und nach Ungarn sind die Tschechoslowakei, die Sowjetunion, sowie als Besatzungsmacht in Deutschland die USA und teilweise die beiden anderen Westalliierten von Bedeutung.

Ein deklariertes Ziel der nach Prag zurückgekehrten ehemaligen Exilregierung in der Tschechoslowakei war die Schaffung eines ethnisch homogenen slawischen Staates. Die wiedergeschaffene, territorial nur wenig veränderte Tschechoslowakei war jedoch Heimat von zwei sehr bedeutenden nationalen Minderheiten: außer den Ungarn lebten etwa 3 Millionen Deutsche vor allem in den böhmischen, zum kleineren Teil auch in mährischen Gebieten. Die beiden Minderheiten waren ähnlich in der territorialen Verteilung: beide bildeten ein mehr oder weniger geschlossenes Siedlungsgebiet, die Deutschen im Sudetenland, die Ungarn in der Südslowakei – und die beiden Gebiete grenzten direkt an Deutschland bzw. Ungarn, und aufgrund des Prinzips der den ethnischen Grenzen folgenden Staatsgrenzen stellten vor dem Zweiten Weltkrieg beide Staaten

territoriale Forderungen an die Tschechoslowakei. Dementsprechend war die tschechoslowakische Regierung mit Präsident Benes an der Spitze großer Befürworter der Veränderung der ethnischen Landkarte, er wollte das Staatsgebiet von den Deutschen und Ungaren „bereinigen“ und betonte in Gesprächen mit ausländischen Partnern stets die Wichtigkeit dieses Vorgangs für die neu organisierte Tschechoslowakei. Es wurde versucht, diesen Standpunkt auch bei den Siegermächten geltend zu machen, so war der Beschluss der Potsdamer Konferenz über die Vertreibung der Deutschen aus Osteuropa ähnlich dem tschechoslowakischen Gesichtspunkt, als Teilerfolg zu bewerten.

Die kollektive Schuld der Deutschen für den Zweiten Weltkrieg wurde von den Alliierten zuerst im Schlussprotokoll der Potsdamer Konferenz festgestellt: „das deutsche Volk fängt an, die furchtbaren Verbrechen zu büßen, die unter der Leitung derer, welche es zur Zeit ihrer Erfolge offen gebilligt hat und denen es blind gehorcht hat, begangen wurden“. Das Schlussprotokoll verfügte auch über die Umsiedlung der noch verbliebenen deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei, Polen und Ungarn nach Deutschland – und betonte dabei, dass die Umsiedlung auf „ordnungsgemäßer und humaner Weise“ zu erfolgen hat. Dieses Dokument prägte das Schicksal der Ungarndeutschen entscheidend, obwohl es formal nicht als ein völkerrechtlicher Vertrag betrachtet werden kann, so auch keine Quelle von völkerrechtlichen Verpflichtungen ist. Es wurde zwar von den Teilnehmern unterzeichnet, es wurde oft als „Potsdamer Abkommen“ bezeichnet, aber eine Ratifizierung erfolgte nicht, diese war aber auch nicht geplant oder vorgesehen. Über die völkerrechtliche Natur und Klassifizierung, sowie die bindende Wirkung des Protokolls herrschten in Osteuropa, in Deutschland und unter den Westalliierten jeweils unterschiedliche Auffassungen, die auch von der Rechtswissenschaft der jeweiligen Länder gefolgt wurde. Unabhängig von seiner rechtlichen Natur schrieb dieses Dokument die Vertreibung der Deutschen aus Mitteleuropa vor, doch ohne die Zustimmung der Alliierten hätten die betroffenen Staaten diesen Vorgang nicht vorantreiben können. Auch außer diesem schwer zu klassifizierenden Dokument fehlen die internationalen Rechtsquellen über die Vertreibung der Deutschen. Stattdessen regelten Mitteilungen des Alliierten Kontrollrates von Ungarn und Deutschland, diplomatische Notenwechsel, mehr oder weniger offizielle Briefe, sowie in vielen Fällen informelle Absprachen über die tatsächliche Durchführung der Vertreibung. Ein formeller völkerrechtlicher Vertrag, wie über den Bevölkerungsaustausch mit der Tschechoslowakei oder über die Umsiedlung der Bukowiner Sekler während des Krieges, existierte über diesen Vorgang nicht.

Die Tatsache der geplanten Überführung der deutschen Bevölkerung traf die ungarische Regierung keinesfalls unvorbereitet, da der Außenminister, János Gyöngyösi im Mai 1945 in einer Verbalnote um das Erlaubnis für die Ver-

treibung von 200.000-250.000 Ungarndeutschen bat – als Kriterium für eine Umsiedlungspflicht hätte die Mitgliedschaft in der nationalsozialistisch geprägten Volksgruppenorganisation, dem Volksbund, gedient. Dagegen verlautbarte der sowjetische Vertreter des Alliierten Kontrollrates am 9. August, dass die Alliierten die Vertreibung von etwa 400.000-450.000 Personen von Ungarn erwarten. Diese hohe Zahl überraschte die ungarische Regierung und stellte sie vor eine schlicht unlösbare Aufgabe, denn so viele Deutsche lebten in Ungarn zu diesem Zeitpunkt gar nicht. Zur deutschen Nationalität hatten sich bei der letzten Volkszählung 1941 lediglich knapp 300.000 Personen bekannt, zwar wurden bei dieser Volkszählung 477.000 deutsche Muttersprachler ermittelt, aber bedingt durch die Kriegsverluste, die auch die Ungarndeutschen betrafen, durch die Flucht von einigen Tausend Ungarndeutschen, vor allem von vielen prominenten Mitgliedern und Leitern des Volksbundes vor der heranrückenden Front, sowie durch die Verschleppung von mehreren zehntausend Ungarndeutschen zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion, lebten 1945 keine 450.000 „Schwaben“ mehr in Ungarn. Eine detaillierte völkerrechtliche Regelung der Vertreibung existierte - wie oben beschrieben - nicht, im Potsdamer Protokoll wurde lediglich festgehalten, dass die Überführung der deutschen Bevölkerung Osteuropas dann beginnen kann, wenn die Alliierten die Aufnahmefähigkeit der einzelnen Besatzungszonen geklärt haben.

III. Die Regelung der Vertreibung im nationalen Recht: von der individuellen Schuld bis zur Kollektivschuld

Die Entscheidung über das Schicksal der Ungarndeutschen wurde - wie oben beschrieben - entsprechend der Wünsche der ungarischen Regierung, aber im Ausland getroffen, die spätere Behauptung, dass es als Folge eines von außen ausgeübten Zwanges war, lässt sich nicht verifizieren. Der in Potsdam getroffene Beschluss entsprach den Zielen der Vorläufigen Nationalen Regierung, Meinungsverschiedenheiten bestanden in Ungarn nicht über die Tatsache und „Notwendigkeit“ der Vertreibung, sondern lediglich über die Zahl der zu Vertreibenden, die Auswahlkriterien sowie über die Durchführungsmodalitäten. Obwohl die Souveränität Ungarns bis zum Friedensschluss in Paris eingeschränkt war und der Alliierte Kontrollrat über weitreichende Befugnisse verfügte, waren die internationalen Vorgaben zur Vertreibung nicht vollständig, sie ließen der ungarischen Regierung einen relativ breiten Spielraum. Die früher oft gefallene Behauptung, dass bei der Vertreibung der Deutschen die ungarische Regierung lediglich Anweisungen von außen vollstreckt hat, ist nicht haltbar.

Die ersten Vorkommnisse, durch die die Ungarndeutschen benachteiligt wurden, kamen tatsächlich von außen. Als Erstes erfolgte in Ungarn die Verschleppung der Deutschen zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion, allgemein in Ungarn bekannt als „malenkij robot“ – eine verdrehte Form des russischen Begriffs für „ein wenig Arbeit“. Diese Maßnahme wurde unter völliger Missachtung des Völkerrechts durch die Rote Armee vollzogen, meistens sofort nach Eroberung des jeweiligen Gebiets. Der Protest der vorläufigen Nationalen Regierung blieb erfolglos, dieser rechtswidrige, juristisch sogar kaum zu erfassende Zustand blieb jahrelang bestehen.

Gemäß Punkt 8 des am 20. Januar 1945 abgeschlossenen Waffenstillstandsabkommens war Ungarn verpflichtet, die deutschen Staatsangehörigen zu internieren, es wurde durch die Regierungsverordnung 302/1945. M.E. (II. 27.) sogar verordnet. Hierbei bedeutete die Staatsangehörigkeit von den Personen und deren Familienangehörigen ein Problem, die in den deutschen Streifkräften, vor allem in der Waffen-SS, gedient hatten. Letztere verloren gemäß der damaligen Gesetzeslage ihre ungarische Staatsangehörigkeit durch den freiwilligen Eintritt in die Streitkräfte einer fremden Macht. Bei den ersten beiden Rekrutierungsaktionen der Waffen-SS in Ungarn 1942 und 1943 konnte von Freiwilligen ausgegangen werden, 1944 wurden die Ungarndeutschen jedoch zwangsverpflichtet in die Waffen-SS, sowie zu einem kleineren Teil in die Wehrmacht. Die Verordnung sah bei den Rechtsfolgen nicht auf eine Unterscheidung von freiwilligen und zwangsverpflichteten, so kam dem individuellen Verhalten bei der Internierung (und der damit verbundenen Vermögenskonfiszierung) als Sanktion kaum Bedeutung zu. Da die Vorschriften auch auf Ehegatten und minderjährige Nachkömmlinge anzuwenden waren, geriet die persönliche Schuld völlig in den Hintergrund.

Die am 15. März 1945 mit der Verordnung 600/1945. M.E. verkündete und später mit dem Gesetz VI. von 1945 bekräftigte Bodenreform diskriminierte die Ungarndeutschen offen – gemäß § 4 sollte der Grundbesitz der „Landesverräter, Anführer der Pfeilkreuzler, der Nationalsozialisten und sonstigen Faschisten, der Volksbundmitglieder, des Weiteren der Kriegsverbrecher und volksfeindlichen Verbrecher“ unabhängig von dessen Größe, konfisziert werden. Von den rechtsradikalen Bewegungen waren nur die Anführer betroffen, vom Volksbund jedoch alle Mitglieder – die Mitglieder der Pfeilkreuzler-Partei durften ihren Grundbesitz behalten, die Mitglieder des Volksbunds jedoch nicht. § 5 des Gesetzes definierte den Begriff des Landesverrätters und des Krieges- sowie volksfeindlichen Verbrechers: „derjenige ungarischer Staatsbürger, der die politischen, wirtschaftlichen und militärischen Interessen des deutschen Faschismus zu Lasten des ungarischen Volkes unterstützt hat, der als Freiwilliger einer deutschen faschistischen Streit- oder Ordnungskraft beigetreten ist,

der irgendeiner deutschen Streit- oder Ordnungskraft die Interessen der Ungaren verletzende Daten übermittelt hat, als Denunziant tätig war, der seinen deutsch klingenden Familiennamen wieder angenommen hat.“ Die Bestimmungen der Verordnung, bzw. des Gesetzes wiesen der Rechtsanwendung einen breiten Spielraum zu – im Falle der Bodenreform waren es die Bodenantragskommissionen. Das Gesetz spricht nicht von einer kollektiven Schuld, hat aber breite Schichten der Ungarndeutschen (über Mitgliederzahl des Volksbundes stehen und standen auch damals keine gesicherten Informationen zur Verfügung, die Schätzungen reichen von 100.000 bis 150.000 Mitglieder) um ihren Besitz und damit um ihre Existenzgrundlage gebracht. Das Ziel ist nicht zu verkennen, durch die Erklärung der einfachen Volksbundmitglieder für „Landesverräter“ sollte der neu zu verteilende Grundbesitz erweitert werden. Bei der Durchführung gerieten ganz eindeutig die materiellen Interessen in den Vordergrund. Für die Unterbringung von ungarischen Flüchtlingen wurden nicht nur Grundbesitz sondern auch Wohnimmobilien konfisziert – ein Beispiel dafür ist die Tätigkeit des selbsternannten Regierungsbeauftragten György Bodor in der Völgység (Umgebung von Bonyhád/Bonnhard, Komitat Tolna), der mehrere Tausend Deutsche unter unmenschlichen Bedingungen im Dorf Lengyel internieren ließ, um die Bukowiner Sekler ansiedeln zu können.

Im Frühjahr 1945, parallel zur Bodenreform kam die Frage der Ungarndeutschen in den politischen Diskussionen zunehmend auf, die Parteien der Regierungskoalition (die sehr breit aufgestellt war, unter Beteiligung der Kommunistischen, Sozialdemokratischen Partei, zwei Agrarparteien sowie die Bürgerlich-Demokratische Partei) waren sich nicht ganz einig, obwohl außer der Sozialdemokratischen Partei grundsätzlich keine Partei als Gegner der geplanten Vertreibung anzusehen war. Eine Diskussion ergab sich lediglich über die Zahl und den Kreis der zu Vertreibenden. Durch die äußeren Bedingungen war die ungarische Regierung zur Vorsicht geboten – die Entscheidungen von Potsdam sind noch nicht gefallen, aber in der Tschechoslowakei traten die ersten Entrechtungsmaßnahmen die auch die Ungaren betrafen, bereits in Kraft, und das Regierungsprogramm von Kaschau/Kosice erklärte die Ungaren für den Zerfall der Tschechoslowakei als kollektiv schuldig.

Unter den Argumenten zur Vertreibung der Ungarndeutschen standen zu dieser Zeit wirtschaftliche Gesichtspunkte im Vordergrund. Imre Kovács, Vorsitzender der Nationalen Bauernpartei verknüpfte in seinem berüchtigt gewordenen Zeitungsartikel die wirtschaftlichen und politischen Argumente miteinander: „die Schwaben kamen mit einem Bündel hierher, sie sollen auch mit einem Bündel gehen. Die Schwaben entrissen sich selbst dieses Landes, sie bewiesen mit ihrer ganzen Tätigkeit, dass sie mit Hitler-Deutschland sympathisieren.“ Die Kommunistische Partei vertrat einen ähnlichen Standpunkt, demzufolge wurden die

Ungarndeutschen zum Sündenbock erklärt, und der Volksbund, als Organisation, wurde zunehmend dämonisiert.

Am 14. Mai 1945 fand eine Besprechung aller Parteien statt, wo der Innenminister, Ferenc Erdei betonte, dass die Vertreibung der Schwaben erwünscht sei, aber in der Praxis noch auf diverse Hürden stößt, und in Anbetracht der prekären Lage der ungarischen Bevölkerung in den Nachbarstaaten kann das Prinzip der kollektiven Schuld nicht angewendet werden – dies betonte auch Außenminister János Gyöngyösi. Es wurde vereinbart, dass nicht über eine kollektive Schuld die Rede sein sollte, sondern nur über die Aussiedlung der „hitlertreuen Deutschen“, aber auf eine Art und Weise, die eine Vertreibung von möglichst breiten Bevölkerungsschichten ermöglicht.

Es wurden also in Ungarn keine Rechtsnormen erlassen, die so wie es in der Tschechoslowakei der Fall war, eine kollektive Schuld der Deutschen festgestellt hätten. Gleichzeitig wurden jedoch breite Teile von ihnen im Zuge der oben schon erwähnten Bodenreform ihrer Existenzgrundlage beraubt, und waren durch die Internierungen und Zwangsumzüge benachteiligt. Durch die Regierungsverordnung 1710/1945. M.E. wurde das Volksversorgungsamt aufgestellt, dessen Hauptaufgabe neben Empfang, Versorgung und Verteilung der Flüchtlinge auch die Vorbereitung der Vertreibung der Ungarndeutschen war. Die Ereignisse wiesen schon auf die Vertreibung hin, es waren jedoch weder deren Zeitpunkt noch die genauen Modalitäten bekannt.

Obwohl die Schwaben theoretisch nicht als kollektiv schuldig galten – genau gesagt wurde aus taktischen und außenpolitischen Erwägungen auf diese Bezeichnung verzichtet – die ergriffenen Maßnahmen richteten sich immer mehr gegen das Ungarndeutschtum als solches. Die am 1. Juli erlassene Verordnung 3820/1945. M.E. über die Erweiterung der Zuständigkeit des Volksversorgungsamtes wurde für alle Staatsbürger über 16 Jahren mit deutscher Nationalität die Durchführung der so genannten „Prüfung der Nationstreue“ vorgeschrieben. Letztendlich unterschied die Verordnung zwischen Anführer von nationalsozialistischen Organisationen, deren Mitglieder, „Unterstützer von deren Zielen“ und solche, die weder Mitglieder noch Unterstützer von solchen Organisationen waren. Die Sanktionen waren eindeutig materieller Art, außer der Internierung von den als Anführer eingestuft Personen. Das Ziel ist nämlich wieder eindeutig das Vermögen, vor allem sollten die Wohnhäuser der Schwaben durch diese Verordnung enteignet werden. Die Anwendung der Verordnung ließ viel Raum für willkürliche Entscheidungen, die Mitgliedsverzeichnisse der betroffenen Organisationen, so auch des Volksbundes, offen. Genaue Daten blieben nicht erhalten oder wurden absichtlich vernichtet, und die Feststellung, dass jemand „Unterstützer der Ziele“ von einer Organisation war, ist in einem formal juristischen Verfahren sicher nicht festzustellen. Ziel war jedoch nicht die Ermittlung

der materiellen Wahrheit, obwohl die Verordnung den Schein weckte, dass der ungarische Staat die Sanktionen gegen die Ungarndeutschen anhand von individueller und nicht kollektiver Schuld verhängte. Die Prüfung der Nationstreue wurde durch auf Kreisebene aufgestellte Kommissionen durchgeführt, die Verordnung wurde durch den Innenminister noch im Laufe des Monats ergänzt, was praktisch einer Verschärfung gleichkam.

Inzwischen liefen schon die Vorbereitungen der Potsdamer Konferenz. Die ungarische Regierung bat auf dem Wege des Alliierten Kontrollrates um die Erlaubnis für die Vertreibung der Deutschen aus Ungarn. Dieses Vorhaben wurde von der Sowjetunion eindeutig unterstützt und auch die Westalliierten waren nicht dagegen. Nachdem die Entscheidung auf internationaler Ebene gefallen war, konnte die konkrete Vorbereitung der Überführung der Deutschen beginnen. Nach Mitteilung des Alliierten Kontrollrates über die unerwartet hohe Zahl der zu Vertreibenden wurden die Details an der Sitzung der Regierung am 13. August 1945 beschlossen. Selbst dann wurde noch betont, dass es „nicht um die kollektive Schuld, sondern um die Entfernung der Deutschen als Volk geht.“ Der genaue Vorgang war aber noch nicht bekannt, zum einen, weil der Alliierten Kontrollrat Deutschlands noch nicht über die Unterbringung der Vertriebenen entschieden hat, zum anderen, weil in Ungarn Wahlen anstanden – doch die Staatsbürger deutscher Nationalität besaßen kein Wahlrecht.

Die konkrete juristische Regelung der Vertreibung erfolgte viel später, die als „Vertreibungsverordnung“ bekannt gewordene Regierungsverordnung 12330/1945. M.E. wurde am 22. Dezember 1945 verabschiedet, die sich auf die Entscheidung des Alliierten Kontrollrates am 20. November über die Vertreibung berufen hat. Diese Bezugnahme wurde durch den sowjetischen Vertreter des Alliierten Kontrollrates als unangemessen bewertet, wie auch später von Seiten der USA behauptet wurde, dass die Entscheidung in Potsdam nur die Möglichkeit für die Vertreibung aus Ungarn schuf, jedoch keine Verpflichtung dafür darstellte.

§ 1 der Verordnung bestimmt diejenigen „die zur Umsiedlung nach Deutschland verpflichtet sind“: „derjenige ungarische Staatsbürger, der bei der letzten Volkszählung sich zur deutschen Nationalität oder zur deutschen Muttersprache bekannt hat, oder der seinen madjarisierten Namen zu einem deutsch klingenden zurückändern ließ, des Weiteren, der Mitglied des Volksbundes oder deutscher Streitkräfte (SS) war.“ Völlig eindeutig zeichnet sich der Wille ab, das ganze Ungarndeutschtum zu vertreiben. Auch das Konzept der kollektiven Schuld lässt sich durchblicken, obwohl dieser Begriff von den offiziellen Stellen möglichst vermieden wurde. Die Voraussetzungen waren alternativ, auch die Erfüllung von einer der Kriterien genügte, um auf die Umsiedlungsliste aufgenommen zu werden. Die Volksbundmitgliedschaft als Kriterium war sogar

„überflüssig“ – warum sollte jemand, der sich nicht als Deutscher betrachtet hat und auch nicht deutscher Muttersprachler war, einer Volksgruppenorganisation anschließen? Auch die deutsche Muttersprache war als möglicher Vertreibungsgrund festgelegt, also auch diejenigen ungarischen Staatsangehörigen deutscher Abstammung konnten anhand der Verordnung vertrieben werden, die sich als Ungaren bezeichneten. Sie stellten eine große Gruppe der Schwaben dar, etwa ein Drittel der deutschen Muttersprachler bezeichnete sich nicht als Deutsche. Für die Feststellung der Muttersprache und Nationalität wurden die Daten der Volkszählung vom Jahre 1941 herangezogen. Die Verordnung beinhaltete auch eine Befreiungsmöglichkeit für diejenigen, die sich zur ungarischen Nationalität bekannt haben und wegen „ihrer treuen Haltung zur ungarischen Nation Verfolgung erlitten haben“. Befreit von der Umsiedlungspflicht wurden des Weiteren die „tätigen“ Mitglieder der demokratischen Parteien und diejenigen, die bereits 1940 Mitglieder einer Gewerkschaft waren. Diejenigen, die in einer gemischten Ehe lebten, durften nicht auf die Aussiedlungsliste aufgenommen werden.

Da die Regierungsverordnung, die das Schicksal von mehr als zweihunderttausend Menschen bestimmt hat, nur aus sieben Paragraphen und vielen Detailfragen bestand, diese jedoch nicht geregelt hat, wurde der Innenminister zur Bestimmung dieser Regeln ermächtigt. Zu dieser Zeit bekleidete der kommunistische Politiker Imre Nagy (der später hingerichtete Ministerpräsident der Revolution und des Freiheitskampfes von 1956) das Amt des Innenministers und erließ am 15. Januar 1946 die Verordnung 70.010/1946. B.M., die über die Zusammenstellung der Aussiedlungslisten, über das Inventar und die Bewachung des Vermögens der zu Vertreibenden und über die genauen Regeln der Befreiung bestimmte. Der Anteil der Befreiten durfte etwa 10% der zu Vertreibenden nicht überschreiten (Familienangehörige mitgerechnet) – es kann also keinesfalls über die Prüfung der individuellen Schuld die Rede sein. Gegen die Entscheidung der fünfköpfigen Kommission, beauftragt durch den Innenminister, stand auch kein Rechtsmittel zur Verfügung.

Die Regelung des Vorgangs war zwingend notwendig, da im Januar die konkreten Vorbereitungen für die Vertreibung getroffen wurden, die am 19. Januar 1946 begann. An diesem Tag fuhr der erste Zug vom Bahnhof in Budaörs/Wudersch in die amerikanische Besatzungszone Deutschlands.

IV. Das Ergebnis

Wären die oben genannten Rechtsnormen tatsächlich umgesetzt worden, hätte Ungarn heute praktisch keine ungarndeutsche bzw. deutschstämmige Bevölkerung mehr. Es lag nicht an dem ungarischen Gesetzgeber, dass dies heute nicht

der Fall ist: 1946 wurden etwa 170.000 Ungarndeutsche in die amerikanische Besatzungszone geliefert, danach verweigerte die amerikanische Militärregierung die Aufnahme von weiteren Vertriebenen. Zwischen August 1947 und Juni 1948 kamen weitere 35.000 bis 50.000 Personen in die sowjetische Besatzungszone. Für Süd-Transdanubien berechnete der Historiker Miklós Füzes, dass 64% der für die Umsiedlung vorgesehenen Personen das Land tatsächlich verlassen musste. Ursache des Unterschiedes zwischen den vorgesehenen und tatsächlichen Zahlen war die begrenzte Aufnahmekapazität in Deutschland, das die zuständigen Besatzungsmächte, die Amerikaner und die Sowjets, auch eingesehen hatten. Die rechtliche Regelung in Ungarn wurde auch entsprechend modifiziert, die Regierungsverordnung 12.200/1947., die die Regelungen über die Aussiedlung geändert und in einheitlicher Fassung veröffentlicht hatte, verfügte, dass diejenigen, die Deutsch als Muttersprache, jedoch Ungarisch als Nationalität angegeben hatten, nicht zur Umsiedlung verpflichtet sind, wenn sie keine Volksbund-Mitglieder waren und nicht freiwillig der SS beigetreten sind. Den im Frühjahr 1946 Vertriebenen war damit natürlich nicht mehr geholfen, die Änderung zielte darauf ab, unter den geänderten äußeren Rahmenbedingungen weniger Personen offiziell als zu Vertreibende einzuordnen.

Die Entscheidung, wer von den mehr als 400.000 Ungarndeutschen schließlich in Ungarn verbleiben durfte und wer vertrieben wurde, lag bei der örtlichen Verwaltung, und diese Entscheidungen wurden außer den Rechtsnormen von vielen Interessen und Faktoren, so von materiellen und wirtschaftlichen Interessen, sowie von persönlichen Beziehungen, beeinflusst, deren Untersuchung aber den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen würde.

Für die in Ungarn verbliebene Deutsche endete die Zeit der Entrechtung mit Ende der Vertreibung nicht, denn die restriktiven Maßnahmen wurden erst 1950 aufgehoben. Weitere lange Jahre, sogar Jahrzehnte mussten verstreichen, bis die Angst vor Repressalien verging, und die Ungarndeutschen es wieder wagten, sich zu ihrer Identität zu bekennen.

Wenn wir die rechtliche Regelung der Vertreibung der Ungarndeutschen betrachten, kann festgestellt werden, dass sich diese inhaltlich schrittweise in die Richtung der kollektiven Schuld bewegt haben, obwohl von Anfang an nicht die individuelle Schuld der Grund der beschränkenden Maßnahmen war. Die Ereignisse waren mit den anderen Zwangsmigrationsprozessen in der Region eng verflochten, so mit der Vertreibung der Ungaren aus dem Oberland/Felvidék in der Tschechoslowakei – und teilweise verhinderten diese Faktoren die explizite Regelung der kollektiven Schuld in Ungarn.

Strafrechtliche Fragen an der Konferenz der Landesrichter

Dr. Imre Képešy*

Eötvös-Loránd-Universität, Budapest

Nach dem Waffenstillstand in Világos hat sich der grundrechtliche Status von Ungarn grundsätzlich verändert. Nach der militärischen Niederlage konnte den Wiener Hof nichts mehr daran hindern, dass gemäß der Verfassung in Olmütz, die historische Verfassung Ungarns suspendiert und unsere Heimat in die Habsburgermonarchie¹ eingeschmolzen wurde, um eine mit absolutistischen Mitteln regierte Monarchie zu bilden, was von mehreren Herrschern des Herrscherhauses Habsburg (Lothringen) versucht wurde.

Im Jahre 1850 begann die Vereinheitlichung des Österreichischen Kaiserreiches und des Rechtssystems mit der Absicht Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu modernisieren, wonach die Haftung mehrerer österreichischen Rechtsnormen auf die fünf ungarischen Kronprovinzen ausgebreitet wurde. Darunter war das im Jahre 1803 angenommene und im Jahre 1852 dieses ablösende Österreichische Strafrechtbuch, bzw. das Gesetz vom Jahre 1850 über das Strafverfahren.² Dieses Verfahren reduzierte sich aber nicht nur auf das Gebiet des Strafrechtes, aus unserem Aspekt aber ist das (altmodisch gesagt) Oktroyieren dieser zwei Gesetze von Bedeutung.

Nach Meinung der Juristen dieser Zeit waren zwar beide Codizes rückschrittlich, doch aus heutiger Sicht können wir sagen, dass sie nicht wesentlich schlechter waren als die ungarischen Strafgesetze vor 1848. Die Kritiken richteten sich meistens gegen die ungenauen Sachverhalte der politischen Straftaten, die dadurch auf Grund der richterlichen Diskretion umfangreich interpretiert

* Imre Képešy

ELTE Eötvös-Loránd-Universität, Budapest, Ungarn, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte. ORCID ID: 0000-0001-8388-7273

1 FERENC ECKHART: Magyar alkotmány- és jogtörténet (Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte). Zsigmond Politzer und Sohn, Budapest, 1946, S. 425.

2 BARNÁ MEZEY (red.): Magyar jogtörténet (Ungarische Rechtsgeschichte). Osiris, Budapest, 2007, S. 326., S. 443.

werden konnten.³ Bezüglich des Verfahrensrechtes kritisierten viele die Dauer der Prozesse, welche wesentlich langsamer waren als die, die gemäß der „alten“ ungarischen Rechtsvorschriften abgehalten wurden. Es bestand die Möglichkeit, dass die österreichische Rechtsvorschrift das summarische Verfahren nicht regelte. Im Gegensatz zum früheren Gewohnheitsrecht, welches in mehrerer Hinsicht uneinheitlich war,⁴ können wir über die österreichischen Gesetze sagen, dass (abgesehen von den politischen Straftaten) die Rechtssicherheit in der Monarchie einigermaßen gestärkt wurde und mit der generell eingesetzten Freiheitsstrafe die Entwicklung des ungarischen Gefängnisnetzwerkes begann.⁵

Im Herbst 1860 erfolgten große Veränderungen in der Habsburger Monarchie: wegen der militärischen Niederlagen, bzw. auf Druck der konservativen ungarischen und österreichischen Kreise erließ Franz Josef das Oktoberdiplom, welches das Ende der absolutistischen Regierung bedeutete.⁶ Im Oktoberdiplom regelte er die föderalistische Umstellung der Monarchie und die Zurückstellung der ungarischen Staatsverfassung.⁷ Demnach wurde die territoriale Einheit Ungarns teilweise hergestellt und die meisten Staatsorganisationen konnten ihre Arbeit neu beginnen. Der Kaiser beschloss die Einberufung des Reichsrates, ermöglichte die Neuorganisation der Landtage und bestellte György Apponyi als Landesrichter und erteilte ihm die Aufgabe, die Justiz zu reorganisieren.

Gemäß der kaiserlichen Handschrift bekam Apponyi die Möglichkeit, dem Kaiser zu empfehlen, wer die sieben Personen der Tafel sein sollen, und er musste einen Rat einberufen, welcher den Vorschlag bezüglich der „Organisation des Gerichtswesens“ Franz Josef vortragen sollte.⁸ Zwar bestimmte die kaiserliche

3 Dagegen kann man bezüglich der „Strafgesetze“ vor 1848 nicht von Kodifikation sprechen, weil das Strafrecht abgesehen von einigen altmodischen Strafrechten, durch das Gewohnheitsrecht geregelt wurde. Die nicht vollständigen Kataloge der politischen Straftaten beinhalten die Gesetze von Anfang des 18. Jahrhunderts. Siehe: GYÖRGY RÁTH: Országbírói Értekezlet a törvénykezés tárgyában (Konferenz der Landesrichter bezüglich der Rechtssprechung). Landerer und Heckenast, Pest, 1861, 2. Band S. 81. (im Weiteren: RÁTH 2/S. 81.) und ARTÚR BALOGH: Hüttlenségi per országgyűlési beszéd miatt (Untreue-Prozess wegen einer Rede im Landstag). Verein des siebenbürgerischen Museums, 1944, S. 12. .

4 GYÖRGY RÁTH: Az Országbírói Értekezlet a törvénykezés tárgyában (Konferenz der Landesrichter bezüglich der Rechtssprechung). Landerer und Heckenast, Pest, 1861, 1. Band, S. 188. (im weiteren: RÁTH 1/ S. 188.)

5 In den Protokollen der Konferenz der Landesrichter haben wir aber Andeutungen gefunden, dass auch nach 1850 die Fälle gemäß dem Gewohnheitsrecht entschieden wurden. Siehe: RÁTH 2/S. 59.

6 ECKHART S. 426.

7 Genauer gesagt, die damit zusammen herausgegebene höchste kaiserliche Abschrift. Siehe: AURÉL KECSKEMÉTHY: Vázlatok egy év történetéből (Skizze aus einer Jahresgeschichte). Gusztáv Emich, Pest, 1862, S. 13-14.

8 Meldet: KECSKEMÉTHY S. 63-64.

Handschrift, dass zur Sicherung der Grundstück- und Wertgegenstände die nach 1848 verlesenen Rechtsvorschriften bis zur Anordnung des nächsten Reichsrates gültig sind, jedoch wurden die Vorstellungen des Kaisers durch die Vorgänge in den nächsten Monaten umgestaltet. Immer mehr der neu entstandenen Landtage wollten die Rechtsprechung für sich behalten,⁹ und trotz Verbot des Kaisers haben die neu entstandenen Gerichte der Landtage gemäß den Gesetzen von 1848 die Rechtsprechung begonnen. Wie wir sehen werden, bedeutete diese Bestrebung in allen Zivilverfahren eine außerordentliche Gefahr, wonach das unter dem Namen Konferenz der Landesrichter bekannt gewordene Gremium neben der Neuerstattung des Richtersystems noch eine viel größere Aufgabe bewältigen musste: sie hatte über das Verhältnis zwischen dem zur Sicherung der Rechtssicherheit oktroyierte österreichischen Rechts und der historischen Verfassung zu entscheiden.

I. Fragen über das Strafrecht an der Plenarsitzung der Konferenz der Landesrichter

Die Frage des Strafrechtes kam auf die Tagesordnung, nachdem Kálmán Ghiczy an der ersten Ansprache der Konferenz erklärte, dass seiner Ansicht nach alle Änderungen nach 1849 im ungarischen Rechtssystem verfassungswidrig sind, weil der König gegen die Regeln gemäß des Gesetzes Nr. 10. vom Jahre 1790 schwer verstieß¹⁰ und demnach die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Umstände ausschließlich durch „in integrum restitutio“ des Rechtssystems von vor 1849 möglich ist.¹¹ Die durch ihn vorgetragenen Ansichten waren im Herbst 1860 bzw. Anfang 1861 sehr populär. Wir müssen nur an die Bemühungen der Landtage bezüglich der Rechtsprechung denken. Diejenigen, die an der Konferenz ähnliche Ansichten vertraten,¹² zogen Parallelen zwischen den Umständen in 1780 und 1790. Es wurden nämlich unter der Regierung von Josef II. mehrere Gesetze ohne Einberufen oder Einwilligung des Reichsrates verabschiedet, welche als verfassungswidrig betrachtet wurden und damit nach 1790 als nichtig galten. Nach Ghiczy kam Ferenc Deák zu Wort. Er deutete darauf hin, dass mit Rücksicht auf die damaligen ungarischen Verhältnisse nur das Gerichtssystem und die Verfahrensrechte modifiziert wurden.

9 GYÖRGY SZABAD: *Forradalom és kiegyezés választóján* (Scheideweg zwischen Revolution und Ausgleich). Akademischer Verlag, Budapest, 1967, S. 160., S. 189.

10 Siehe: JÁNOS SUHAYDA: *Magyarország közbjoga tekintettel annak történeti kifejlődésére és 1848-ki törvényekre* (Staatsrecht von Ungarn mit Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und den Gesetzen von 1848). Emich Gusztáv Druckerei, Pest, 1861, S. 7.

11 RÁTH I/ S. 11-16.

12 RÁTH I/ S. 31.

Das Sachrecht benötigt eine ganz andere Sichtweise. Nach Ansicht von Deák hätte die Rückstellung mit rückwirkender Haftung zur Katastrophe geführt, schon aus dem Grunde, weil die Gesetze nach 1848 die Grundlagen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung so sehr geändert haben, dass eine Rückkehr zu den Regeln vor 1848 gegen viele wichtige Errungenschaften der bürgerlichen Revolution verstoßen würden. Das Hauptproblem war nämlich, dass die Aprilgesetze ausschließlich die Grundlagen der bürgerlichen Umwandlung gesichert haben¹³ – in der Strafrechtsprechung z.B. damit, dass mit der Auflösung des Patrimonialgerichtes man einen Schritt dem unabhängigen Gericht bzw. der Gleichstellung vor Gericht näher gekommen ist. Gemäß der Gesetzesvorschriften der Nationalgardisten waren Leibesstrafen gegen sie verboten, was (zumindest in ihrem Fall) die Mittel des Strafrechtes wesentlich „humanisierte“. Gemäß den neuen Gedanken während der historischen Ereignisse ergab sich keine Möglichkeit, den neuen Gedanken entsprechende Kodizes fertig zu stellen, wodurch sich ein ziemlich diskriminierender Umstand ergab, welcher sogar den Prinzipien von 1848 widersprach.

Von vielen wurde die Frage angeschnitten (dieser Ansicht war neben Deák auch Boldizsár Horváth), dass das Maß der Rückkehr zum ungarischen Recht durch die Differenzierung der Rechtszweige festgestellt werden sollte, wonach die Plenarsitzung über das Aufstellen der Unterausschüsse entschieden hat. Als Mitglieder des Komitees, welches sich mit dem Strafverfahrensrecht beschäftigte, wurden Ferenc Deák, György Zádor, Lőrincz Tóth und Samu Szabó gewählt, deren Aufgabe es wurde festzustellen, dass „egal welche provisorische Anordnungen es gibt, bis der Reichsrat endgültig vorkehrt, die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Strafrechtordnung ab sofort nötig ist“.^{14 15}

II. Vorschlag des Unterausschusses

Der erste Vorschlag des Unterausschusses kritisierte vor allem das österreichische Strafgesetzbuch von 1852, wonach „es nicht einmal vorläufig behalten werden kann, nicht nur weil dieses Strafrecht ohne Einwilligung, sogar gegen den Willen des Volkes erbracht wurde, (...) sondern auch deshalb, weil zahlreiche Vorschriften vor allem, die sich auf die politischen Straftaten beziehen (...) sind (...) so unentschieden, dass die freie Konsultation bezüglich Politischen und

13 MIHÁLY RÉZ: Magyarország és Ausztria közjogi viszonya (Staatrechtliche Relation zwischen Ungarn und Österreich). Pallas Rt., Budapest, 1910, S. 73.

14 RÁTH 2/ S. 61.

15 RÁTH 2/ S. 52.

Verwaltungssachen unmöglich ist.”¹⁶ Der Vorschlag formulierte also die zwei grundsätzlichen Kritiken der Zeit bezüglich des Gesetzes, und erklärte, dass zur Außerkraftsetzung des Gesetzes die Sicherung der Presse- und Meinungsfreiheit genug Anlass bedeutet.¹⁷

Gleichzeitig fanden sie die Rückkehr des alten ungarischen Rechts auch für unmöglich, weil es ja hauptsächlich aus Gebräuchen und nicht aus schriftlichen Gesetzen bestand, welches nicht dem Legalitätsprinzip entsprach. Infolge dessen widersprach es nicht nur den Prinzipien *nullum crimen und nulla poena sine lege*, sondern widersprach auch der Forderung zur Rechtssicherheit, weil die Rechtspraxis im Land ziemlich geteilt war,¹⁸ unter anderem bezüglich der Beherbergung der beklagten Parteien bzw. der Freilassung unter Bürgschaft.¹⁹

Der Vorschlag betonte die Wichtigkeit der Kodifikationsversuche, und erwähnte, dass seit 1790 die Frage der Festlegung und Modernisierung des Strafrechtes in einem Gesetz immer auf der Tagesordnung war. Ein Entwurf von 1840, der durch das Komitee ausgearbeitet wurde, fand größte Aufmerksamkeit. Dafür gab es zwei Gründe: erstens weil „dieser durch die Stellvertreter des Landes erstellt und durch die gewählten Vertreter des Volkes im Reichsrat festgestellt wurde, so dass es nicht fremdartig und nicht gegen den Willen des Volkes ist.“ Darunter ist zu verstehen, dass die untere Tafel das Sachrechtsteil angenommen hat, der Verfahrensrechtsteil wurde – gemäß der Ansprüche der oberen Tafel – modifiziert. Der Haftordnungsplan wurde durch den Reichsrat in einer Aufschrift an den König weitergeleitet, der diesen nicht genehmigte. Andererseits meinten die Vorschlagenden, dass der Entwurf „viel mehr den Ansprüchen unserer Zeit und dem demokratischen Geist unserer Verfassung entspreche als weder das alte ungarische Strafrecht, noch das bislang gültige österreichische Strafgesetzbuch“ Diesbezüglich verweise ich nur darauf, dass nicht nur die derzeitigen Landesmänner sondern alle in Europa den Entwurf anerkannt haben. Der Unterausschuss entschied auf Grund dieser zwei Entwürfe, dass er die provisorische Einleitung des Entwurfes von 1843 der Konferenz vorschlägt.

Der Plan von 1843 hatte jedoch auch Kritiker, die betonten, dass die Ersteller des Entwurfes – von der Realität entfernt – die Freiheitsstrafe in so einem Land als Hauptstrafe einleiten wollten, wo die Voraussetzungen der Strafvollzie-

16 RÁTH I/S. 187.

17 RÁTH I/S. 188.

18 Elemér Balogh zitiert: BERTALAN SZEMERE: A büntetésről s különösen a halálbüntetésről (Über die Strafe insbesondere über die Todesstrafe). Ungarische Akademie der Wissenschaften, Buda, 1841.

19 RÁTH I/S. 188.

hung überhaupt nicht existieren.²⁰ Der Teil des Entwurfes, welcher vom Strafvollziehungsrecht handelte, zielte auf die Erstattung des Gefängnissystems auf Grund der Isolation ab, welches aus dem Nichts erschaffen werden müsste, mit Rücksicht darauf, dass die Gebäude der Gefängnisse völlig veraltet waren.²¹ Diese entsprachen viel mehr den mittelalterlichen Verliesen und nicht den Institutionen, die gemäß den Ansichten der Vorschlagenden zur Verbesserung der Straftäter bzw. zur Realisierung der am besten geeigneten Sanktionen zu deren Zurückführung in die Gesellschaft erschaffen wurden.²² Eine voraussichtliche Kritik erwartend, erklärten die Mitglieder des Komitees, dass die den Straftaten zugeordneten maximalen Strafzeiten nicht so niedrig sind, dass sie im Fall der verfügbaren Strafvollziehungsinstitutionen nicht verwendbar sein könnten.

Bezüglich des Verfahrensrechts wurde die Stellungnahme verlautbart, wonach die Lokalisierung des schwurgerichtlichen Verfahrens die höchste Sicherung der Rechte der Bürger bedeutet, da alle Verfassungsregimes in Europa die Teilnahme der Laien in der Gerichtsverhandlung akzeptierten. Ein weiterer Grund zur Einleitung waren die § 16-17. des Gesetzes Nr. 18 vom Jahre 1848 über die Pressefreiheit, die die Regierung bevollmächtigte, eine Verordnung über die Aufstellung der Schwurgerichte im Fall der Pressedelikte gemäß dem Entwurf von 1843 zu erlassen. Bezüglich der voraussichtlichen Kritiken wurde eingeräumt, dass zwar die Aufstellung der Schwurgerichte ein zeitaufwändiger Vorgang ist, als eine ausgewogene Lösung wurde vorgeschlagen, dass im ersten Fall die in den Gewohnheitsrechtbehörden aufgestellten Ausschüsse die Schwurgerichte erstellen sollen.

Der Haftordnungsplan sollte im Prinzip unverändert an den Monarchen weitergeleitet werden.²³ Deák und seine Genossen waren sich darüber im Klaren, dass die Erstattung des auf die Isolation basierenden Gefängnissystems sehr zeitaufwändig sein wird, aber ihrer Meinung nach waren die provisorischen Regeln gemäß dem Original des Entwurfes ausreichend zur Ordnung der Lage.

20 ELEMÉR BALOGH: A modern büntetőjog és a polgári átalakulás kapcsolata (Beziehung zwischen dem modernen Strafrecht und der zivilen Umwandlung). Pólay Elemér Verein, Szeged, 2005, S. 188.

21 MEZEY 2007 S. 359.

22 BARNÁ MEZEY: Tömléc és áristom: Börtönök a középkori Magyarországon (Verlies und áristom: Gefängnisse im mittelalterlichen Ungarn). In: Jogtörténeti Szemle (Rechtsgeschichtliche Rundschau). 1990/3. Akadémischer Verlag, Budapest, 1990, S. 3-4.

23 BARNÁ MEZEY: Realitás és illúzió: Az 1843. évi büntetőjogi törvényjavaslat vitái (Realität und Illusion: Debatten der Empfehlung von 1843 über die Gefängnisse). In: Jogtörténeti Szemle (Rechtsgeschichtliche Rundschau), 1992/1. Akadémischer Verlag, Budapest, 1991, S.

III. Debatte des Unterausschusses über den Entwurf

Der Entwurf des Unterausschusses wurde am 16. Februar 1861 auf der sechsten Sitzung der Konferenz der Landesrichter besprochen. Die meisten Beitragenden lobten den Entwurf von 1843 und unterstützten somit auch dessen Wiederaufnahme auf die Tagesordnung des Reichsrates, konnten aber aus praktischen Gründen den Entwurf trotzdem nicht akzeptieren. Das wichtigste Gegenargument war der Zeitdruck: Als ihre wichtigste Aufgabe betrachtete die Konferenz der Landesrichter, dass, solange der Reichsrat nicht mit der Kodifikation anfangen kann, provisorische Regelungen festgelegt werden müssen, um die Entwicklung unterschiedlicher Praktiken der Gerichte in den Landestagen und im Allgemeinen zu vermeiden und zu unterbinden, die nämlich in kurzer Zeit zur Anarchie hätten führen können.²⁴ Die meisten Richter lernten zwar in den letzten Jahrzehnten das österreichische Recht kennen, trotzdem verweigerten sie die Anwendung des Rechtes bezüglich des Strafrechtes. Den Entwurf von 1843 betrachteten sie aber auch nicht als eine mögliche Alternative, weil dieser mit seinen 1300 §-en mit sofortiger Haftung nicht hätte in Kraft gesetzt werden können (da weder die Richter, noch das Volk das Gesetz kannte).²⁵ Gemäß der Ansicht der Mehrheit war die alleinige Lösung, dass die Praxis vor 1848 den Modifizierungen vom Jahre 1848 angeglichen und erneut in Kraft gesetzt werden.

Nach Ansicht der Teilnehmer war bezüglich des Strafrechtes die Umsetzung der Gleichheit vor Gesetz am Wichtigsten, wobei zwei Konzepte entstanden. Einige schlugen vor, die früher nur auf die Adelligen bezogenen garantierten Regeln auf alle Mitbürger auszubreiten. Andere wiederum wollten auf Grund der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit die Privilegien an einen Zensus (z.B. lesen und schreiben können, oder politische Rechte auszuüben) binden.²⁶ Diese Frage stellte sich hauptsächlich bezüglich der Ablehnung oder Aufrechterhaltung des Stockschlagens. Viele Teilnehmer waren nämlich der Meinung, dass bei den armen Menschen, wo die Wahrscheinlichkeit der Straftat am höchsten ist, durch die Leibesstrafe am besten das Ziel erreicht werden kann.

Das andere Gegenargument war eher prinzipieller Natur und mit der Frage der „Oktroyierung“ verbunden. Aufgrund der negativen Erfahrungen der Bach-Zeit wollte niemand einen solchen Entwurf erstellen, der sich auf die Gesetzgebung richtet. Das Gremium betrachtete sich nicht zur Gesetzgebung berechtigt,²⁷ im Februar 1861 war sich keiner der Mitglieder sicher, wann die Einberufung des

24 RÁTH 2/ S. 52-53.

25 RÁTH 2/ S. 54.

26 RÁTH 2/ S. 55.

27 ARTÚR MESZER: Országbírói értekezlet és Osztrák polgári törvénykönyv (Konferenz der Landesrichter und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch). Politzer Zsigmond, Budapest, 1897, S. 7.

Reichsrates stattfinden sollte. Das bedeutete einerseits, dass, wenn sie im gegebenen Fall eine Gesetzänderung vorgeschlagen hätten, diese wahrscheinlich Jahre hätte darauf warten müssen und so die Rechtsunsicherheit für längere Zeit erhalten geblieben wäre. Niemand wollte aber den König aufrufen, dass er die Reichsratsangelegenheiten durch Verordnung regeln soll,²⁸ dieses würde nämlich die Anerkennung der Praxis der letzten Jahre bedeuten. Weil der Entwurf von 1843 nicht ohne jegliche Modifizierung angenommen werden konnte, ergab sich daraus, dass die Rückkehr zur Rechtspraxis vor 1848 die alleinige verfassungsmäßige Möglichkeit war.

Die meisten wollten aber nicht auf den Entwurf von 1843 verzichten, so kam die Idee auf, den Entwurf in einer alternativen Form dem Monarchen zur Sanktionierung vorzutragen, bzw. dem Monarchen zu empfehlen, die Gesetze vor 1848 wieder in Kraft zu setzen. Obwohl Ferenc Deák mit dem Beschluss nicht einverstanden war, trug er vor, dass die Aufgabe der Konferenz der Landesrichter die verfassungsmäßige Herstellung der Gesetzgebung ist und somit kann sie keine Empfehlung vortragen, die besagt „das ist eine Idee, wenn es Ihnen nicht gefällt, empfehlen wir die andere“²⁹ – wenn die Teilnehmer seine Stellungnahme nicht unterstützen, müssen sie die Rückstellung der alten Strafordnung empfehlen.

IV. Vorschriften der Provisorischen Gesetzordnungsregeln bezüglich der Strafverfolgung

Die PG befasste sich insgesamt über nur 9 §-en mit Strafrecht, darunter auch hauptsächlich mit der Frage der Strafverfolgung.³⁰ Mit den sachrechtlichen Fragen des Strafrechts beschäftigten sich nur 3 Abschnitte, welche zwei sehr wichtige Grundsätze festgelegt haben. Erstens erklärten sie, dass „kein Unterschied in der Feststellung der Art, der Strafzumessung und dem Ausmaß der Strafe zwischen Adelligen und nicht Adelligen gestellt werden kann, zwischen Adelligen und nicht Adelligen darf nämlich kein Unterschied mehr gesetzt werden.“, d.h., dass auch im Strafrecht die zivilrechtliche Forderung der Gleichheit vor Gesetz deklariert wurde. Als garantierte Regel galt, dass der „nicht Adelige“ zum „Adeligen aufgehoben“ in Zukunft über die gleichen Rechte verfügt. Es regelte die Löschung der Körperstrafen bzw. den Vorbehalt des Unterschiedes zwischen Straftaten und Delikte.

28 Magyarország alaptörvényei közzogi fejtegetésekkel (Verfassungen von Ungarn mit staatsrechtlichen Ausführungen). Geschrieben von: EGY JURISTA. Lauffer und Stolp, Pest, 1861, S. 158-164.

29 Siehe: RÁTH 2/ S. 80-82.

30 RÁTH 1/ S. 248-251.

Auch § 9 formulierte einen äußerst wichtigen Grundsatz, welcher auch im jetzigen Strafrecht aufzufinden ist – namentlich, dass für den Beschuldigten das mildere Strafgesetzbuch angewendet werden soll. Das hat jedoch eine ungewohnte Form erbracht: Die Frage wurde nämlich auf das Verhältnis des österreichischen und des ungarischen Rechts bezogen. Die beiden wurden einander gegenüber gestellt und danach erklärt, dass die ungarischen Gesetze „milder sind“ und somit diesen entsprechend die Urteile gefällt werden müssen (im Fall einer Straftat wie auch bei Delikten).

§ 3-8. beschäftigten sich mit Fragen der Strafprozessordnung, erstens deklarierten sie den Grundsatz bezüglich der Regeln der Verhaftung, Verteidigung, des Rechtsbehelfs usw., dass die für die Adeligen bestimmten Regeln – die viel mehr Garantie beinhalten – für alle Mitbürger maßgebend sein werden. Zweitens verfügten sie über die Neueinführung der summarischen Verfahren, um die Prozesse zu beschleunigen.

V. Zusammenfassung

Wie ersichtlich, war zur Zeit der Konferenz der Landesrichter weder die Sache des Privatrechtes noch das vom Strafrecht geklärt. Zum Schluss können wir feststellen, dass die Mitglieder der Konferenz eine gut begründete, die verfassungsmäßigen Grundsätze respektierende Entscheidung getroffen haben. Als Frage könnte gestellt werden, was passiert wäre, wenn die Konferenz sich anders entscheidet und der Entwurf von 1843 in Kraft getreten wäre? Hätte Franz Josef auch so der PG zugestimmt? Hätte der „stummelhafte“ Reichsrat wegen Unzeitmäßigkeit diesen Teil des Entwurfes abgestimmt? Die Antwort auf diese Fragen bekommen wir wahrscheinlich nie, doch die Debatte selbst zeigt die Wichtigkeit dieser Epoche und der Konferenz der Landesrichter bezüglich der Rechtsentwicklung.

Die Grenzen der Freiheitsentziehung

Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Haftsurrogaten und alternative Sanktionen in dem ungarischen Recht

Dr. Barbara Koósné Mohácsi LL.M. PhD*

Eötvös-Loránd-Universität, Budapest

I. Einführung

Die zwei wichtigsten Bereiche der Beschränkung des persönlichen Freiheitsrechts sind der Strafprozess und der Strafvollzug. Es ist wichtig zu bemerken, dass die Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung von den verschiedenen Rechtsgebieten zerlegt wurden, die persönliche Freiheit und ihre Beschränkung sind einheitliche Begriffe, die in verschiedener Weise auftreten. Der Unterschied ist das Ziel der Freiheitsbeschränkung, und dafür sind der Strafprozess und der Strafvollzug gute Beispiele.¹

Das Ziel der freiheitsentziehenden Maßnahmen ist unterschiedlich abhängig davon, ob sie während des Strafprozesses oder dem Strafvollzug angewandt werden. Die wichtigste auch in den internationalen Dokumenten betonte Anforderung der strafprozessualen Zwangsmaßnahmen ist eben, dass sie nur ausnahmsweise angewandt werden und nicht als präventive Strafen erscheinen dürfen.² Die strafprozessualen Zwangsmaßnahmen beeinträchtigen die Grundrechte der

* Barbara Koósné Mohácsi

ELTE Eötvös-Loránd-Universität, Budapest, Ungarn, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Strafverfahrens- und Vollzugsrecht. ORCID ID: 0000-0002-9609-3007

- 1 ÁRPÁD ERDEI: Mi az igazság? (Was ist Gerechtigkeit?). In: A büntető ítélet igazságtartalma (Die Gerechtigkeitshalt der Strafurteil). Verlag des Ungarischen Staatsanzeigers, Budapest, 2010, S. 17.
- 2 GÁBOR ATTILA TÓTH: A személyi szabadsághoz való jog (Das Recht der Persönlichen Freiheit). In: Az Alkotmány kommentárja (Kommentar zu der Verfassung) II., Századvég, Budapest, 2009, S. 1962.; MIHÁLY TÓTH: A magyar büntetőeljárás az Alkotmánybíróság és az emberi jogi ítélkezés tükrében (Der ungarische Strafprozess in der Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und des EuGH), KJK-Kerszöv, Budapest, 2001, S. 197.; Die Entscheidung des ung. Verfassungsgerichts Nr. 10/2007. (III. 7.) AB, ABH 2007, S. 211.

Angeklagten hinsichtlich der Sicherung der Strafrechtspflege, das primäre Ziel der strafrechtlichen Sanktionen ist jedoch der Schutz der Allgemeinheit.³

Einen wichtigen Schnittpunkt der in der Zielsetzung und Methoden unterschiedlichen Freiheitsentziehungen bildet der Vollzug mit besonderem Hinblick auf den Ort und teilweise ähnliche gesetzliche Regelungen des Vollzugs. Ein anderer Schnittpunkt ist die Frage der Alternativen der Freiheitsentziehung, die eine gute Antwort auf die oben genannten Probleme bedeuten könnte. Das Ziel der Haftalternativen ist das gleiche, die Freiheitsentziehung möglicherweise zu vermeiden, welches Ziel sowohl im Strafprozess als auch im Strafvollzug durchgesetzt werden kann. Als Folge der menschenrechtlichen und technischen Entwicklungen wurden in der letzten Zeit viele neue alternative Institutionen entwickelt.

Der Strafprozess muss die vollständige Aufklärung der Tat und die gerechte Entscheidung sichern. Das Ziel des jeweiligen strafprozessualen Systems ist die Feststellung der materiellen Gerechtigkeit.⁴ Bei der Feststellung der Gerechtigkeit muss die Balance zwischen den staatlichen Strafverfolgungsinteressen und den Grundrechten der im Strafprozess betreffenden Personen, besonders der Angeklagten, ausgestaltet werden. Deshalb hat das Strafverfahren, aus einem anderen Gesichtspunkt betrachtet, grundlegend eine doppelte Aufgabe. Einerseits soll mit der Feststellung der Verantwortung der Angeklagten der Schutz und die Sicherheit der Allgemeinheit gesichert werden. Das ist die präventive Funktion des Strafverfahrens, Schutz der Gesellschaft nicht nur gegen die schon begangenen, sondern auch gegen die zukünftigen Verbrechen. Andererseits muss neben der Sicherung der Unschuldsvermutung auch in dem Strafverfahren garantiert werden, dass die Grundrechtsbeschränkungen, besonders die Beschränkung der persönlichen Freiheit, nur dann durchgeführt werden können, wenn sie unbedingt nötig sind. Unter diesem Aspekt ist der Schutz der persönlichen Freiheit eine grundlegende Aufgabe des Strafverfahrens, welche in einem Rechtsstaat für den Angeklagten, wie für jedermann, garantiert werden muss.

Das Recht der persönlichen Freiheit ist eines der ältesten Grundrechte, der Schutz der persönlichen Freiheit ist eng verbunden mit der Entwicklung der Menschenrechte. Die völkerrechtlichen Dokumente nach dem Zweiten Weltkrieg erwähnten die persönliche Freiheit unter den ersten Freiheitsrechten, was auch ein Beweis für die Priorität der persönlichen Freiheit ist. Demzufolge wurde der Anspruch auf den Schutz der Grundrechte, besonders der persönlichen Freiheit der Angeklagten in dem Strafverfahren artikuliert. Die Alternati-

3 TIBOR KIRÁLY: Büntetőeljárás jog (Strafprozessrecht). 4. Au., Osiris, Budapest, S. 280.

4 FLÓRIÁN TREMMEL: Magyar büntetőeljárás (Ungarischer Strafprozess). Dialóg Campus, Budapest-Pécs, 2001, S. 35.

ven der Freiheitsentziehungen haben auch viele rechtsgeschichtliche Vorfälle, ändern sich kontinuierlich und haben eine immer größere Bedeutung.

Das Recht der persönlichen Freiheit kann schon während des Strafverfahrens und später in dem Strafvollzug beschränkt und entzogen werden. Die wachsende Bedeutung des Rechts der persönlichen Freiheit hängt nicht nur mit der internationalen Anerkennung der Menschenrechte zusammen, sondern es war auch eine Forderung des akkusatorischen Strafverfahrens, das zum Grundsatz der Waffengleichheit beigetragen hat. Die wichtige Rolle des Rechts der persönlichen Freiheit zeigt auch, dass die detaillierten Regelungen der Beschränkungsmöglichkeiten neben dem Grundrechtsschutz auch in den nationalen Verfassungen erschienen sind. Das ungarische Grundgesetz enthält die wichtigsten Garantien der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, die den Richtervorbehalt, die Benachrichtigungspflicht und die richterliche Überprüfung der Haft sichern.

Die Angeklagten haben das Recht auf eine persönliche Freiheit während des ganzen Strafverfahrens, aber das kann in manchen, durch das Gesetz bestimmten Fällen, beschränkt werden. Im Folgenden werden zwei größere Fallgruppen der Freiheitsbeschränkungen bzw. Freiheitsentziehungen, die freiheitsbeschränkenden strafprozessualen Zwangsmaßnahmen, mit besonderem Hinblick auf die Untersuchungshaft und die mögliche strafrechtliche Sanktion, die Freiheitsstrafe, näher untersucht.

II. Die „klassischen“ freiheitsentziehenden strafprozessualen Zwangsmaßnahmen

Die strafprozessualen Zwangsmaßnahmen beschränken die Grundrechte der Betroffenen, um die Strafrechtspflege zu sichern. Das primäre Ziel der freiheitsbeschränkenden strafprozessualen Zwangsmaßnahmen ist die Sicherung der Anwesenheit der Angeklagten in dem Strafverfahren.⁵ Eine wichtige Garantie des Schutzes der persönlichen Freiheit ist, dass die freiheitsbeschränkenden Zwangsmaßnahmen – im Prinzip – ausschließlich von dem Richter angeordnet werden dürfen.⁶

Die vorläufige Freiheitsentziehung der Angeklagten wird für kürzere Dauer durch die vorläufige Festnahme, für längere Dauer durch die Untersuchungshaft, durchgeführt. Die kurze vorläufige Freiheitsentziehung bedarf keiner

5 ÁKOS FARKAS – ERIKA RÓTH: A büntetőeljárás (Der Strafprozess). Complex, Budapest, 2007, S. 146.

6 Ung. Grundgesetz Art. IV. Abs. 3.

gerichtlichen Anordnung. Zum Beispiel, wenn jemand an frischer Tat ertappt oder verfolgt wird, ist es ausdrücklich nötig, dass die Behörden unverzüglich die Festnahme durchführen können, weil in diesem Fall die Verzögerung bei der Erlangung der richterlichen Anordnung nicht dem Interesse der erfolgreichen Strafverfolgung dienen würde. Die vorläufige Festnahme ist der „Vorraum“ der späteren mutmaßlichen längeren Freiheitsentziehung, die in erster Linie der Entscheidung über die Notwendigkeit der Haft der „hinreichend verdächtigten“ Personen oder der Sicherung ihrer Anwesenheit in anderen Formen dient.⁷ Eine bekannte Sonderform der kurzfristigen Freiheitsentziehung ist die Hauptverhandlungshaft, die speziell die Anwesenheit der Angeklagten sichern soll.

Die längere Freiheitsentziehung, die Untersuchungshaft, darf nur ausnahmsweise und ausschließlich mit richterlicher Anordnung angewandt werden, weil der Angeklagte in dem Strafverfahren im Prinzip das Recht hat, sich auf freiem Fuß zu verteidigen. Allgemeine Voraussetzung der Freiheitsentziehung vor dem rechtskräftigen Urteil ist, dass sie nicht als präventive Strafe erscheinen darf.⁸ Bei der Anordnung, Aufrechterhaltung und beim Vollzug muss der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden. Die persönliche Freiheit der Angeklagten kann durch den Richter bei einem gewissen Grad des Verdachts allgemein mit einer die Freiheitsstrafe bedrohten Straftaten entzogen werden. Zur Anordnung der Zwangsmaßnahmen sind auch noch die sog. speziellen Haftvoraussetzungen erforderlich. Solche Haftvoraussetzungen sind die Flucht oder die Fluchtgefahr, die Verdunkelungs- und die Wiederholungsgefahr. Ein Abwägungskriterium ist noch die Tatschwere, aber sie allein kann kein Grund für die Verhaftung der Angeklagten sein.⁹

Eine wichtige Garantie des Rechts der persönlichen Freiheit ist die detaillierte gesetzliche Regelung der Haftdauer der freiheitsentziehenden Zwangsmaßnahmen. Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass die Haft je kürzer Zeit dauern soll, doch bestimmte Bedingungen können die längere Freiheitsentziehung rechtfertigen. Das Strafprozessgesetz regelt, wann und welche (höhere) Gerichte über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entscheiden. Eine Lösungsmöglichkeit ist, wenn das Gesetz die absolute Höchstdauer der Untersuchungshaft fixiert, sogar in Bezug auf die Strafframen. Eine andere Möglichkeit ist, wenn

7 ÁKOS FARKAS – ERIKA RÓTH: A büntetőeljárás (Der Strafprozess). Complex, Budapest, 2007, S. 150.; KATALIN HOLÉ – ERZSÉBET KADLÓT: A büntetőeljárásról szóló 1998. évi XIX. törvény magyarázata (Kommentar zum Gesetz Nr. XIX. vom 1998 über dem Strafprozess) II., Verlag des Ungarischen Staatsanzeigers, Budapest, 2008, S. 490-498.

8 Die Entscheidung des ung. Verfassungsgerichts Nr. 26/1999. (IX. 8.) AB.

9 CSONGOR HERKE: A letartóztatás (Die Festnahme). Dialóg Campus, Budapest-Pécs, 2002, S. 58.; ÁKOS FARKAS – ERIKA RÓTH: A büntetőeljárás (Der Strafprozess). Complex, Budapest, 2007, S. 154.; FLÓRIÁN TREMMEL: Magyar büntetőeljárás (Ungarischer Strafprozess). Dialóg Campus, Budapest-Pécs, 2001, S. 304-305.

das Gesetz die allgemeine Höchstdauer festlegt, und eng begrenzte Ausnahmen ermöglicht. Das Ziel beider Lösungsmöglichkeiten ist – im Einklang mit anderen Gesetzbestimmungen – die Verkürzung der Dauer der Freiheitsentziehung. Der ungarische Gesetzgeber kombinierte die zwei Lösungsmöglichkeiten. Die allgemeine Höchstdauer der Untersuchungshaft beträgt drei Jahre, und es gibt enge Maßnahmen. Daneben muss beachtet werden, dass es eine absolute Höchstdauer (1-3 Jahre) in Bezug auf den Strafrahmen gibt.¹⁰

Die wichtigste verfassungsrechtliche Garantie des Rechts der persönlichen Freiheit ist die Pflicht der Richter, immer, bei allen Haftbedingungen zu untersuchen, ob ein Haftsurrogat statt der Freiheitsentziehung angewandt werden kann. Wenn das mit der Freiheitsbeschränkung gewünschte Ziel auch anders erreichbar wäre, wäre die Anordnung der Haftalternativen statt der Verhaftung der Angeklagten möglich. Die Haftsurrogate bedeuten keine Freiheitsentziehung, sondern „nur“ maximal – und das auch nicht immer – eine Freiheitsbeschränkung.

III. Die Freiheitsstrafe als freiheitsentziehende strafrechtliche Sanktion

Neben den strafprozessualen freiheitsentziehenden Zwangsmaßnahmen bedeutet die Freiheitsstrafe auch Freiheitsentziehung. Für ihr Verhältnis zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen ist charakteristisch, dass die Dauer der strafprozessualen Zwangsmaßnahmen in die Dauer der Freiheitsstrafe mitgerechnet werden muss. Diese Bestimmung schützt eindeutig den Angeklagten. Die Freiheitsstrafe steht an der Spitze des rechtsstaatlichen Strafsystems, deren Ziele die Resozialisierung und Wiedereingliederung der Häftlinge in die Gesellschaft in Zusammenarbeit der Strafen und der Erziehung sind. Die strengste Form, die lebenslange Freiheitsstrafe, war seit mehreren Jahrhunderten Teil des Strafsystems, aber das war unterschiedlich, ob sie einen definierten Zeitraum bedeutete, oder in der Tat bis zum Lebensende dauerte. Die echte bis zum Lebensende dauernde Freiheitsstrafe wird in den europäischen Rechtsordnungen in den Hintergrund gedrängt. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die echte lebenslange Freiheitsstrafe für verfassungswidrig, weil die Menschenwürde verletzt wird, wenn der Gefangene keine realistische Chance hat, irgendwann freigelassen zu werden.¹¹ Allerdings existiert in Ungarn die echte lebenslange Freiheitsstrafe

10 TIBOR KIRÁLY: Bűntetőeljárás jog (Strafprozessrecht). 4. Au., Osiris, Budapest, S. 309. ; Ung. StPO § 131. § Abs. 1, 4-5, § 132; KATALIN HOLÉ – ERZSÉBET KADLÓT: A bűntetőeljárásról szóló 1998. évi XIX. törvény magyarázata (Kommentar zum Gesetz Nr. XIX. vom 1998 über dem Strafprozess) II., Verlag des Ungarischen Staatsanzeigers, Budapest, 2008, S. 525.

11 1 BvL 14/76 vom 21. 06. 1977, BVerfGE 45, 239.

nicht mehr, sondern ihre Anwendung wurde um das sog. „three-strikes“ Gesetz erweitert. Ein Teil dieses Gesetzes über die echte lebenslange Freiheitsstrafe im Fall der Konkurrenz wurde von dem Verfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt und außer Kraft gesetzt.¹² Die Regelungen der echt bis zum Lebensende dauernden Freiheitsstrafe wurde vom Verfassungsgericht nicht inhaltlich, sondern nur formell untersucht.¹³

Wegen des freiheitsbeschränkenden Charakters kann die Freiheitsstrafe nur als „ultima ratio“ angeordnet werden, also nur, wenn keine andere Sanktion mehr zur Verfügung steht. Es gibt zwei herrschende Tendenzen in Bezug auf die Freiheitsstrafe. Die eine ist die Verschärfung gegen die besonders schweren und rückfälligen Straftäter. Dagegen gibt es eine andere Tendenz, nämlich das Ziel der Verringerung der Zahl der Gefangenen. Die erste Tendenz war seit langem eine wichtige Zielsetzung der Kriminalpolitik, welche auch durch die steigende Zahl und die Dauer der Freiheitsstrafe auf der ganzen Welt bewiesen wurde. Zur Reduzierung der Überfüllung der Gefängnisse wurden viele mögliche Lösungen gefunden. In einigen Ländern wurde die Zahl der Plätze durch Gefängnisbauprojekte erhöht, in anderen Ländern hat es in bestehenden Institutionen mehr Gefangene als freie Plätze gegeben. Eine andere Lösung wäre die jüngere zweite Tendenz, nämlich statt Inhaftierung, die Zahl der alternativen Sanktionen zu steigern, deren Ziel es ist, die Zahl der Gefangenen zu reduzieren.¹⁴

Dogmatisch wären zwei Wege möglich, die Erweiterung der Vollzugsmethoden der Freiheitsstrafe (zum Beispiel Strafaussetzung zur Bewährung und Strafaussetzung zur Bewährung zum Teil); oder die Entwicklung unabhängiger nicht freiheitsentziehender Sanktionen (zum Beispiel gemeinnützige Arbeit oder andere Überwachungsmaßnahmen).

IV. Reduzierung der Freiheitsentziehungen in dem Strafverfahren und in dem Strafvollzug

Die Freiheitsentziehung kann mit Hilfe der Alternativen sowohl in dem Strafverfahren als auch in dem Strafvollzug reduziert werden. Die Zahl der Alternativen – in Bezug auf die historische Entwicklung – wächst ständig, was auch auf die (internationalen) Rechtsentwicklungen und die Modernisierung der technischen und technologischen Lösungen zurückgeführt werden kann.

12 Die Entscheidung des Ung. Verfassungsgerichts Nr. 23/2014. (VII. 15.) AB.

13 Die Entscheidung des Ung. Verfassungsgerichts Nr. 3013/2015. (I. 27.) AB.

14 WERNER NICKOLAI – RICHARD REINDL: Lebenslänglich. Zur Diskussion um die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, Lambertus, Freiburg, 1993, S. 28.

Im ungarischen Strafprozessrecht sind die Haftalternativen als selbstständige Zwangsmaßnahmen geregelt. Der Freiheitsentziehung folgende nächste Stufen sind die verschiedenen Freiheitsbeschränkungen. Der Hausarrest ist die strengste Form, wenn der Angeklagte das Haus oder einen verschlossenen Raum nicht verlassen darf.¹⁵ Bei der milderen Aufenthaltsbeschränkung ist es verboten, die festgestellte Stadt oder das Dorf zu verlassen. Das mildeste Haftsurrogat ist die Sicherheitsleistung, die eigentlich keine Freiheitsbeschränkung mehr bedeutet.¹⁶ In der Praxis können die drei Alternativen miteinander oder mit anderen Maßnahmen (z. B. Meldepflicht) kombiniert werden. Die technische Entwicklung hat die elektronisch kontrollierte Variante der Haftalternativen ermöglicht. Die sog. elektronische Fußfessel hat viele Einsatzmöglichkeiten. Nach dem geltenden Recht kann sowohl der Hausarrest als auch die Aufenthaltsbeschränkung mit der Zustimmung der Angeklagten elektronisch überwacht werden. Electronic Monitoring könnte aber auch als eigenständige Zwangsmaßnahme angewandt werden. Die elektronische Überwachung kann zum Beispiel auch als Alternative der Freiheitsstrafe betrachtet werden.

Bei Rollen und Positionen der alternativen Sanktionen im Strafsystem entsteht das Dilemma, ob die als Vollzugsmethoden der Freiheitsstrafe oder als eigenständige Sanktionen geregelt werden müssen. Die besten Alternativen könnten die Strafaussetzung zur Bewährung oder die Strafaussetzung zur Bewährung zum Teil sein.¹⁷ Diese wurden auf dieselbe Weise als Vollzugsmethoden und nicht als Sanktion behandelt. Die Strafaussetzung zur Bewährung zum Teil ist jetzt außer Kraft gesetzt, weil die Gesellschaft diese nicht als eine Strafe anerkannt hat, und die Richter haben äußerst selten zu dieser Strafe Urteile gefällt. Eine neue alternative Sanktion könnte die bei den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen erwähnte elektronische Überwachung sein. Sie existiert als Sanktion nur in einigen Ländern und wird bei einer besonderen Gruppe der Straftäter angewandt. Ihr wichtigster Vorteil ist neben dem Kostenvorteil, dass es keine Freiheitsentziehung bedeutet.

15 KATALIN HOLÉ – ERZSÉBET KADLÓT: A büntetőeljárásról szóló 1998. évi XIX. törvény magyarázata (Kommentar zum Gesetz Nr. XIX. vom 1998 über dem Strafprozess) II., Verlag des Ungarischen Staatsanzeigers, Budapest, 2008, S. 559.

16 Ung. StPO § 137 Abs. 3, § 138 Abs. 4.

17 KLÁRA KEREZSI: Kontroll vagy támogatás: az alternatív szankciók dilemmája (Kontroll oder Unterstützung: Dilemma der alternativen Sanktionen) Complex, Budapest, 2006, S. 207-209.; ÁGNES BALOGH – MIHÁLY TÓTH: Magyar büntetőjog. Általános rész (Ungarisches Strafrecht. Allgemeiner Teil). Osiris, Budapest, 2010, S. 345.

V. Konklusion

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Tendenz zur Reduzierung der Entziehung der persönlichen Freiheit immer stärker wird und die Zahl der Maßnahmen, die „nur“ eine Beschränkung der persönlichen Freiheit bedeuten, zunimmt. Die Erhebung der Zahl der alternativen Rechtsinstitutionen hilft dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zur Geltung zu kommen, weil eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung stehen, mit welchen die Richter die Anordnung der Haft vermeiden können.

Wenn sich in den einzelnen Ländern ähnliche Lösungen entwickeln, um die Freiheitsentziehung zu ersetzen, bedeutet es einen eindeutigen Vorteil für die – insbesondere ausländischen – Angeklagten. Die Internationalisierung des Strafverfahrens und des Strafvollzugs ist eine inhärente Folge der grenzüberschreitenden Kriminalität. Mit den neuen Phänomenen entwickelte sich eine Situation, dass es keine Garantie mehr gibt, dass sie am besten auf nationaler Ebene behandelt werden können. Es ist daher greifbar, dass die Notwendigkeit der Intervention der Europäischen Union auch in dem Bereich des Strafrechts verstärkt wurde.

Die Europäische Union hatte damals keine Kompetenz zum Erlass strafprozessualer und strafrechtlicher Regelungen, aber das bedeutete nicht, dass das Europarecht keine Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen hatte. Der Gerichtshof der Europäischen Union machte deutlich, dass die nationalen strafrechtlichen Gesetzgebungen nicht das Recht der Union beschränken dürfen, und das Diskriminierungsverbot muss auch in dem Strafverfahren respektiert werden. Mit weiteren Formen der strafrechtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit wird – basierend auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung – die EU den mit dem Vertrag von Amsterdam gezielten „Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts“ erreichen.¹⁸

Die Freiheitsentziehungen der Angeklagten in dem Strafverfahren und Strafvollzug sowie die alternativen Sanktionen waren lange Zeit außerhalb der strafrechtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit. Doch mit der Internationalisierung der Kriminalität kam der Bedarf auf, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Sanktionen zu ermöglichen. 2008 wurde ein Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen auf Initiative von

18 KRISZTINA KARSAI: A kölcsönös elismerés elve (Prinzip der Gegenseitigen Anerkennung) in: Az Európai Bűntetőjog Kézikönyve (Handbuch des Europäischen Strafrechts) (FERENC KONDOROSI – KATALIN LIGETI), Verlag des Ungarischen Staatsanzeigers, Budapest, 2008, S. 149-157.

Deutschland und Frankreich angenommen.¹⁹ Dessen Ziel war die Überwachung der nicht freiheitsentziehenden Sanktionen und Maßnahmen neben der Freiheitsstrafe auch dann, wenn der Angeklagte keinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort in dem Staat hat, wo die Strafe verhängt wurde. Der europäische Rechtsakt beruhte darauf, dass es verschiedene Arten von alternativen Sanktionen gab, die in allen Mitgliedstaaten bekannt waren und angewandt wurden. Im Rahmenbeschluss wurde auch betont, dass die elektronische Überwachung der alternativen Sanktionen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften verwendet werden kann. Gegenüber den früheren Dokumenten definierte der Rahmenbeschluss, was als alternative Sanktion betrachtet wird.

Ein Jahr später wurde der Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft angenommen.²⁰ Auf EU-Ebene gab es zwei Hauptprobleme in Bezug auf die Untersuchungshaft. Das eine war die Überfüllung der Gefängnisse, das andere, dass die freiheitsentziehenden Zwangsmaßnahmen gegen Ausländer häufiger angeordnet wurden, wobei bei denselben Voraussetzungen gegen die eigenen Staatsbürger eher die Haftalternativen angewandt wurden. Das Ziel des mit dem Rahmenbeschluss eingeführten neuen Mittels war der Vollzug der nicht freiheitsentziehenden alternativen Überwachungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat. Die gegenseitige Anerkennung der Haftalternativen könnte das gleiche Grundrechtsschutzniveau, die Verringerung der Fluchtgefahr und die Verminderung der Prozesskosten gewährleisten.²¹

Die theoretische und praktische Bedeutung der Haftalternativen ist deshalb groß, weil damit die Balance zwischen den Prozessinteressen und dem Schutz des Grundrechts der persönlichen Freiheit gewährleistet werden können. Es ist fraglich, welches Regelungsmodell wirksamer ist, die Feststellung der breiten Skala der Haftalternativen oder wenn der Gesetzgeber nicht die Rahmenbedingungen der möglichen Alternativen beschränken will. Eine mögliche Lösung wäre, wenn das Gericht in einem bestimmten Rahmen eine Ermächtigung bekommen würde, die verschiedenen Maßnahmen zu kombinieren, damit die Zahl der Alternativen ansteigen könnte. In der Praxis könnte die wirkliche Geltung der Haftsurrogate gefördert werden, die den Schutz des Rechts der persönlichen Freiheit noch besser unterstützen kann.

19 Rahmenbeschluss 2008/947/JI. des Rates vom 27. November 2008, L 337, 16. 12. 2008, S. 102-122.

20 Rahmenbeschluss 2009/829/JI. des Rates vom 23. Oktober 2009, L 294., 11. 11. 2009, S. 20-40.

21 Comission Staff Working Paper, Annex to the Green Paper on mutual recognition of non-custodial pre-trial supervision measures, Brussels, 17. 08. 2004, SEC(2004)1046. 30-31.

Rechte der Gefangenen gemäß der Empfehlung von 1843

Dr. Eszter Losonczy*

Eötvös-Loránd-Universität, Budapest

I. Umstände der Herstellung der Empfehlung

Mit seinem Werk eröffnete John Howard am Ende des 18. Jahrhunderts eine neue Dimension in den Überlegungen bezüglich der Gefängnisse. Er deutete darauf hin, dass neben den unmenschlichen Umständen in den Gefängnissen die Freiheitsstrafe keine wirklichen Ziele erreichen kann, weshalb eine gründliche Modernisierung nötig ist. Es sollten Institutionen erstellt werden, wo die geistige Entwicklung, die Ausübung des Glaubens und die Gewohnheit zur Arbeit bezüglich der Gefangenen beachtet werden. Danach wurden europaweit Empfehlungen über die Verbesserung und Änderung des Strafvollzugs vorgebracht. Anfang der 1840-er Jahre wurde der Einfluss der Bewegung zur Verbesserung der Gefängnisse in unserer Heimat auch stärker. Grundlage hierfür war der Gedanke, dass trotz Freiheitsstrafe bestimmte grundsätzliche Menschenrechte respektiert werden müssen: namentlich das Recht auf Menschenwürde. Die für die Freiheit und Menschenwürde kämpfenden Vertreter der liberalen Ideen betrachteten den menschenwidrigen Strafvollzug als Symbol des Regimes, wogegen sie stark auftreten wollten. Ihre Ziele waren, dass die Strafe keine körperliche Demütigung bedeute; dass die Unterbringung der Gefangenen sauber und geordnet sein soll, bzw. ihre Versorgung, Krankenpflege und Gesundheitspflege gesichert sein soll.¹ Sie wollten erreichen, dass die vorhandenen, auf feudaler Basis funktionierenden Verliese gesperrt und gemäß den westlichen Modellen neugebaut werden.

* Eszter Losonczy

ELTE Eötvös-Loránd-Universität, Budapest, Ungarn, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte. ORCID ID: 0000-0001-6800-1761

1 BARNÁ MEZEY: A büntetőjogi felelősségrevonás intézményi háttérének kialakítása a 18-19. században: Az önálló magyar büntetésvégrehajtási jogi és szervezeti kereteinek kiépítése (Ausarbeitung der Hintergründe der institutionellen Strafverfolgung im 18-19. Jahrhundert: Aufstellung der juristischen und organisatorischen Rahmen des selbständigen ungarischen Strafvollzugs). OTKA, Budapest, 1990, S. 40.

In diesem Geiste hat das durch das Landesgremium aufgestellte Komitee zur Erstellung eines „Straf- und Besserungssystems“ 1842 mit seiner Arbeit begonnen. Aufgabe des Komitees war, die Erstellung eines auf ausländischen Beispielen beruhenden Entwurfs über die Aufstellung der Gefängnisse, deren Verwaltung und über die Sicherung der Bau- und Betriebskosten, welche den ungarischen Verhältnissen angepasst ist. Gemäß des Auftrags musste dieser Entwurf auf dem Strafantwurf basieren, welcher durch den Ausschuss gewählt vom Reichsrat im Jahre 1827 ausgearbeitet wurde und es musste überprüft werden, welche Regeln verbessert, vervollkommen werden müssen. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs von 1843 wurde entschieden, den Entwurf von 1827 zu vernachlässigen, denn der Strafvollzug sollte grundsätzlich auf eine neue Basis gestellt werden. Die erste Frage des Komitees, worüber entschieden werden musste, war, welches Gefängnis-System in unserer Heimat etabliert werden soll. Es entwickelte sich eine hitzige Debatte bezüglich der Wahl zwischen dem Schweigesystem und dem Isolierungssystem. Die Unterschiede zwischen den zwei Systemen bestimmen grundsätzlich den Alltag und den Umgang mit den Gefangenen; im Fall des Isolierungssystems verbüßen die Gefangenen ihre Strafe in völliger Einsamkeit. Im Schweigesystem dagegen arbeiten sie zusammen mit ihren Mitgefangenen, dürfen aber keinen Kontakt zu ihnen haben. Der Grundsatz des Isolierungssystems beruht auf der religiösen Ideologie, dass die Strafe die Buße für die begangene Straftat ist. Die vollkommene Isolierung ist nötig, dass der Gefangene in sich kehren und geistig rein werden kann. Das Schweigesystem wollte deren Nachteile dadurch beheben, dass die Gefangenen nur über die Nacht getrennt waren. Die Ersteller der Entwürfe benannten Vorteile der Systeme, dachten auch daran, beide parallel einzusetzen (es wäre ein anderes System in den Amtsgefängnissen und den Bezirksgefängnissen gewesen), aber zum Schluss wurde im Interesse die Einheitlichkeit des Isolierungssystems angenommen. Die Empfehlung wollte eine mildere Form des Isolierungssystems einführen, dass nämlich der Verurteilte drei Monate lang in der Haftanstalt isoliert wird und danach die Möglichkeit bekommt, Kontakt zum Personal und zum Seelsorger aufzunehmen. Zur Sicherung der geistigen und körperlichen Gesundheit waren der Gefängnisarzt und der Seelsorger verpflichtet, alle Gefangenen einmal in der Woche zu besuchen. Die Verurteilten wären also nur voneinander bzw. von den Personen außerhalb der Anstalt isoliert gewesen, hätten aber nicht völlig einsam sein müssen.

II. Rechte und Verpflichtungen der Gefangenen

Der Umgang mit den Gefangenen, ihre Rechte und die zu leistenden Verpflichtungen hängen zum Teil davon ab, in welcher Phase des Prozesses der Beschul-

digte – „Beklagte, die eingesperrt werden müssen“ oder der Verurteilte, sich befinden: Darunter gab es Unterschiede zwischen einfacher Inhaftierung bzw. Verurteilten mit Strafvollzug im Bezirks- oder Amtsgefängnis. Die Verurteilten wurden mit Rücksicht auf die Dauer ihrer Haft entweder im Bezirksgefängnis oder wenn die Strafe weniger als sechs Monate war, im Amtsgefängnis, untergebracht.

	Beklagte die eingesperrt werden müssen	zur einfachen Inhaftierung Verurteilte	Amtsgefängnis	Bezirksgefängnis
Kleidung	eigene Kleidung, ausnahmsweise sichert sie die Anstalt	eigene Kleidung, ausnahmsweise sichert sie die Anstalt	sichert die Anstalt einheitlich	sichert die Anstalt einheitlich
Versorgung	darf sich selber versorgen	darf sich selber versorgen	sichert die Anstalt einheitlich	sichert die Anstalt einheitlich
Kontaktpflege	mit Genehmigung des Strafuntersuchers	mit Genehmigung des Direktors	Besuch nur ausnahmsweise	Besuch nur ausnahmsweise
Freigang	nach Vorschrift vom Gefängnisarzt	nach Vorschrift vom Gefängnisarzt	nach Vorschrift vom Gefängnisarzt	zweimal eine Stunde pro Woche
Beschäftigung	freiwillig	Urteil kann es zur Pflicht machen	Pflicht	Pflicht

Mit den Beklagten, die eingesperrt werden mussten, war der Umgang am nachsichtsvollsten und gemäß ihrer Prozessposition verfügten sie über die meisten Rechte. Der erste deutliche Unterschied war, dass sie ihre eigene Kleidung tragen durften – die Anstalt sicherte ihnen Kleidung nur, wenn ihre eigene nicht geeignet war. Bezüglich der Versorgung formulierten sie auch sehr nachsichtsvoll: wenn sie die Möglichkeit hatten, konnten sie sich unter gewissen Einschränkungen selber versorgen.

Besuch konnte nur unter bestimmten Bedingungen empfangen werden – und zwar nur die vom Richter genehmigten Personen. Bezüglich des Freigangs an der frischen Luft deutet der Vorschlag auf die Regeln des Amtsgefängnisses, wobei nach Vorschrift des Gefängnisarztes die Gefangenen eine Stunde pro Tag spazieren durften. In ihrer Freizeit war es ihnen erlaubt zu lesen, sie konnten sich auf eigene Kosten Werke über Moral und Wissenschaft, bzw. Zeitschriften besorgen und durften in ihren Zellen zeichnen oder malen. Die Teilnahme an der Arbeit war freiwillig, sie waren aber verpflichtet, an den Gottesdiensten dabei zu sein.

Die meisten Rechte und Verpflichtungen der Gefangenen in einfacher Haft waren dieselben wie von den Beklagten, die eingesperrt werden mussten: gleiche Regeln galten für die Kleidung, Versorgung und den Freigang an der fri-

schen Luft. Die Empfehlung berechtigte sie auch zum Empfang von Besuchern, diese wurden aber von der Direktion individuell genehmigt.² Der Empfang von Besuchern wurde in jedem Fall tagsüber mit Rücksicht auf Ruhe und Ordnung genehmigt. Zudem waren die Gefangenen berechtigt, durch Briefwechsel zu kommunizieren.³ Eine Hauptregel war, dass es auch für sie keine Pflicht war, an der Arbeit teilzunehmen, durch das Urteil aber konnte der Richter z.B. bezüglich der Versorgung oder der Lebensordnung weitere Einschränkungen vorschreiben bzw. sie zur Arbeit verpflichten.⁴

Im Amts- und Bezirksgefängnis waren die Gefangenen an strengere Regeln gebunden. Die Umgangsweise mit den Gefangenen in diesen Anstalten folgte dem Grundsatz: für gleiche Straftat gilt gleiche Strafe. Demzufolge wurde eine einheitliche Kleidung vorgeschrieben, ihre Versorgung wurde nur von der Anstalt gesichert, deswegen konnte keiner der Gefangenen auf eigene Kosten mehr oder eine andere Versorgung bekommen als die Anderen.⁵

Die Kontaktpflege mit der Außenwelt wurde stark beschränkt: mit den Angehörigen hatten sie ausschließlich Briefkontakt, dieser wäre aber nur im Amtsgefängnis möglich gewesen, denn in den Bezirksgefängnissen war der Briefkontakt im Interesse der völligen Isolierung absolut verboten. Der Empfang von Besuchern war in Ausnahmefällen auf Anraten des Gefängnisarztes für die Totkranken genehmigt. Freigang an der frischen Luft war gemäß den Vorschriften in den Amtsgefängnissen geregelt. In den Bezirksgefängnissen bedeuteten aber die zwei Stunden Freigang pro Woche am dafür eingerichteten Tummelplatz im Gegensatz zu den bisherigen Regeln einen Fortschritt. Den Gefangenen war jeglicher Kontakt zueinander verboten. Um dieses zu sichern, mussten sie beim Spazieren eine Kapuze über den Kopf ziehen.⁶

Unter den Verpflichtungen war am meisten maßgebend, dass alle gemäß ihrer Möglichkeiten und ihrem Beruf arbeiten mussten. Wer keinen Beruf hatte, wurde zum Erlernen einer Gewerbetätigkeit verpflichtet. Für die erteilte Arbeit wurde Lohn bezahlt, deren 4/5 Teil der Anstalt zukam, der Rest wurde nach Freilassung dem Gefangenen übergeben.⁷

2 1843. évi javaslat a börtön-rendszerről (Die Empfehlung von 1843 zum Gefängnisssystem). 34. §

3 1843. évi javaslat a börtön-rendszerről (Die Empfehlung von 1843 zum Gefängnisssystem). 35. §

4 1843. évi javaslat a börtön-rendszerről (Die Empfehlung von 1843 zum Gefängnisssystem). 31-32. §§

5 1843. évi javaslat a börtön-rendszerről (Die Empfehlung von 1843 zum Gefängnisssystem). 48-52. §§

6 JÁNOS VARGA: Deák Ferenc és az első magyar polgári büntetőrendszer tervezete (Ferenc Deák und der Entwurf der ersten zivilen Straforganisation). In: Zalaer Sammlung (Zalai Gyűjtemény). Nr. 15., Zalaegerszeg, 1980, S. 48.

7 VARGA 1980 S. 48.

Der Besserung der Gefangenen diene neben der Arbeit auch die Seelsorge: Die Erziehung sollte durch die obligatorischen Gottesdienstbesuche gesichert werden. Die Empfehlung deklarierte, für alle einen Seelsorger der eigenen Religion zu stellen. Bei der Aufnahme in die Anstalt musste jeder Gefangene anhand der Hausordnung über seine Rechte und Pflichten informiert werden. Bestimmte Regeln des Gesetzes mussten in gedruckter Form an der Zellenwand ausgehängt werden. Denen, die nicht lesen konnten, mussten die wichtigsten Regeln einmal pro Monat erklärt werden.⁸

III. Regeln für das Personal der Anstalt

In der Empfehlung wurde nicht nur der Umgang mit den Gefangenen detailliert dargelegt, sondern um jeglichen Missbrauch zu vermeiden, wurden auch die Rechte und Pflichten des Personals geregelt. Pflicht der Direktion war es, die Gefangenen so zu beschäftigen bzw. die erstellten Produkte so zu verkaufen, dass dadurch das höchst mögliche Einkommen gesichert war. Die Gefangenen konnten nur mit Genehmigung des Amtes zum Arbeitgeber geschickt werden, der den höchsten Lohn bezahlte. Die Summe, auf die die Entlassenen ein Anrecht hatten, durfte weder vom Direktor noch vom Personal ausgeliehen werden, sondern musste zur Verzinsung jährlich in der nächsten Sparkasse einbezahlt werden. Die Empfehlung erklärte, dass in keiner Anstalt gegen die Regeln bezüglich der Versorgung und der Arbeit verstoßen werden kann, bzw., dass kein Gefangener für Privatdienste angestellt werden darf. Niemand vom Personal durfte Geschenke oder sonstige Zuweisungen von den Gefangenen oder deren Angehörigen annehmen.⁹ Die Forderung zur menschlichen Behandlung hat sich auch in der Empfehlung merkbar gemacht, nachdem das Personal verpflichtet wurde, respektvoll mit den Gefangenen umzugehen, und ihre Maßnahmen durften nicht auf die Demütigung oder Erniedrigung der Gefangenen ausgerichtet sein.

IV. Disziplinarhaftung der Gefangenen

Zur Vermeidung des Missbrauchs bei Strafzumessungen in der Anstalt wurde die Disziplinarhaftung gegen die Störenfriede detailliert ausgearbeitet. Folgende Verhaltensweisen wurden hervorgehoben, welche mit Disziplinarstrafen zu belegen waren:

8 1843. évi javaslat a börtön-rendszerről (Die Empfehlung von 1843 zum Gefängnisssystem). 6. §

9 VARGA 1980 S. 51.

- Verstoß gegen die Ordnung durch Gepolter und Lärm,
- Nichtverrichtung der Arbeit,
- Beschädigung der Einrichtung der Anstalt,
- Ungehorsam gegenüber den Anweisungen des Personals oder Miss-
handlung des Personals,
- verbotener Kontakt zu anderen Gefangenen,
- Flucht oder Fluchtversuch

Die Strafe wurde je nach Schwierigkeitsgrad und Wiederholung des Falles bestimmt. Diese waren Rüge oder Entzug des Hauptgerichtes oder des Bettes als Folter, bzw. maximal 30 Tage in einer Dunkelzelle. Als Fortschritt galt jedoch, dass es keine Leibesstrafe mehr gab. Zur Durchführung der Disziplinarverfahren war das vom Personal erstellte Gericht berechtigt, wo auch der Haupt-, und Vizedirektor bzw. der Notar und eine bestimmte Anzahl rechtschaffener Mitglieder der Einrichtung ihren Platz innehatten.¹⁰ Es musste auch darauf Rücksicht genommen werden, dass diejenigen, die selber mit dem Fall verbunden waren, nicht bei der Beurteilung des Verhaltens teilnehmen durften. Das Urteil wurde mit Stimmenmehrheit durch das Gericht gefällt.

Das Disziplinarverfahren war nicht öffentlich, der Gefangene war nicht berechtigt, einen Verteidiger zu beanspruchen und hatte auch kein Recht auf Rechtsbeistand. Diese Garantien wurden deshalb nicht ernst genommen, weil die Strafen nur die Verhältnisse des Strafvollzuges beeinflussten, die Dauer der Strafe konnten sie aber dadurch nicht verlängern.

V. Zentralkommissariat

Der modernste Gedanke der Empfehlung war die Aufstellung des Zentralkommissariats, dessen Aufgabe in der Kontrolle der Ordnung in den Anstalten und des Umgangs mit den Gefangenen bestand. Das Kommissariat war dazu berufen, den Landvogt zu ergänzen. Bezüglich der Wahl der Mitglieder und der Relation des Institutes zum Landtag ergab sich eine Debatte zwischen den Liberalen und Konservativen. Ziel der Liberalen war, das Zentralkommissariat unabhängig vom Landvogt zu machen und ausschließlich gegenüber dem Landtag rechenschaftspflichtig zu sein. Gemäß ihrer Vorstellung sollte das Zentralkommissariat alle drei Jahre dem Landtag einen Bericht über die Gefängniszustände erstellen – wodurch eine vom Landtag abhängige Vollzugsorganisation aufgestellt werden sollte. Die andere zu entscheidende Frage war die Nominierung

¹⁰ 1843. évi javaslat a börtön-rendszerről (Die Empfehlung von 1843 zum Gefängnisssystem). 87-107. §§

und Wahl der Mitglieder: die Liberalen wollten erreichen, dass sie auf Empfehlung der Ämter vom Monarchen ernannt werden. Damit hätten sie den Grundsatz anerkannt, dass die Wahl der Personen der zentralen Vollzugsgewalt nicht ausschließlich vom Monarchen abhängt, sondern mit Hilfe der Ämter auch das Volk zu Wort gekommen wäre. Die Empfehlung beinhaltete zum Schluss nichts über die Berichtspflicht, aber in dem hinzugefügten Minderheitenbericht wurden ihre Überlegungen zu deren Notwendigkeit geschildert. Der Monarch hätte die Mitglieder ohne jeglichen Einfluss unter den Ratgebern des Landvogts ausgewählt. Der König konnte aber die ständigen Mitglieder, deren ausschließliche Aufgabe die Aufsicht der Gefängnisse war, aus dem vollständigen Personal des Landvogtes auswählen. Es wurde bekannt gegeben, dass das Kommissariat jede Woche eine Sitzung halten und eines der Mitglieder jedes Jahr einen unerwarteten Besuch in jedem Gefängnis abstatten solle, wo jeder Gefangene persönlich anzuhören sei. Gemäß den Plänen werden die kleinen Missbräuche vor Ort geklärt, die größeren werden an das Kommissariat weitergeleitet, wo das Problem behoben wird. Außerdem sollte jedes Jahr mit Hilfe von Ärzten eine zuvor bekannt gegebene Ermittlung in den Bezirksanstalten erteilt werden, wo aus Gründen der Unbefangenheit niemand vom Personal teilnehmen durfte. Bei den Untersuchungen sollte unter anderem Folgendes beachtet werden: Zahl der Gefangenen, innere und äußere Sauberkeit der Anstalt, Versorgung der Gefangenen, Kleidung, Verhältnisse der Pflege, Beschäftigung, korrekte Vollstreckung der im Urteil festgelegten Strafe, Bedingungen der Krankenpflege, innere Disziplinarverfahren, Einhaltung der für das Personal geltenden Pflichten bzw. Bewertung der religiösen und moralischen Erziehung der Gefangenen.¹¹

Über alle Untersuchungen sollte detailliert Protokoll geführt werden, welches zusammen mit dem Minderheitenbericht des Mitgliedes des Ermittlungsausschusses dem Kommissariat weiterzuleiten war und auch den zuständigen Ämtern zugeschickt werden sollte. Die Direktoren der Anstalten sollten für das Kommissariat am Ende jeden Jahres einen Bericht erstellen. Die Aufstellung des Kommissariats hätte nicht nur im Vergleich zu der heimischen Praxis ein hervorragendes Ergebnis bedeutet; dieses hätte auch eine Garantie der Rechte der Gefangenen repräsentiert, welche zu jenen Zeiten selbst in einem europäischen Maßstab Respekt verlangten.

11 1843. évi javaslat a börtön-rendszerről (Die Empfehlung von 1843 zum Gefängnisssystem). 324-343. §

VI. Summierung und Schicksal der Empfehlung

Die Formulierung der Rechte und Pflichten der Gefangenen bedeutete ein hervorragendes Ergebnis in der Verbesserungsbewegung der Gefängnisse. Im Gegensatz zu den derzeitigen Verhältnissen der Anstalten hätten vollkommen neue Grundsätze eingesetzt und die Freiheitsstrafe auf eine neue Basis gehoben werden können. In der Empfehlung wurden die modernen Sichtweisen der Epochen gut vereint und somit hätte sie sogar im Vergleich zu den anderen europäischen Ländern von hervorragender Bedeutung sein können. Die Empfehlung deklarierte die Rechte umfassend. Sie beinhaltete:

- Lebensmittel in entsprechender Qualität und Menge, ärztliche Hilfe bei Erkrankung,
- Beschäftigung,
- geistige Hilfeleistung,
- Beschwerderecht gegen die gegen sie eingesetzten Maßnahmen.

Als Hauptgarantie der Rechte stand das Zentralkommissariat da, welches die Vermeidung der Missbräuche und eventuelle Missbräuche geklärt hat.

Unter den Pflichten der Gefangenen beinhaltete die Empfehlung die folgenden:

- die Gefangenen sind verpflichtet, die Gefängnisregeln und die Tagesordnung einzuhalten,
- wenn die Art der Strafe bestimmt wurde, sind sie verpflichtet, die Kleidung der Anstalt zu tragen, die ihnen zugewiesene Arbeit zu leisten und an den Gottesdiensten teilzunehmen,
- es ist verboten, Gegenstände, die gegen die Gefängnisregeln verstoßen, bei sich zu haben,
- sie sind verpflichtet, sich gegenüber den Amtsträgern und dem Personal gehorsam zu benehmen und ihre Befehle unbedingt einzuhalten,
- sie sollen den Gegenständen der Anstalt keinen Schaden zufügen.¹²

Über die fortschrittliche Empfehlung kann man sagen, dass alles, was mit dem Thema Gefängnis zu tun hat, in dieser detailliert formuliert wurde. Der Grund für die Ausführlichkeit des Entwurfes ist, dass es zu dieser Zeit keine Praxis der mehrstufigen Rechtssetzung gab und deshalb wollten alle, dass die Regeln einzeln, ganz im Interesse eines einheitlichen Wirkens, in Gesetzen festgelegt werden. Ein anderer Grund bestand darin, dass zur Vermeidung von Missbräuchen der Landvög bzw. die Direktoren der Anstalten über kein umfassendes

12 ERVIN HACKER: A börtönügy (Das Gefängniswesen). Dunántúl (Wesely und Horváth) Rt., Pécs, 1918. S. 146-148.

Weisungsrecht verfügt haben sollten. Die Empfehlung wurde zum Schluss von drei Unterausschüssen des Landeskomitees ausgearbeitet, welche nicht nur Strafvollzugsnormen, sondern auch Normen bezüglich des materiellen Strafrechtes und Verfahrensrechtes beinhalteten. Der materielle und verfahrensrechtliche Teil des Planums hat wegen der Debatte zwischen den Mitgliedern des Oberhauses und des Unterhauses versagt, weil viel zu radikale Änderungen vorgenommen werden sollten. Die hauptsächliche Uneinigkeit ergab sich durch die Abschaffung der Todesstrafe und der Einführung des Schwurgerichtes. Im Vorgang der Gesetzgebung ist jener Teil bezüglich des Strafvollzugs am weitesten gekommen, doch trotz der vielen Arbeit wurde daraus schlussendlich kein Gesetz: Die zwei Häuser konnten sich zwar einigen und der Entwurf wurde auch dem Monarchen zugeleitet, der sie aber nicht sanktioniert hat. Grund des Untergangs der strafrechtlichen Empfehlung war, dass kein Konsens in den Regeln des materiellen Teils zustande kam und so hielt man die Kodifikation dieses Teils für unnötig. Der Monarch berief sich in seiner Entscheidungsbegründung darauf, dass die Erstellung und Regelung der Gefängnisse auch durch andere administrative Mittel gelöst werden kann, welche keine gesetzliche Entscheidung benötigen. Die Angelegenheit der Gefängnisse konnte sich deswegen in den nächsten Jahrzehnten nicht erneuern. Zwar wurde aus der Empfehlung von 1843 kein Gesetz, dennoch konnten die Reformbewegungen im Alltag bemerkbar werden: in unserer Heimat begann man auch über moderne Gefängnisse nachzudenken, bzw. waren die Ämter bestrebt, – gemäß ihrer Möglichkeiten – die Prinzipien der Empfehlung in die Praxis überzuleiten.

Die Rolle und die Beurteilung vom Beschuldigten im XIX. Jahrhundert In Ungarn

Dr. Tímea Mireisz*

Eötvös-Loránd-Universität, Budapest

Es kommt sowohl in der Rechtsgeschichte als allgemein in der ganzen Geschichte nur selten vor, dass eine Epochengrenze nur von einem einzigen Ereignis und nicht von einem langen Entwicklungsprozess determiniert wird. „Es gibt keine Wissenschaft unter den Rechtswissenschaften, die so schnell den Reformtheorien freien Lauf lässt, die sich so schnell entwickelt, vervollkommnet, und deren Grundsätze in der Gesetzgebung so rasch vorwärtsschreiten, als die des Strafrechts. Der Grund dafür ist, dass das Strafrecht mit seiner Aufgabe dem Schutz der ganzen Gesellschaft dienen muss, Interessengegensätze sind also nicht erlaubt, wie im Privatrecht.“¹ In der Herausbildung des modernen Strafrechts und in der Ausformung eines aufgeklärten Strafjustiz-Systems hatte Cesare Beccaria eine bedeutende Rolle, der sowohl die Rechtsprinzipien des Sachrechts, als auch die Rechtsprinzipien des Strafverfahrens des modernen Strafrechts ausarbeitete. Beccaria's Wirkung zeigt sich in Ungarn in dem unter Mitwirkung von Ferenc Deák ausgearbeiteten Elaborat 1843, das von der ungarischen Rechtsgeschichte als ein niveauvoller, fortschrittlicher, und liberaler Strafrechtsvorschlag erachtet wird. Selbst Mittelmaier äußerte sich anerkennend über den Vorschlag: „Kein einziges legislatives Werk trägt die Merkmale in so hohem Maße in sich, das dem Fortschritt der Zeit, ein den Forderungen der Gerechtigkeit und den neuesten Ansichten des Strafrechtes entsprechendes Gesetzbuch liefert, als das bei dem ungarischen Entwurf der Fall ist. Kein Gesetzbuch ist so originell bearbeitet als der ungarische Entwurf.“

* Tímea Mireisz

ELTE Eötvös-Loránd-Universität, Budapest, Ungarn, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte. ORCID ID: 0000-0002-5463-2236

1 KÁLMÁN GERÖCZ: A bűnügyi néplélektan elemei (Die Elemente der Kriminalpsychologie). Sátoraljaújhely, 1914, S. 3.; siehe auch dazu: KÁLMÁN GERÖCZ: Bűntetőjog és néplélektan (Strafrecht und Volkspsychologie). Zemplén Institut, Budapest, 1912.

die Schule konstruierte, nicht identisch mit dem Begriff der psychologischen Persönlichkeit sein kann aus dem Grunde, weil sie nicht aus philosophischen Erwägungen geleitet war, sondern durch die Garantieansprüche gegenüber der ständisch- adeligen/ absolutistischen Gesellschaft und Landesregierung, die mit diesen Methoden den Anspruch der Gesellschaft auf natürliche Differenzierung nach Stand, Würde, und Ordnung ausgleichen konnten.

Die klassische Schule brachte auch eine Veränderung in der Position des Täters im Rechtsverfahren. Bei ihrer Entstehung blieb in Europa noch das inquisitorische Prinzip gültig, doch wurde das um das Prinzip der Öffentlichkeit und des verbindlichen Schutzes erweitert (und langsam übernahm das strafgerichtliche Verfahren den Platz des inquisitorischen Prinzips). Nach Beccaria's Auffassung war es sehr wichtig, die Verfahrensregelungen die Grundrechte betreffend im Gesetz zu regeln: so muss man die Bedingung der Verhaftung so regeln, dass niemand ohne gründlichen Verdacht festgenommen werden darf. Das Beweisverfahren und die Rechtsprechung müssen öffentlich sein, weil dadurch das Gefühl des Ausgeliefertseins durch die öffentliche Meinung gemindert werden kann, womit einer Gewalt⁷ Schranken gesetzt werden, also letztendlich eine präventive Wirkung erzielt wird.

In der Untersuchungsphase ist nämlich das Verfahren geheim, der Beschuldigte wird abgesondert und in Untersuchungshaft gebracht. Das bedeutet oft ein größeres Problem als die endgültige Strafe. Die Unsicherheit und der Gedanke, den Launen des Richters ausgesetzt zu sein, erhöht die Angst. Das gemischte Verfahren wendet als erstes die Gleichrangigkeit der beiden Parteien an (Schutz des Unschuldigen), obwohl der Beschuldigte in dieser Phase noch keinen Verteidiger zur Seite haben darf. Nach dem Standpunkt der klassischen Schule darf man den Beschuldigten bei der Abwehr nicht hindern. Im Gegenteil, man muss dem Beschuldigten genug Zeit und Mittel sichern, damit er die Argumente gegen die Anklagen ausarbeiten kann. Beccaria war gegen einschwichtigende Verhörungen, gegen Folter oder Blutgeld, weiterhin hielt er das mit Schwur befestigte Geständnis als unnützlich und sinnlos. Auch die Tortur konnte er nicht akzeptieren, diese beschränkt nämlich den freien Willen und die Tortur bricht zuerst nicht unbedingt den Schuldigen, vielmehr die Leute, die keine starke Geistesgegenwart besitzen. Das Ziel der Tortur kann nicht die Reinigung, auch nicht die Befreiung der Täter sein. Mit körperlichen Einwirkungen kann man keine moralischen Veränderungen erreichen.⁸ Ein großer Vorzug der klassischen Schulen waren die dogmatischen, die ausgearbeiteten Definitionen, die heute immer

7 CARRARA S. 337.

8 LÁSZLÓ KORINEK: Bűnözési elméletek (Kriminalitätstheorien). Duna Palast und Verlag, Budapest, 2006, S. 21.

noch Gültigkeit besitzen, außerdem diente die Schule auch als Ausgangspunkt für die späteren Theorien.⁹

Die Theorien des klassischen Strafrechts durchdrangen auch die Juristen von Ungarn, deren erstes Zeichen das Elaborat von 1843 war, das eindeutig – die feudalen Elemente ignorierend – ein progressiven, modernen, klassischen Prinzipien folgender Vorschlag war. Darauf folgend hörte die Entwicklung der Rechtsentwicklung auf, weil nach der Niederschlagung der Revolution 1848/1849 das österreichische Recht, auch Strafrecht, oktroyiert wurde. 1854 wurde die Österreichische Strafprozessordnung (1853) eingeführt, das auf dem Akquisitionsprinzip beruhte: die Beweisführung war negativ geregelt, das Verfahren war geheim gehalten und schriftlich, und der Richter musste im Prozess von Amts wegen (ex officio) verfahren. Doch selbst die österreichische Resistenz konnte die Verbreitung der Gedanken der Aufklärung in Ungarn, die sich auf die Rechtswissenschaft des Strafprozessrechts beziehen, nicht aufhalten. Diese Gedanken schufen die moderne Strafprozessordnung, so enthielt die Österreichische Strafprozessordnung auch einige moderne Bestimmungen. Im formalen Recht wurde 1872 von Csemegi die so genannte Provisorische Prozessregelung herausgegeben, die von jedermann nur als Gelbes Buch wegen seines Schutzumschlags¹⁰ genannt wurde. Obwohl das Gelbe Buch nicht offiziell zum Gesetz erhoben wurde, diente es 30 Jahre lang als Richtschnur im Strafverfahren.

Die moderne Strafprozessordnung führte das Gesetz Nr. 33/1896 ein, das die zeitgenössischen deutschen, französischen, österreichischen und englischen Grundsätze des Strafprozessrechts verwertete und dadurch ein niveauvolles, bedeutendes Werk erstellte. Es wurde bei uns ein kombiniertes System eingeführt, in welchem die als rechtmäßig erachteten Elemente vom Inquisitorischen Verfahren und vom Akquisitorischen Verfahren übernommen wurden. Im Gesetz wurden die Funktionen der Anklage, des Schutzes, und die der Rechtsprechung (dem Anklageprinzip entsprechend) differenziert. § 1 StPO. In einer Strafsache kann ein gerichtliches Verfahren nur im Namen des Gesetzes, auf Grund der Anklage, und nur gegen jemanden geführt werden, auf dem der Verdacht des Verbrechen, des Vergehens oder der Ordnungswidrigkeit lastet. Wegen Verbrechen kann man keine andere Strafe bemessen, nur was das Gericht in dem rechtmäßigen Verfahren aussagt. Mit der Einführung der Garantien musste das Gericht den Beschuldigten wie eine Partei und nicht als Objekt des Prozesses

9 GYULA PIKLER: A büntetőjog bölcselete – előadások. Egyetemi jegyzet. (Vorlesungen – Die Theorien zum Strafrecht. Universitäre Anmerkungen). Budapest, 1897. Siehe dazu auch: BÓDÓG SOMLÓ: Jogbölcselati előadásai II. füzet A büntetőjog bölcselete (Vorlesungen zur Rechtstheorie, Heft II.: Die Theorie des Strafrechts). Sonnenfeld Adolf, Kolozsvár, 1906.

10 BARNA MÉZEY (red.): Magyar jogtörténet (Ungarische Rechtsgeschichte). Osiris, Budapest, 2007, S. 324-328.

behandeln. Das Gesetz hat für den Beschuldigten des Weiteren die Garantie des Schutzes zu sichern. Es wurden auch die Herren des Verfahrens getrennt: der Herr der Untersuchung wurde ausschließlich der königliche Staatsanwalt. Das Verfahren konnte also stets von Staatsbehörden initiiert werden (mit Ausnahme eines engen Kreises von Privatanträgen). Die Untersuchung konnte nur vom Untersuchungsrichter geführt werden. (Ziel der Untersuchung war zu entscheiden, ob eine Hauptverhandlung verordnet werden muss oder nicht – die Hauptverhandlung war nur bei den schwersten Delikten, bei Presseprozessen und bei ausschließlichen Privatanträgen). Lediglich vom Anklagesenat konnte verordnet werden, den Beschuldigten direkt vor Gericht zu laden. Das Verfahren veränderte sich kontradiktorisch, also der Beschuldigte bekam die Möglichkeit zur Meinungsäußerung (Mündlichkeit) und zum freien Schutz. Die andere Bedingung der Mündlichkeit war, dass auch die Unmittelbarkeit Teil des Strafprozesses wurde. So konnte der Beschuldigte mit den Prozesspersonen und den Zeugen frei in Berührung kommen, und so wurde der Zeuge der Anklage und der Zeuge des Schutzes gleichrangig. Die Egalität der Parteien konnte zwar gänzlich nicht zur Geltung kommen, weil dadurch die wirksame Strafverfolgung gehindert worden wäre.

§ 324 StPO Das Gericht darf sein Urteil nur auf Beweisen und Zeugnisse gründen, die auf der Hauptverhandlung vorliegen. Der Prozess kann nicht allein durch die Prozessakte entschieden werden, man muss auch die Zeugnisse kennenlernen, die unter dem Verfahren auftauchen. Das Gesetz konnte den Beschuldigten aus Gründen der Beschleunigung auch ohne Untersuchungsverfahren direkt zur Hauptverhandlung vorladen. Auf der Verhandlung konnte der Beschuldigte ohne Handfesseln erscheinen (die Präsomption der Unschuld), er war weiterhin nicht verpflichtet, in jeder Phase des Verfahrens eine Antwort zu geben. Falls der Beschuldigte freiwillig ein Geständnis ablegen wollte, musste das Gericht zuhören. Auch das Recht des letzten Wortes steht den Beschuldigten zu. Bei der Verkündung des Urteils hatte er das Recht, das Urteil anzunehmen oder gegen das Urteil eine Berufung einzulegen. Den unschuldig Verurteilten wurde die Möglichkeit einer Entschädigung geboten (wegen unbegründeter Vorhaft, Untersuchungshaft, Geldstrafe, vollziehbare Freiheitstrafe). Nach einem großen Rückstand in der Kodifizierung ist endlich ein gut geregeltes Gesetz entstanden, deren Grundverfügung 51 Jahre lang, bis 1951 gültig geblieben ist.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

*Publikation des Lehrstuhls für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte
Eötvös-Loránd-Universität, Budapest*

1. KURT SEELMANN: Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. WOLFGANG SELLERT: Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. WILHELM BRAUNEDER: Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. BARNÁ MEZEY: Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. REINER SCHULZE: Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. KURT SEELMANN: Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang“ und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. KINGA BELIZNAI: Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16–18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. MICHAEL KÖHLER: Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. ATTILA HORVÁTH: Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. ALLAN F. TATHAM: Parliamentary Reform 1832–1911 in England, Budapest 1999
11. ARND KOCH: Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002

14. MARKUS HIRTE: *Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters*, Budapest 2003
15. WERNER OGRIS: *W. A. Mozarts Hausstandsgründung*, Budapest 2003
16. HOO NAM SEELMANN: *Recht und Kultur*, Budapest 2003
17. ARND KOCH: *Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR*, Budapest 2003
18. KURT SEELMANN: *Gaetano Filangieri*, Budapest 2003
19. ELISABETH KOCH: *Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts*, Budapest 2003
20. ANDRÁS KARÁCSONY: *Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law*, Budapest 2004
21. BARNÁ MEZEY: *The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary*, Budapest 2004
22. GIZELLA FÖGLEIN: *Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945–1993*, Budapest 2004
23. JÓZSEF RUSZOLY: *István Csekey und die ungarische Verfassung*, Budapest 2004
24. ATTILA HORVÁTH: *Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten*, Budapest 2004
25. MÁRIA HOMOKI-NAGY: *Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert*, Budapest 2004
26. ANDRÁS KARÁCSONY: *On legal culture*, Budapest 2004
27. GERNOT KOCHER, BARNÁ MEZEY: *Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte*, Budapest 2004
28. MARKUS STEPPAN: *Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart*, Budapest 2004
29. HARALD MAIHOLD: *„Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamsstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie*, Budapest 2005
30. BARNÁ MEZEY: *Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes*, Budapest 2005
31. ZOLTÁN SZENTE: *The Issue of Superiority: National versus Community Legislation*, Budapest 2005
32. GÜNTER JEROUSCHEK: *Skandal um Goethe?* Budapest 2005
33. JÓZSEF SZALMA: *Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht*, Budapest 2005
34. GEORG AMBACH: *Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts*, Budapest 2005
35. GÁBOR MÁTHÉ: *Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn*, Budapest 2005
36. PAOLO BECCHI: *Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts*, Budapest 2005

37. HINRICH RÜPING: *Anwaltsgeschichte als Juristische Zeitgeschichte*, Budapest 2005
38. MASAKATSU ADACHI: *Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert aus japanischer Sicht*, Budapest 2006
39. GEORG STEINBERG: *Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht*, Budapest, 2006
40. VIKTOR ILLÉS: *Die Rolle der Nationalkommissionen in der Aufstellung der Volksgerichte bis Februar 1945*, Budapest 2006
41. GÁBOR MÁTHÉ: *Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskrone für die ungarische Verfassungsentwicklung*, Budapest 2006
42. HINRICH RÜPING: *Politische und rechtliche Schuld nach Systemumbrüchen im Europa des 20 Jahrhunderts*, Budapest 2006
43. ATTILA BARNA: *Der wahre Diener des Staates – Verwaltungsreformen von Joseph II. in den ungarischen Komitaten*, Budapest 2006
44. ATTILA HORVÁTH: *Geschichte des Strafrechts in Ungarn während des sowjetisch geprägten Sozialismus, mit besonderem Hinblick auf die Schauprozesse*, Budapest 2006
45. ISTVÁN STIPTA: *Die Herausbildung und die Wirkung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den ungarischen Verwaltungsrechtsschutz*, Budapest 2006
46. GÁBOR MÁTHÉ: *Moments of making fundamental law in the Hungarian Parliament in the dualistic era*, Budapest 2006
47. PETRONELLA DERES: *The criminal substantial law's evaluation of crimes committed under the influence of alcohol in the criminal code's general section*, Budapest 2007
48. MAGDOLNA SZIGETI: *Die Grundrechte und deren Geltung in dem sozialistischen Ungarn*, Budapest 2007
49. GÁBOR BÉLI: *Die Verjährung (praescriptio) und die Ersitzung (usucapio) im alten ungarischen Recht*, Budapest 2007
50. *Jubiläumsband*, Budapest 2007
51. KARL BORCHARDT: *Ungarn und Rothenburg ob der Tauber: Ein Überblick historische Kontakte*, Budapest 2007
52. *Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867*, Budapest 2008
53. TAMÁS NÓTÁRI: *Show Trials and Lawsuits in Early-Medieval Bavaria*, Budapest 2008
54. GÜNTER JEROUSCHEK: *„Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden.“ Überlegungen zu peinlicher Strafe, Fehde und Buße im mosaischen Recht*, Budapest 2008

55. MARKUS HIRTE: „non iuris necessitate sed importunitate petentis“ Innozenz III. als Richter und Schlichter im Umfeld der Besetzung des Erzbistums Esztergom, Budapest 2008
56. PAOLO BECCHI: Juristische Aufklärung, deutscher Idealismus und das Problem der Legitimation der Strafe, Budapest 2008
57. MAGDOLNA SZIGETI: Die verfassungsrechtlichen Änderungen der politischen Wende in Ungarn, Budapest 2008
58. CHRISTIAN NESCHWARA: Zwischen Staatsgründung und Anschluss: Die Entstehung der Verfassungsordnung der Republik Österreich 1918–1938, Budapest 2008
59. DÓRA FREY: Auf anderen Wegen Konfliktbewältigungsformen bei den Zigeunern in Ungarn, Budapest 2009
60. JÓZSEF SZALMA: Differenzierung zwischen der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Haftung in der Theorie und in den Kodifikationen des 19. und 20. Jahrhunderts, Budapest 2009
61. ERIC GOJOSSE: Le contrôle de constitutionnalité des lois dans la France d’Ancien Régime. Bilan historiographique, Budapest 2010
62. JUDIT LENKOVICS: Implementation des IstGH-Statuts in Deutschland und in Ungarn, Budapest 2010
63. ESTEVÃO C. DE REZENDE MARTINS: Die Konstitutionalisierung des unabhängigen Brasiliens (1824–1988), Budapest 2010
64. THOMAS OLECHOWSKI: Biographische Untersuchungen zu Hans Kelsen, Budapest 2011
65. BERNADETT KISS: Linguistic rights and census of population and housing in Hungary, Budapest 2011
66. MARKUS HIRTE: Innozenz III. als Richter und Schlichter im Umfeld der Besetzung des Erzbistums, Esztergom, Budapest 2011
67. KURT SEELMANN: Kulturalität und Toleranz, Budapest 2012
68. JUDIT BEKE-MARTOS: Elevating the Monarch to the Throne: The Legal Relevance of the Coronation, Budapest 2013
69. WILHELM BRAUNEDER: Ungarn und Österreich 1918: Nachbarschaft statt Gemeinschaft, Budapest 2014
70. GERGELY GOSZTONYI: Snapshots of the path to Hungary’s First Media Act, Budapest 2015
71. ARND KOCH: Die Abschaffung der Todesstrafe, Budapest 2016
72. BARNÁ MEZEY: „Alle wollen es, aber niemand weiß, was das ist und wie es zu verwirklichen sei.“ (Über die Aufgaben der Universitäten in den neuesten Zeiten), Budapest 2016
73. Die Auswirkungen politisch-sozialer Umbrüche auf das Strafrecht, Budapest 2017

